



Stadt Erlangen

Einladung

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb

5. Sitzung • Dienstag, 07.10.2014 • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung

1. Ortsbesichtigung - Klärwerk

Abfahrt 14:00 Uhr

Die Mitglieder des BWA werden um 14:00 Uhr auf der Ostseite des Rathauses von einem Shuttle-Dienst des EBE abgeholt.

Im Anschluss an die Ortsbesichtigung wird die Sitzung des BWA im Ratssaal des Rathauses öffentlich fortgesetzt.

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

Werkausschuss des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen (EBE)

2. Mitteilungen zur Kenntnis Werksausschuss
3. Klärwerk Erlangen - Energiewirtschaftlicher und wasserrechtlicher Ausbau 2030 -
Betr.: Zustimmung zum Entwurf "Neubau Energiezentrale"
gem. Nr. 5.5.3 DA Bau
- Sachvortrag des Ingenieur-Büros EBE-1/003/2014
Beschluss
4. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs-
satzung (BGS/EWS) 30/003/2014
Gutachten
5. Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) - Wirtschaftsplan
2015 EBE/001/2014
hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung
Gutachten
6. Anfragen Werksausschuss

Bauausschuss

- | | | |
|------|---|-------------------------------|
| 7. | Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss | |
| 7.1. | Strategisches Management - Beschlusscontrolling:
Beschlussüberwachungsliste III. Quartal 2014 (Stand 30.09.2014) | 24/003/2014
Kenntnisnahme |
| 7.2. | Ortsumgehung Eltersdorf - aktueller Sachstand | 66/026/2014
Kenntnisnahme |
| 7.3. | Pinnadeln - weiteres Vorgehen | KPB/008/2014
Kenntnisnahme |
| 7.4. | Aktueller Stand Konzeptplanung/Raumplanung Frankenhof | KPB/007/2014
Kenntnisnahme |

Rechtsamt

- | | | |
|----|------------------------------------|----------------------------|
| 8. | Neuerlass der Entwässerungssatzung | 30-R/007/2014
Gutachten |
|----|------------------------------------|----------------------------|

Bauaufsichtsamt

- | | | |
|----|---|--------------------------|
| 9. | Zwischenbericht des Bauaufsichtsamtes (Amt 63);
Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 30.09.2014 | 63/014/2014
Gutachten |
|----|---|--------------------------|

Amt für Gebäudemanagement

- | | | |
|-----|---|-----------------------------|
| 10. | Zwischenbericht des GME (Amt 24):
Budget und Arbeitsprogramm - Stand 30. September 2014
- Tischauflage - | 241/012/2014
Gutachten |
| 11. | Schulsanierungsprogramm: Neubau 2-fach Sporthalle
Marie-Therese-Gymnasium, Stand der Planung
Die Unterlagen werden nachgereicht. | 242/035/2014/1
Beschluss |
| 12. | Neubau Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ);
Weitere Vorgehensweise | 242/031/2014
Gutachten |
| 13. | Sanierung Freibad West und Neubau eines Hallenbades;
Vorentwurfsplanung nach DABau 5.4 | 242/026/2014
Gutachten |

Tiefbauamt

- | | | |
|-----|---|--------------------------|
| 14. | Zwischenbericht des Amtes 66
Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 30.09.2014
- Tischaufgabe - | 66/027/2014
Gutachten |
| 15. | Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) | 66/022/2014
Beschluss |
| 16. | Arbeitsprogramm Brücken- und Bauwerkssanierung 2014, Teil 2
Beschluss nach DA Bau | 66/023/2014
Beschluss |
| 17. | Fahrbahninstandsetzungsmaßnahmen an der "Südkreuzung"
als Zwischenlösung | 66/024/2014
Beschluss |
| 18. | Ausbau der Werner-von-Siemens-Straße zwischen Hofmann- und
Mozartstraße;
Beschluss der Entwurfsplanung Straßenbau | 66/025/2014
Beschluss |
| 19. | Anfragen Bauausschuss | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 30. September 2014

STADT ERLANGEN

In Vertretung

gez. Susanne Lender-Cassens

2. Bürgermeisterin

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Geschäftszeichen:
EBE

Verantwortliche/r:
EBE

Vorlagennummer:
EBE-1/003/2014

Klärwerk Erlangen - Energiewirtschaftlicher und wasserrechtlicher Ausbau 2030 - Betr.: Zustimmung zum Entwurf "Neubau Energiezentrale" gem. Nr. 5.5.3 DA Bau

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Im Vollzug der DA Bau wird

1. der aufgezeigte **Entwurf** zum Neubau einer Energiezentrale für das Klärwerk Erlangen beschlossen, und
2. der Entwässerungsbetrieb beauftragt, das Vorhaben mit der Genehmigungs- und Ausführungsplanung fortzusetzen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Umsetzung der energiepolitischen Zielvorgaben aus den Beschlüssen des Bau- und Werkausschusses vom 19.07.2011 und des Stadtrates vom 08.12.2011.
- Fortsetzung des Beschlusses des Bau- und Werkausschusses vom 29.01.2013 mit der Zustimmung zum Vorentwurf der aufgezeigten Projektstruktur zur energiewirtschaftlichen und wasserrechtlichen Ausbaukonzeption 2030 für das Klärwerk Erlangen.
- Neubau einer Energiezentrale mit Energieverteilung, Schlammwässerung und -speicherung; Erneuerung der Zentralen Schaltwarte, Sozial- und Sanitärräume, Werkstätten und Meisterbüros; Neubau einer Schlammwasserteilstrombehandlung; Erneuerung der Energiespeicherung und Weiterführung des Installationsgangsystems.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Energieeinsparung und schrittweise Erhöhung des Anteiles der Eigenstromerzeugung sowie der Energiespeicherung zur mittelfristigen Eigenstromdeckung des Klärwerks ohne Annahme externer Co-Substrate von derzeit rd. 50 % auf größer 100 % und somit zum PlusEnergie-Klärwerk und dadurch zu einer energieautarken Stadtentwässerung (Klärwerk und Kanalnetz).
- Deckung des kompletten Wärmebedarfs des Klärwerks Erlangen zur Aufheizung des Rohschlammes, zur Beheizung der Gebäude sowie für die Warmwasserbereitung zu ebenfalls 100 %.
- Dass die Energieeinsparung hierbei nicht zu Lasten der Abwasserreinigung erfolgt, ist und bleibt oberster Grundsatz!
- Parallel einhergehen die Erneuerung bereits abgeschriebener und nicht mehr dem Stand der Technik oder den Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinien entsprechender Anlagenteile und Bauwerke im Klärwerk Erlangen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1. Beschlusslage / Projektstand

In Fortsetzung des Beschlusses zum Vorentwurf „Neubau Energiezentrale“ gem. Nr. 5.4 DA Bau des Bau- und Werkausschusses vom 18.03.2014 hat der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen die Planungen zum Neubau einer Energiezentrale mit Energieverteilung, Schlammmentwässerung und -speicherung; Erneuerung der Zentralen Schaltwarte, Sozial- und Sanitärräume, Werkstätten und Meisterbüros; Neubau einer Schlammwasserteilstrombehandlung und Erneuerung der Energiespeicherung in der Qualität einer Entwurfsplanung erarbeiten lassen.

3.2. Sachstand / Ergebnis

Die für die Vorplanung definierten Rahmenbedingungen gelten für die Entwurfsplanung weiterhin:

- Räumliche Trennung von „Sozialräumen und Werkstätten“ und „KWK-Anlage mit Energieverteilung“ zur Sicherstellung der sozialen Qualität
- Neubau ohne „Bauen im Bestand“, d.h. ohne Provisorien und Zuschläge
- Erweiterbarkeit für die solare Schlamm Trocknung
- Ost-West-Ausrichtung der neuen Hochbauten (Photovoltaikanlagen)

Für die technische Umsetzung der Erneuerung der Kraft-Wärme-Kopplung wurden unter Berücksichtigung des übergeordneten Gesamtkonzeptes zum energiewirtschaftlichen Ausbau des Klärwerks Erlangen, der o. g. Rahmenbedingungen sowie der hierfür erforderlichen verfahrenstechnischen Einheiten verschiedene Varianten geprüft und **im Ergebnis folgende Anlagenkomponenten ermittelt:**

Maschinengebäude

- KWK-Anlage (BHKW)
- Energieverteilung
- Stationäre Schlammmentwässerung mit Schlammspeicherung

„Menschengebäude“ – kombiniertes Sozial- und Werkstattgebäude

- Sanitäranlagen
- Werkstätten (M | E | Schicht | Außenpflege)
- Sozialräume
- Zentrale Leitwarte
- Büros Meister

Energiespeicherung

- 2 Niederdruckgasbehälter
- Gasmessraum mit Gastrocknung und Gasreinigung

Schlammwasserteilstrombehandlung

- 2 SBR-Reaktoren
- 1 Vorspeicher

Installationsgangsystem

- Versorgungsleitungen und Kabel in begehbaren Installationsgängen

Die **Energiezentrale mit Kraft-Wärme-Kopplung und Energieverteilung** bildet künftig über die Medien Faulgas, Erdgas, Strom, Wärme und Abgas den verfahrenstechnischen Knotenpunkt mit zentraler Bedeutung für die Anlagenstruktur des Klärwerks Erlangen. Die ökologisch, ökonomisch und technisch optimale Anordnung und Einbindung einer neuen Energiezentrale wird durch einen

Neubau gewährleistet. Die Netzstrukturen der mit der Kraft-Wärme-Kopplung in Wechselwirkung stehenden Medien können hierbei, ihrer Priorität entsprechend, berücksichtigt werden. Gleichzeitig werden mit einem Neubau die Aufgabenstellungen aus der Energieverteilung sowie des Notstromkonzeptes „Ringeinspeisung“ abschließend gelöst. Mit der zentralen und kompakten Anordnung werden Übertragungsverluste bei der Energieverteilung auf ein Minimum reduziert.

Der Neubau der Energiezentrale wird nach aktuellem, energetischem Gebäudestandard sowie mit einer PV-Anlage auf dem Dach geplant und unterstützt damit die Umsetzung des energiewirtschaftlichen Ausbaus des Klärwerks.

Unter Berücksichtigung des Leistungsbedarfs im Netzersatzbetrieb in Höhe von rund 1.100 kW sowie der Anforderung ein Reserveaggregat für die Anlagenverfügbarkeit vorzuhalten, errechnet sich für einen angesetzten Faulgasanfall von 6.100 m³/d im 24h-Volllastbetrieb eine Anlagenkonzeption der KWK-Anlage mit 3 x 600 kW_{el}. Mit Erneuerung der Kraft-Wärme-Kopplung erfolgt eine Erhöhung der Eigenstromdeckung von derzeit 50 % auf ca. 80 % bezogen auf den aktuellen Jahresstromverbrauch von rd. 7.000.000 kWh/a.

Für die vorgeschlagene Anlagenkonzeption beträgt die KWK-Zuschlagszahlung der BAFA nach derzeitigem Kenntnisstand mindestens 1,437 Mio. Euro.

Parallel zur Erneuerung der KWK-Anlage sind mit diesem Entwurf weitere Maßnahmen (Deammonifikation | Gasspeicherung | Neubau Sozialgebäude) geplant, die unter Berücksichtigung bereits umgesetzter Energiemaßnahmen (Einlaufhebewerk | Rohschlammabzug | PV-Anlagen | Desintegration | Sanierung Faulbehälter 1) eine Erhöhung der Eigenstromdeckung auf 100 % erwarten lassen.

Die Steigerung des elektrischen Wirkungsgrades ist mit einer Reduzierung des thermischen Wirkungsgrades einhergehend. Der thermische Wirkungsgrad liegt bei der geplanten Modulgröße bei ca. 45%. Zur Kompensierung der reduzierten, erzeugten Abwärmemenge ist die Installation zusätzlicher Wärmetauscher zur Wärmerückgewinnung geplant.

Der Grundgedanke einer Wärmerückgewinnung aus dem Faulschlammaustrag des Faulbehälters ist gerade im Hinblick auf die Energiepreisentwicklung aktueller denn je und wird daher weiter verfolgt. Trotz Abzug aller beschriebenen Abwärmeverbraucher werden im Klärwerk Erlangen im Jahresverlauf wiederkehrend Wärmeüberschüsse auftreten, die dann vollständig zur Unterstützung einer solaren Klärschlamm-trocknung genutzt werden sollen. Somit ist eine 100%ige Nutzung der erzeugten Abwärme im Klärwerk Erlangen ganzjährig gewährleistet.

Die bestehende Schlammmentwässerung wurde im Jahr 1998 in Betrieb genommen. Die Entwässerungsanlage wurde in die bestehende Bausubstanz integriert. Die Bausubstanz wurde seinerzeit nicht saniert und entspricht dem energetischen Standard der Entstehungszeit aus dem Baujahr 1977/78. Die durchschnittliche Nutzungsdauer für maschinelle Schlammmentwässerungen über Zentrifugen liegt gemäß den Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen bei 10-14 Jahren. Der Abschreibungszeitraum ist damit überschritten.

Mit modernen Hochleistungszentrifugen ist aktuell ein spezifischer Stromverbrauch von 1,3 kWh/m³ erzielbar. Der Strombedarf für die Schlammmentwässerung des Klärwerks Erlangen liegt mit neuen Hochleistungszentrifugen um 60 % bzw. 220.000 kWh/a niedriger als mit der bestehenden Anlagentechnik.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der übergeordneten Projektstruktur ist der bestehende Standort der Schlammmentwässerung nicht zu erhalten. Durch die verfahrenstechnischen Abhängigkeiten sowie die erforderlichen Sanierungsaufwendungen für den bestehenden Baukörper der Schlammmentwässerungsanlage (Bj. 1977 | Stahlbetonskelett | ohne Dämmung) wird der Neubau der maschinellen Schlammmentwässerung notwendig und ist wirtschaftlich.

Die Rahmenbedingungen zur Anlagenkonzeption sehen die räumliche Trennung von „Sozialräumen und Werkstätten“ und „KWK-Anlage mit Energieverteilung“ zur Sicherstellung der sozialen Qualität vor. Es ist geplant, die neue stationäre Schlammmentwässerung in den Hochbau der Energiezentrale zu integrieren. Die Priorität für die Maßnahme zur **Erneuerung der stationären Schlammmentwässerung** ändert sich daher von B auf A.

Die bestehenden Werkstätten des Klärwerks Erlangen sind im nördlichen Bereich in einem gemeinsamen Gebäude zusammen mit der stationären Schlammmentwässerung angeordnet. Die vorhandene Bausubstanz stammt aus den Jahren 1977/78 und liegt, bedingt durch die Umstellung auf ein einstufiges, biologisches Reinigungsverfahren, rund 150 m vom Anlagenzentrum, der zentralen

Leitwarte, entfernt. Die bestehenden Sozialräume sind im Maschinenhaus 1 angeordnet, wurden im Jahr 1956 errichtet und entsprechen nicht mehr den Anforderungen an die Arbeitsstättenrichtlinien. Weiterhin sind die vorhandenen Sanitäreinrichtungen veraltet.

Aufgrund der langen Wegezeiten zwischen Werkstätten, Zentraler Warte und Sozialräumen, der anstehenden energetischen Sanierungsarbeiten an der bestehenden Bausubstanz sowie im Hinblick auf die durch eine Verlegung der Werkstätten in das Anlagenzentrum entstehenden Erweiterungsflächen im Klärwerksgelände, ist der Neubau eines **kombinierten Sozial- und Werkstättengebäudes mit zentraler Warte** auch im Hinblick auf die zu erwartende Energie- und Betriebskostenreduzierung notwendig und wirtschaftlich.

Das Arbeitsumfeld hat sich in den vergangenen Jahren auch im Bereich von Abwasserreinigungsanlagen wesentlich verändert. Die im Klärwerk Erlangen vorhandene Sozial- und Sanitärumsituation hinkt dieser Entwicklung hinterher und passt nicht zu dem im Bereich der Verfahrenstechnik eingeschlagenen Weg. Der Neubau eines Sozialgebäudes mit Werkstätten und zentraler Warte ist die konsequente Weiterführung des übergeordneten Anlagenkonzeptes und Übertragung in die genannten Arbeitsbereiche.

Das neue Sozialgebäude mit Werkstätten und Leitwarte wird gemäß den Anforderungen der ENEC 2014 für ein entsprechendes Referenzgebäude geplant. Die Beheizung erfolgt ausschließlich über die bei der Faulgasverstromung anfallenden Prozesswärme. Das neue Sozialgebäude wird komplett barrierefrei und mit Personenaufzug berücksichtigt.

Die Faulgasspeicherung erfolgt im Klärwerk Erlangen derzeit in einem Niederdruckgasbehälter ($V_{\text{geo}} = 1.000 \text{ m}^3$ | $p = 30 \text{ mbar}$ | Bj. 1997) sowie 3 Mitteldruckgasspeichern ($V_{\text{geo}} = 180 \text{ m}^3$ | $p = 8 \text{ bar}$ | Bj. 1986). Der Abschreibungszeitraum der Mitteldruckgasbehälter (20a) ist bereits überschritten und wird für den Niederdruckgasbehälter im Jahr 2017 erreicht.

Im Klärwerk Erlangen schwankt der Faulgasanfall aktuell zwischen $3.200 \text{ m}^3/\text{d}$ und $7.000 \text{ m}^3/\text{d}$. Mit der bereits installierten Überschussschlammdeintegration, der längeren Faulzeit nach Wiederinbetriebnahme des sanierten Faulbehälters 1 sowie der Inbetriebnahme der neuen mechanischen Reinigungsstufe (neues VKB | neuer PRS Abzug | Sandwäsche | Rechengutwäsche) ist eine Steigerung der Faulgasproduktion um rund 15 - 20% zu beobachten. Weiterhin wird, bezogen auf den Betrachtungsraum, eine Zunahme der mittleren Belastung des Klärwerks prognostiziert.

Die Speicherung von Faulgas (Regelenergie) wird in Zukunft als **Primärenergiespeicher von zentraler Bedeutung für das Energiemanagement** des Klärwerks Erlangen sein. Weiterhin trägt ein großer Faulgasspeicher, über den damit verbundenen stromschwankungsarmen Betrieb des Klärwerks zur Entlastung der öffentlichen Stromversorgungsnetze bei. Die Faulgasspeicherung wird aus den vorgenannten Gründen neu, als zweistraßige Niederdruckgasspeicherung und unter Berücksichtigung des künftig zu erwartenden, maximalen Tagesfaulgasanfalls, für ein Gesamtspeichervolumen von 8.000 m^3 ($V = 2 \times 4.000 \text{ m}^3$) bemessen, was einer Volumensteigerung um 54% entspricht.

Für die Druckerhöhung an den Mitteldruckgasbehältern sowie der erforderlichen Druckerhöhung vor den Blockheizkraftwerken wird bisher ein Strombedarf in Höhe von 100.000 kWh/a ausgelöst. Durch die Umstellung auf Niederdruckspeicherung entfällt die Gasdruckerhöhung im Faulgassystem vollständig.

Im Nacheindicker der Schlammfäulung fällt ein Schlammwasserüberlauf an, der in den Zulauf zur Nitrifikation abgeleitet wird. Das bei der maschinellen Schlammwässerung anfallende Zentrat wird ebenfalls in den belüfteten Teil der Biologie abgeleitet. Die aus Schlammfäulung sowie Schlammwässerung anfallenden Schlammwässer sind hoch mit Stickstoff und Phosphor belastet. Abwässer mit hoher Schmutzfracht und stabiler Zusammensetzung eignen sich daher für eine getrennte Behandlung im Teilstrom. Mit der Teilstrombehandlung wird eine gezielte Regelung der Rückbelastung in den Hauptstrom, eine betriebswirtschaftlich günstigere Abwasserreinigung sowie ein wesentlicher Beitrag zur Prozessstabilität der Stickstoffelimination erzielt.

Für die Deammonifikation von Rückläufen aus der Schlammbehandlung werden sehr niedrige Energieverbrauchswerte von etwa $1-1,2 \text{ kWh/kgN}_{\text{ei}}$ erzielt. Im Wesentlichen ist dies durch die Einsparung von Belüftungsenergie begründet. Im Vergleich zur Stickstoffelimination im Hauptstrom ist der Energieverbrauch für die Elimination der Stickstofffracht aus dem Teilstrom der Schlammbehandlung bei Nutzung der Deammonifikation um etwa 35 % niedriger als im Hauptstrom der biologischen Abwasserreinigung. Der Energieverbrauch der Gesamtanlage kann hierdurch um 5 % bzw. 400.000 kWh/a gesenkt werden.

Für die **Schlammwasserteilstrombehandlung** besteht unverändert die Priorität A. Für die technische Umsetzung einer Deammonifikationsanlage haben sich SBR-Reaktoren aus Stahlbeton bewährt. Das Austauschvolumen wird aufgrund positiver Betriebserfahrungen mit 25 % berücksichtigt. In konsequenter Weiterführung der Anforderungen an die Anlagenverfügbarkeit ist die Teilstrombehandlung mit zwei Reaktoren ($V = 2 \times 400 \text{ m}^3$) und Vorrpeicher geplant. Aufgrund der gewählten Anordnung von Energiezentrale und Sozialgebäude bietet sich für die Installation der Schlammwasserteilstrombehandlung die Fläche der bestehenden Gasspeicherung an.

Mit der Erneuerung der Biologischen Reinigungsstufe wurde der Planungsgrundsatz, alle Versorgungsleitungen und Kabel in begehbaren Installationsgängen anzuordnen, definiert und baulich umgesetzt. Mit dem Neubau des Faulbehälters 2 sowie der Mechanischen Reinigungsstufe wurde das Installationsgangsystem entsprechend erweitert.

Das bestehende **Installationsgangsystem wird konsequent weitergeführt** und um die neu geplanten Baukörper der Energiezentrale, des Sozialgebäudes, der Schlammwasserbehandlung im Teilstrom (Deammonifikationsanlage) sowie der Gasspeicherung erweitert. Konstruktion und Bauausführung erfolgen analog zu den bereits errichteten Bauabschnitten.

Die Entwurfsplanung sieht eine Anbindung der Energiezentrale sowie des neuen Sozialgebäudes an die bestehende Hauptzufahrt sowie an die Betriebswegeachse entlang der Schlammfaulung vor. Bei den Neu- und Umbaumaßnahmen wird eine Erneuerung bzw. Ergänzung der vorhandenen Betriebswege erforderlich. Die Energiezentrale sowie die Deammonifikationsanlage werden über das geplante Installationsgangsystem an das bestehende Waschwassernetz angebunden.

Im Vergleich zur Vorplanung hat sich der Planungsumfang der Entwurfsplanung nicht wesentlich erweitert.

Die Entwurfsplanungsunterlagen werden in der Sitzung zur ergänzenden Information aufgehängt.

Der Umgriff der vorgenannten Maßnahmen zum Neubau einer Energiezentrale für das Klärwerk Erlangen sowie die technischen Zusammenhänge werden im Bau- und Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb im Rahmen eines Sachvortrages als Präsentation vorgestellt!

3.3. Voraussichtlicher Terminplan

- | | |
|---|------------------------|
| • Genehmigungs- und Ausführungsplanung, Ausschreibungen und Vergaben | Okt. 2014 - April 2015 |
| • Rohbau Energiezentrale, kombiniertes Sozial- und Werkstattgebäude, Installationsgang | Mai 2015 - Dez. 2015 |
| • Technische Ausrüstung und Ausbau Energiezentrale, Sozial- und Werkstattgebäude, Installationsgang | 2016 |
| • Inbetriebnahme Energiezentrale, Sozial- und Werkstattgebäude | Nov. / Dez. 2016 |
| • Abbruch altes Maschinenhaus 1, NEZ und SEA | Jan. 2017 - April 2017 |
| • Rohbau Installationsgang und Gasspeicherung | Mai 2017 - Sept. 2017 |
| • Technische Ausrüstung und Ausbau Gasbehälter und Installationsgang | Okt. 2017 - Juli 2018 |
| • Inbetriebnahme neue Gasspeicherung | Aug. 2018 |
| • Abbruch alte Gasspeicher und Gasdruckerhöhung | Sept. 2018 – Nov. 2018 |
| • Roh- und Ausbau, Technische Ausrüstung Schlammwasserteilstrombehandlung | 2019 |
| • Inbetriebnahme Schlammwasserteilstrombehandlung | Nov. / Dez. 2019 |
| • Anpassung der Betriebswege und Landschaftsbau | 2020 |

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Kostenschätzung zur „Energiewirtschaftlichen und wasserrechtlichen Ausbaukonzeption bis 2030“ des Beschlusses des Bau- und Werkausschusses vom 29.01.2013, ergab ein Kostenvolumen von rund 48,920 Mio. € brutto, einschl. 15 % Baunebenkosten.

Für die daraus entwickelten und oben beschriebenen Maßnahmen schließt die Kostenberechnung aus der Entwurfsplanung nunmehr mit 29,524 Mio. € brutto einschl. 20 % Nebenkosten und liegt somit über der Kostenschätzung aus der Vorplanung mit 26,618 Mio. € brutto.

Die Kostenfortschreibung ist durch nachfolgende Änderungen begründet:

- Größere Planungstiefe und detaillierte Mengenermittlung im Rahmen der Entwurfsplanung
- Berücksichtigung erforderlicher, vorbereitender Baumaßnahmen im Vorfeld (Trassenumlegungen)
- Zusätzliche Kosten im Bereich Rohbau (Abbruch und Gründung) durch neue Erkenntnisse aus Bauwerksuntersuchungen, Baugrundbegutachtung und Tragwerksplanung
- Zusätzliche Kosten im Bereich Verfahrens- und Elektrotechnik aufgrund zusätzlicher Maßnahmen zur Betriebs- und Prozessoptimierung sowie zur Erhöhung der Anlagenverfügbarkeit
- Höhere Baunebenkosten durch Erhöhung der Honorartafelwerte der HOAI

Die vorgeschlagenen Baumaßnahmen sollen in den Jahren 2015 - 2020 durchgeführt werden. Das durchschnittliche Investitionsvolumen liegt somit bei ca. 5 Mio. €/Jahr und entspricht etwa dem der vergangenen 10 Jahre für den Neubau der einstufigen Biologie / Mechanik / Faulstufe / Zulaufanlagen / Installationsgang / Ablaufmessung und Verbesserung der Anlagenstruktur mit ca. 52 Mio. € bzw. ebenfalls ca. 5 Mio. €/Jahr. Eine Erhöhung der Kanalbenutzungsgebühren ist deshalb nicht gegeben.

Mit der genehmigten Kostenberechnung aus der Entwurfsplanung sind die Ingenieurverträge und Honorare der Objekt- und Fachplaner ebenfalls anzupassen. Der Bau- und Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb wird in einer der nächsten Sitzungen darüber in Kenntnis gesetzt.

Der erforderlichen Finanzmittel für die Maßnahmen werden in den Wirtschaftsplänen 2015 - 2020 berücksichtigt.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr. (Wirtschaftspläne 2015 – 2020)
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 07009
 sind nicht vorhanden

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem ReVA vorgelegen. Bemerkungen waren
 nicht veranlasst
 veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

22.09.2014, gez. Deuring

Anlagen: Übersicht der energiewirtschaftlichen und wasserrechtlichen Maßnahmen Ausbaukonzept 2030 mit den vorab beschriebenen Maßnahmen 2015 - 2020

III. Abstimmung
siehe Anlage

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Anlagen: Übersicht der energiewirtschaftlichen und wasserrechtlichen Maßnahmen Ausbaukonzept 2030 mit den vorab **beschriebenen Maßnahmen 2015 - 2020**

Maßnahmen Energiewirtschaft	Kurzbeschreibung	Strom- einsparung/ -erzeugung [kWh]	Anteil am Jahresstrom- verbrauch KW [%]	Priorität
<i>Überschussschlamm- desintegration</i> → erledigt!	<i>Durch den Zellaufschluss im eingedickten Überschussschlamm wird die Faulgaserzeugung gesteigert</i>	320.000	4,3	A
Kraft-Wärme-Kopplung	Durch den Einsatz neuer Gasmaschinen wird der elektrische Wirkungsgrad der Faulgasverwertung von 30% auf 42% gesteigert	1.900.000	25,3	A
Abwärmeverstromung (ORC)	Über einen Kreislaufprozess (Verdampfung - Kondensation) wird durch eine Turbine aus der Motorabwärme der Kraft-Wärme-Kopplung elektrischer Strom erzeugt	250.000	3,3	A → C
Wärmerückgewinnung aus Faulschlamm	Neubau Schlammwärmetauscher zur Energierückgewinnung	-	-	A
Rücklaufschlammförderung Rezirkulation	Einsparungen werden durch Umbaumaßnahmen zur Reduzierung der Stromaufnahme der Pumpen sowie Anpassung der Steuerung erreicht	400.000	5,3	A
<i>Photovoltaik Dachflächen</i> → laufend!	<i>Bestehende und geplante, geeignete Dachflächen werden mit Photovoltaikmodulen bestückt</i>	190.000	2,5	A
Teilstrombehandlung	Die bei der Schlammfäulung und Schlammmentwässerung anfallenden Schlammwässer werden energieeffizient in einem getrennten biologischen Reaktor behandelt	400.000	5,3	A
Schlammmentwässerung	Die maschinelle Schlammmentwässerung wird durch neue Hochleistungszentrifugen ersetzt	220.000	2,9	B → A
Faulgasspeicherung	Speicherung von Faulgas wird in Zukunft als Primärenergiespeicher von zentraler Bedeutung für das Energiemanagement des Klärwerks Erlangen	100.000	1,3	B → A
Photovoltaik Freiflächen (OPTION)	Freiflächen im nördlich angrenzenden Bereich werden mit Photovoltaikmodulen bestückt	750.000	10,0	B
<i>Kleinwindkraftanlagen</i> → nicht wirtschaftlich, da windarmes Gebiet!	<i>Die erforderliche Mastleuchterneuerung der Außenbeleuchtung erfolgt teilweise in Kombination mit Kleinwindkraftanlagen</i>	100.000	1,3	-

<i>Außenbeleuchtung</i> → laufend!	<i>Die zu erneuernden Mastleuchten der Außenbeleuchtung werden mit LED Leuchtmittel ausgerüstet</i>	50.000	0,7	B/C
Betrieb Nitrifikationsbecken Kaskade 1	Einsparungen im Abwasserhauptstrom infolge der Entlastung durch die Schlammwasserteilstrombehandlung	150.000	2,0	B/C
E-Motoren Biologie - IE4	Einsparungen infolge Austausch der bestehenden Elektromotoren durch Motoren der höchsten Wirkungsgradklasse IE4	100.000	1,3	B/C
<i>Wärmegewinnung aus Abwasser</i> → derzeit nicht wirtschaftlich darstellbar!	<i>Über Wärmepumpen wird der nutzbare Anteil der im Abwasserstrom enthaltenen Wärmeenergie entzogen und auf ein höheres Temperaturniveau angehoben</i>	-	-	-

Maßnahmen Wasserrecht	Priorität
Phosphorgewinnung	B → C
Sozialräume Werkstätten Zentrale Warte	B → A
Spurenstoffelimination 4. Reinigungsstufe	B/C
Schlamm Trocknung (regenerativ)	C → B
Energetische Klärschlammverwertung	C → B

Hinweis: Aus baulichen, betrieblichen oder finanziellen Synergiegründen kann es erforderlich sein, Maßnahmen der Prioritätsstufen B oder C gemeinsam mit Maßnahmen der Priorität A durchzuführen.

(Bsp.: Energiezentrale „A“ mit Zentraler Warte und Sozialräumen „B“)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; VI/EBE

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung/EBE

Vorlagennummer:
30/003/2014

Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.10.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS) (Entwurf vom 22.09.2014, Anlage 1.1., mit Gebietsabflussbeiwertkarte, Anlage 1.2) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Aufteilung der bisher einheitlichen Abwassergebühren in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2015 setzt die aktuellen rechtlichen Vorgaben um und führt zu einer höheren Gebührengerechtigkeit.

Die neuen Gebührensätze zum 01.01.2015 betragen für

- **Schmutzwasser 1,73 €/m³** Frischwasserbezug (§ 10 Abs.1 Satz 2 BGS/EWS),
- **Niederschlagswasser 0,39 €/m²/Jahr** (§ 11 Abs. 5 BGS/EWS).

Diese Gebührensätze gelten für den Kalkulationszeitraum 2015/2016 und werden anschließend überprüft und ggf. angepasst.

Der bis 31.12.2014 geltende einheitliche Abwassergebührensatz von 1,89 €/m³ entfällt damit.

Die Stadt Erlangen bleibt damit auch weiterhin im Städtedreieck die Stadt mit den günstigsten Abwassergebührensätzen:

Schmutzwassergebühr (€/m ³)	Niederschlagswassergebühr (€/m ² /Jahr)	
Erlangen	1,73	0,39
Fürth	1,80	0,66
Nürnberg	2,02	0,65
Durchschnitt		
Gesamtdeutschland *	2,13	0,85

*(Quelle: DWA: Wirtschaftsdaten der Abwasserbeseitigung, Ausgabe 2014)

Stark vereinfachend lässt sich sagen, dass Durchschnittshaushalte durch die Einführung des Gebührensplittings circa gleich stark belastet werden. Haushalte im Geschosswohnungsbau werden oftmals entlastet. Gewerbebetriebe mit hohem Versiegelungsgrad und geringem Frischwasserbezug werden in der Regel belastet. Ein Berechnungsbeispiel, mit dem der ein-

zelle gebührenpflichtige Haushalt seine künftige Gebührenbelastung ausrechnen kann, steht im Internet unter www.erlangen.de/abwassergebuehr (siehe Punkt 7 Informationsmaterial zum Download – Berechnungsbeispiel) zur Verfügung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um im Jahr 2015 weiterhin Abwassergebühren erheben zu können - erstmals getrennt nach Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren -, muss die neue BGS/EWS zum 01.01.2015 in Kraft treten.

Der vorliegende, inhaltlich fortgeschriebene Satzungsentwurf war bereits Basis für die breit angelegte Bürgerinformation, die im Frühjahr 2014 gestartet wurde.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Voraussichtlich im Januar 2015 werden erstmals Gebührenbescheide für Niederschlagswasser an ca. 22.000 Grundstückseigentümer/Verwalter versandt.

Die Schmutzwassergebühren erhebt der EBE im sog. Verwaltungshelfermodell. Die Gebührenzahler erhalten seit 01.07.2014 einen gesonderten Bescheid des EBE über die derzeitigen Kanalbenutzungsgebühren (ab 01.01.2015: Schmutzwassergebühren). Diese Gebühren sind nicht mehr Teil der Verbrauchsabrechnung der ESTW AG. Die Stadt Erlangen ist nun wieder „Herrin“ des Gebührenerhebungsverfahrens und die ESTW AG lediglich unterstützende/ausführende Dienstleisterin. Auf die Beschlussvorlage vom 22.10.2013, Vorlagennummer EBE-V/024/2013, wird verwiesen.

Die Dr. Pecher AG, Erkrath, erstellte die notwendige Kostenträgerrechnung für die Aufteilung der Abwasserentsorgungskosten auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser. Darauf basierend wurden die Gebührensätze für Schmutzwasser i. H. v. 1,73 €/m³ und für Niederschlagswasser i. H. v. 0,39 €/m²/Jahr ermittelt.

Der Satzungsentwurf vom 01.06.2013 (siehe Beschlussvorlage vom 27.06.2013, Vorlagennummer EBE-V/022/2013) wurde fortgeschrieben und mit der Regierung von Mittelfranken und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband abgestimmt. Neben redaktionellen/verfahrenstechnischen Anpassungen ergaben sich aufgrund aktueller Rechtsprechung auch inhaltliche Änderungen:

- Die sog. „Bagatellgrenze“ bei den Schmutzwasser-Absetzungsmengen wurde aus dem ursprünglichen Satzungsentwurf gestrichen. Die Bagatellgrenze hätte dazu geführt, dass insb. bei der Abrechnung der Gartenwasserzähler die Gebühren für Kleinmengen unter 10 m³ nicht mehr von EBE erstattet worden wären. Es bleibt somit – wie bisher – bei der bürgerfreundlichen Regelung, dass auch für zurückgehaltene Kleinmengen die Schmutzwassergebühren rückerstattet werden.
- Die Einführung einer Gebührenpflicht für Drainage-Wasser (=Fremdwasser) begegnet ebenfalls rechtlichen Bedenken. Die Stadt würde einen Gebührentatbestand für eine grundsätzlich nicht zugelassene Einleitung schaffen. Wird ausnahmsweise die Einleitung von Drainage-Wasser erlaubt, kann die Stadt das dafür zu entrichtende Entgelt in der Einleitungsgenehmigung festschreiben.

Die Änderungen, die sich im Vergleich zur bisher geltenden BGS/EWS 2008 ergeben, sind der Synopse (siehe Anlage 2) zu entnehmen.

Auf folgende Punkte sei besonders hingewiesen:

1. Einführung der Niederschlagswassergebühr (§ 11 BGS/EWS)

1.1 Maßstab Gebietsabflussbeiwert (GAB)

Der Maßstab GAB wurde wegen der Klarheit für den Bürger einerseits und des nach der erstmaligen Einführung geringen Verwaltungsaufwands andererseits gewählt. Die Niederschlags-

wassergebühr kann dadurch in Zukunft kosteneffizient erhoben werden, weil geringe Änderungen an der Versiegelungssituation eines Grundstücks i.d.R. keine Auswirkung auf die Gebührenbemessung haben und damit keinen Verwaltungsaufwand erzeugen. Die Stadt Erlangen zieht dadurch mit vergleichbaren Städten ihrer Größenordnung (z. B. Würzburg, Regensburg) gleich. Auch größere Städte wie München oder Augsburg erheben ihre Abwassergebühren nach diesem Maßstab.

1.2. Einzelveranlagung nach der tatsächlich einleitenden Fläche

Grundstücke, deren einleitende Fläche erheblich (mind. 20 % bzw. 250 m²) von der reduzierten Fläche abweicht, werden auf Antrag mit der tatsächlichen Fläche veranlagt. Laut Mustersatzung wären als mindeste Abweichungswerte für die Einzelfallveranlagung 25 % bzw. 400 m² zulässig. Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger wurde dieser Rahmen nicht voll ausgeschöpft.

1.3. Situation in den Büchenbacher Neubaugebieten

Die Büchenbacher Neubaugebiete wurden im modifizierten Mischsystem erschlossen, wobei das Niederschlagswasser in oberflächlichen Rinnen und Mulden abgeführt wird. Diese (weiterführenden) Rinnen und Mulden liegen auf öffentlichem Grund, müssen vom EBE unterhalten und gepflegt werden und leiten das Niederschlagswasser zu einem Vorfluter, wofür der EBE das entsprechende Wasserrecht vorhalten muss. Sie sind daher regulärer Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und gebührenrechtlich wie ein unterirdisches Trennsystem zu behandeln. Die daran angeschlossenen Anwesen sind daher normal an der Gebührenlast zu beteiligen.

In einigen Bereichen der Büchenbacher Neubaugebiete wurden jedoch die ersten Meter der Entwässerungsrinnen den privaten Grundstücken zugemessen bzw. den dortigen Anliegern im Gemeinschaftseigentum verkauft. Gleichzeitig wurde eine dingliche Sicherung für die Entwässerungsanlage zugunsten der Stadt Erlangen im Grundbuch eingetragen. Dort mussten die Grundstückskäufer also zusätzliche Flächen zum regulären Quadratmeterpreis erwerben, die sie niemals selbstbestimmt nutzen können. Hier liegt daher eine ungerechtfertigte finanzielle Benachteiligung der Grundstücksbesitzer vor, die bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr im Verwaltungsvollzug berücksichtigt werden soll. Es ist dabei an eine zeitlich begrenzte teilweise Gebührenreduzierung aufgrund unbilliger Härte gem. § 163 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) gedacht.

Eine Regelung in der Satzung ist aufgrund der relativ geringen Fallzahl nicht erforderlich (unter 3% der Gebührenvorgänge). EBE erarbeitet derzeit zusammen mit dem Amt für Recht und Statistik eine tragbare Lösung.

1.4. Unterscheidung von Zisternen mit und ohne Notüberlauf

Für Dachflächen und versiegelte Bodenflächen, die in eine Zisterne ohne Notüberlauf entwässern, müssen keine Niederschlagswassergebühren gezahlt werden. Das gleiche gilt, wenn der Notüberlauf einer Zisterne in eine Versickerungsanlage oder in einen Vorfluter mündet. Diese Flächen sind nicht an die Kanalisation angeschlossen; das Risiko bei auftretenden Starkregen liegt beim Grundstückseigentümer.

Ist die Zisterne jedoch mit einem Notüberlauf an den Kanal angeschlossen, müssen alle dorthin entwässernden Flächen als angeschlossen gewertet werden, weil die Zisterne bei Starkregen oder in den Wintermonaten Niederschläge nicht ganz bzw. gar nicht mehr speichern kann und alles Regenwasser zum Kanal weiterleitet. Wer Regenwasser in Zisternen (oder auch Regentonnen) sammelt, spart jedoch Wassergebühren, da das gesammelte Wasser den Frischwasserverbrauch verringert.

Brauchwasserzisternen werden dagegen ganzjährig zur Speisung von Toilettenspülungen und Waschmaschinen genutzt. Das hierzu verwendete Regenwasser wird über Zwischenzähler gemessen und anschließend als Schmutzwasser und in den Schmutzwasserkanal eingeleitet. Um die gleiche Wassermenge nicht doppelt für Entwässerungsgebühren zu erfassen (einmal über die Niederschlagswassergebühr und anschließend noch einmal über die Schmutzwassergebühr) ist geplant, bei der Abrechnung der Einleitungsgebühren für Brauchwasserzisternen die hierin einleitende Dachfläche abhängig vom Speichervolumen der Zisterne ganz oder teilweise von der Niederschlagswassergebühr auszunehmen.

Auch für Zisternen ist eine Regelung in der Satzung aufgrund der geringen Fallzahlen nicht nö-

tig.

2. Reduzierung der Gartenwasser-Pauschale (§ 10 Abs. 6 BGS/EWS)

Der Pauschalabzug bei den Schmutzwassergebühren für Gießwasser, die sog. „Gartenwasserpauschale“, wird derzeit von mehr als 9.000 Grundstückseigentümern in Anspruch genommen. Hintergrund der Reduzierung ist, dass Eigentümer großer Gartenflächen durch das Gebührensplitting bei der Bemessung der Niederschlagswassergebühren ohnehin profitieren. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung zur Gartenwasserpauschale (je nach Gartengröße zw. 10 m³ und 120 m³) würde die Eigentümer großer Gärten unverhältnismäßig bevorzugen, was im Sinne der Gebührengerechtigkeit nicht zulässig ist.

Bisher konnte häufig beobachtet werden, dass kleine Haushalte mit großen Gärten eine pauschale Kanalbenutzungsgebühren-Ermäßigung erhalten, die so groß ist wie der gesamte Frischwasserbezug oder sogar noch darüber hinausgeht. Diese Haushalte zahlen dann keine Kanalbenutzungsgebühr, weil sie rechnerisch kein Abwasser einleiten.

Dies widerspricht Art. 8 Abs. 4 KAG, wonach Gebühren nach dem Ausmaß zu bemessen sind, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung benutzen. Durch die Neuregelung werden diese offensichtlichen und rechtswidrigen Ungerechtigkeiten abgeschafft. Es ergibt sich eine größere Verteilungsgerechtigkeit für alle Gebührenschuldner (steigende gebührenrelevante Einleitungsmengen).

Wer große Mengen Frischwasser zur Gartenbewässerung nutzt, kann diese Mengen auch weiterhin über einen geeichten Gartenwasserzähler erfassen und erhält eine entsprechende Rückerstattung der Schmutzwassergebühren.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Mittel für die Gebührenumstellung (Erhebungsverfahren, Verwaltungshelfermodell) wurden bereits im Wirtschaftsplan EBE und in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Städtische Haushaltsmittel werden nicht benötigt.

Anlagen:

- Anlage 1.1 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
- Anlage 1.2 Gebietsabflussbeiwertkarte
- Anlage 2 Synoptische Darstellung der Änderungen der BGS/EWS

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S.70) und des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS):

I. Kanalbaubeitrag

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Erlangen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

- a) § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
- b) § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
- c) § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich und bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen entsteht die Beitragsschuld mit der Bezugsfertigkeit.

(3) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. ²Die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnende Geschossfläche bestimmt sich nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO). ³Kellergeschosse werden hierbei insoweit berücksichtigt, soweit sie Vollgeschosse i. S. d. Baurechts sind. ⁴Ist das Kellergeschoß kein Vollgeschoss i. S. d. Baurechts, so sind die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände anzurechnen. ⁵Dachgeschosse werden nur berücksichtigt, soweit sie ausgebaut sind. ⁶Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. ⁷Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben.

(2) ¹Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. ²Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. ³Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. ⁴Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. ⁵Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(3) ¹Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgelegt ist. ²Abs. 2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Nutzungsziffer, wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Baubauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

(5) ¹Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird; § 17 und § 20 BauNVO gelten entsprechend. ²Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche $\frac{1}{4}$ der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(7) ¹Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. ²Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³Ist das Kellergeschoß kein Vollgeschoss i. S. d. Baurechts, so sind die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände anzurechnen. ⁴Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵§ 20 Abs. 4 BauNVO gilt entsprechend. ⁶Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird nicht herangezogen. ⁷Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁸Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht; insbesondere wenn durch einen späteren rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine höhere als die nach

Satz 1 bis 7 ermittelte Geschossfläche festgesetzt wird.

(8) ¹In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m herangezogen. ²Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen. ³Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(9) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn die nach Abs. 1 bis Abs. 6 zulässige Geschossfläche tatsächlich oder nachträglich überschritten wird,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 8 die der Beitragsberechnung zugrunde zulegende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäude i. S. d. § 5 Abs.1 Satz 6 und 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

§ 6 Übergangsregelungen

(1) ¹Beitragstatbestände, die von dem Satzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Satzung erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. ²Wurden solche Beitragstatbestände nach den bislang geltenden Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann erfolgt die Beitrags-erhebung nach der vorliegenden Satzung.

(2) ¹Grundstücke, die nach dem Satzungsrecht vor dem 1.1.1980 veranlagt worden sind oder hätten werden sollen, werden nach dieser Satzung nur zu einem Beitrag herangezogen, wenn die Geschossfläche vergrößert wird. ²Die Beitragserhebung erfolgt erst, wenn die Geschossfläche um mehr als 10 % oder 100 m² erhöht wird. ³Dies gilt auch, wenn diese Werte durch mehrere Einzelbauvorhaben erreicht werden. ⁴Bei der Berechnung der Erhöhung der Geschossfläche ist von der nach früherem Satzungsrecht für die Beitragserhebung maßgeblichen Geschossfläche auszugehen. ⁵Der Beitrag wird nach dem Unterschied zwischen der zulässigen Geschossfläche und der bis zum 31.12.1979 nach früherem Satzungsrecht maßgeblichen Nutz- bzw. Geschossfläche berechnet. ⁶Bei Grundstücken, die bereits nach dem Frontmetermaßstab veranlagt wurden (Frontmetergrundstücke), ist bei der Berechnung der Erhöhung der Geschossfläche von der bis zum 31.12.1979 vorhandenen Geschossfläche auszugehen. ⁷Die zum 31.12.1979 vorhandene Geschossfläche berechnet sich nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung. ⁸Kellergeschosse werden hierbei insoweit berücksichtigt, soweit sie Vollgeschosse i. S. d. Baurechts sind. ⁹Ist das Kellergeschosse ein Nichtvollgeschosse, so sind die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände anzurechnen. ¹⁰Dachgeschosse werden berücksichtigt, soweit sie ausgebaut sind. ¹¹Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden bei der zum 31.12.1979 vorhandenen Geschossfläche nicht berücksichtigt, es sei denn, sie sind tatsächlich angeschlossen. ¹²Der Beitrag wird hier nach dem Unterschied zwischen der zulässigen Geschossfläche und der nach Satz 6 bis 11 ermittelten Geschossfläche berechnet. ¹³Bei Frontmetergrundstücken sind Flächen, für die bereits Anschlussgebühren nach der Kanalordnung der Stadt Erlangen erhoben wurden, die aber nicht nach § 20 BauNVO auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind, auf die Unterschiedsflächen nach Satz 6 bis 11 anzurechnen.

§ 7 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) je m² Grundstücksfläche 1,31 €
- b) je m² Geschossfläche 4,29 €

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstückflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstückflächenbeitrag nacherhoben.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntmachung des Beitragbescheides fällig.

§ 8a Ablösung

(1) ¹Die Ablösung des Beitrags ist möglich. ²Der Ablösungsbeitrag errechnet sich nach dem nach dieser Satzung voraussichtlich entstehenden Herstellungsbeitrag.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Kanalbenutzungsgebühren

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Gebühren, insbesondere Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. ²Die Gebühr beträgt 1,73 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Die Schmutzwassergebühr nach Absatz 1 wird auch für die Grundstücke erhoben, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Erlangen – FES – besteht.

(3) ¹Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage (z.B. Brunnen, Zisternen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit deren Berücksichtigung rechtzeitig beantragt wurde und der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. ²Die zugeführten Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt, die vom jeweiligen Betreiber der Wasserversorgungseinrichtung bzw. Eigengewinnungsanlage einzubauen sind.

³Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Ist der Einbau besonderer Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel (z. B. Fachgutachten) erbracht werden. ⁴Der Betreiber einer Eigengewinnungsanlage ist verpflichtet, Veränderungen der Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben, sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ⁵Anträge zur Berücksichtigung abzugsfähiger Wasser-

mengen können nur für die Zeit nach dem letzten Abrechnungszeitraum der Schmutzwassergebühren gestellt werden und müssen innerhalb der Rechtsmittelfrist des Schmutzwasser-Gebührenbescheides bei der Stadt eingehen; ansonsten entfällt die Vergünstigung für den abgerechneten Zeitraum.

(5) Vom Abzug nach Abs. 4 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(6) ¹Für die Gebührenschuldner, die einen Garten von mindestens 100 m² unterhalten, bleibt auf Antrag eine Wassermenge von jährlich 10 m³ unberücksichtigt, soweit das Wasser für die Gartenbewässerung ausschließlich aus einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung bezogen wird. ²Ab einer Gartengröße von 200 m² erhöht sich die unberücksichtigt bleibende Wassermenge auf jährlich 15 m³. ³Der Antragsteller hat in einer Planskizze, die mit den entsprechenden Abmessungen versehen ist, die Größe der Gartenfläche nachzuweisen. ⁴Abzüge nach Abs. 6 werden ab Antragstellung gewährt und gelten allgemein für die Dauer des jeweiligen Abrechnungszeitraumes. ⁵Wenn sich die Grundlagen für die Bemessung der unberücksichtigt bleibenden Wassermenge im Einzelfall nicht ändern, wird dies für die darauf folgenden Abrechnungszeiträume von Amts wegen berücksichtigt; eines erneuten Antrages bedarf es nicht. ⁶Die Inanspruchnahme der Gartenwasserpauschale gem. Abs. 6 schließt eine Berücksichtigung zurückgehaltener Wassermengen gem. Abs. 4 Satz 1 (Gartenwasserzähler) aus.

§ 11 Niederschlagswassergebühr

(1) ¹Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. ²Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. ³Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. ⁴Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) ¹Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone I:	0,2
Zone II:	0,3
Zone III:	0,45
Zone IV:	0,6
Zone V:	0,9

²Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. ³Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt; die Flächenermittlung erfolgt von Amts wegen, soweit der Gebührenschuldner keine geeigneten Nachweise erbringt. ⁴Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 250 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. ²Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. ³Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Kalendermonat berücksichtigt, der auf den Antragseingang folgt. ⁴Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

(4) ¹Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1.1. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die

Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ²Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse um mind. weitere 10 % oder 50 m² der zuletzt veranlagten Fläche ändern und ein erneuter Änderungsantrag gestellt wird. ³Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ⁴Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,39 € pro m² pro Jahr.

§ 12 Starkverschmutzungsgebühr

(1) Wenn durch Messung festgestellt wird, dass bei industriellen und gewerblichen Abwässern die Reinigung in der Kläranlage im Vergleich zum häuslichen Abwasser Mehrkosten verursacht, wird ein Starkverschmutzungszuschlag erhoben.

(2) Die Höhe des Starkverschmutzungszuschlages errechnet sich aus den für die Reinigung in der Kläranlage ermittelten Mehrkosten.

(3) Für die Erhebung eines Starkverschmutzungszuschlages sind mit den jeweiligen Einleitern Sondervereinbarungen abzuschließen.

(4) Ein Starkverschmutzungszuschlag kann nur dann erhoben werden, wenn die eingeleitete Abwassermenge 10.000 m³ pro Jahr übersteigt.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt, in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr. ²Der Kalendermonat wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr. ⁴Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Grundstück von der städtischen Entwässerungsanlage abgetrennt wird.

§ 14 Gebührenschuldner

(1) ¹Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist (z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher). ²Gebührensuldner ist auch der schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Mieter, Pächter). ³Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der Gebühren übernimmt, befreit den Eigentümer des Grundstücks oder den dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten nicht von der Gebührenschuld. ⁴Gebührensuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder, wer außerhalb einer Grundstücksentwässerungsanlage in die städtische Entwässerungsanlage einleitet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum i.S. des geltenden Wohnungseigentumsgesetzes stehen, können die Gebühren einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid dem Verwalter des Teil- bzw. gemeinschaftlichen Eigentums bekannt gegeben werden.

(4) Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für Gebührenschuldner nach Abs. 1 Satz 1 sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (Art. 8 Abs. 8 Kommunalabgabengesetz).

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Schmutzwassereinleitung wird jährlich abgerechnet und die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. ²Auf die Gebührenschuld sind zehn Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels des Jahresverbrauchs der Vorjahresabrechnung zu leisten. ³Fehlt eine solche

Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. ⁴Die Vorauszahlungen werden zu den im Vorauszahlungsbescheid angegebenen Zeitpunkten fällig.

(2) Die Niederschlagswassergebühr wird per Dauerbescheid festgesetzt und ist für das laufende Abrechnungsjahr im Voraus mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(3) ¹Die aus einer Eigengewinnungsanlage bezogene Wassermenge wird nach dem Verbrauch in dem Zeitraum zwischen dem 01. Januar und dem 31. Dezember festgestellt, wenn ein zusätzlicher Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nicht erfolgt. ²Der Gebührenschuldner hat diese Wassermenge bis zum 01. Februar des folgenden Jahres der Stadt mitzuteilen. ³Liegt gleichzeitig ein Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung vor, sind die Zählerstände an dem Tag, an dem das Wasserversorgungsunternehmen seine Zählerstände abliest, ebenfalls abzulesen und mitzuteilen. ⁴Die Mengen sind in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmens der Stadt mitzuteilen.

(4) ¹Alle übrigen Gebühren nach dieser Satzung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig. ²In besonderen Fällen kann die Stadt die Abrechnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln.

§ 16 Gebühren bei Einleitung von Grundwasser

(1) ¹Für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen in die Entwässerungsanlage erhebt die Stadt Erlangen Gebühren zu dem in § 10 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Satz. ²Die Einleitungsmenge ergibt sich aus den Aufzeichnungen über Art und Umfang der Grundwassereinleitung, die der Gebührenschuldner nach einem bei der Stadt erhältlichen Formblatt laufend zu führen und nach Beendigung der Einleitung unverzüglich zurückzugeben hat. ³Dauert die Einleitung jeweils über den 31.12. eines Jahres hinaus, ist das Formblatt zu diesem Zeitpunkt abzuschließen. ⁴Die Einleitungsmenge ab 1.1. des Folgejahres ist in einem jeweils neuen Formblatt festzuhalten. ⁵Die Gebührenschuld entsteht mit der Einleitung.

(2) ¹Gebührensschuldner ist der Inhaber der Einleitungsgenehmigung. ²Je nach Dauer der voraussichtlichen Einleitung kann die Stadt die Genehmigung davon abhängig machen, dass Bauherr, Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter die gesamtschuldnerische Haftung für die Gebührenschuld übernehmen. ³Bei Fehlen einer Einleitungsgenehmigung haftet derjenige, der einleitet.

III. Gemeinsame Regelungen

§ 17 Amtshandlungsgebühren, Untersuchungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung und der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) ¹Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach einer im Kostenverzeichnis zum Kostengesetz in der jeweils geltenden Fassung bewerteten, vergleichbaren Amtshandlung. ²Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 € bis 25.000 € erhoben.

(3) Für die Untersuchung von Abwasserproben aus privaten, gewerblichen und industriellen Abscheide- oder Abwasserreinigungsanlagen oder deren Messschächten und sonstigen Entnahmestellen der Grundstücksentwässerungsanlage werden, sofern zulässige Werte überschritten werden, Untersuchungsgebühren gemäß Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 Umweltgebührenordnung (UGebO) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 18 Gesonderte Abmachungen

Geht die Benutzung der Entwässerungsanlage über die Bestimmungen der in §§ 1-16 getroffenen Regelungen hinaus, so wird die Höhe des öffentlich-rechtlichen Entgelts in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Antragsteller geregelt.

§ 19 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen vom 05.11.2008 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 13. November 2008) außer Kraft.

Gebietsabflussbeiwertkarte

zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Erlangen, den






Dr. Janik, Oberbürgermeister





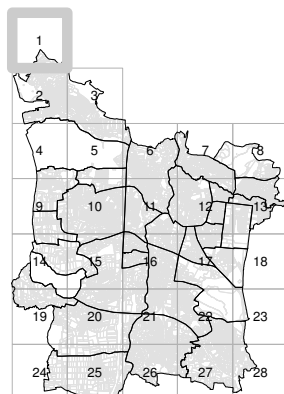


Legende

Gebietsabflussbeiwerte

-  0,2
-  0,3
-  0,45
-  0,6
-  0,9

-  Grundstücke
-  Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für
und Projektmanagement
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/02

26/145

Stadt Erlangen



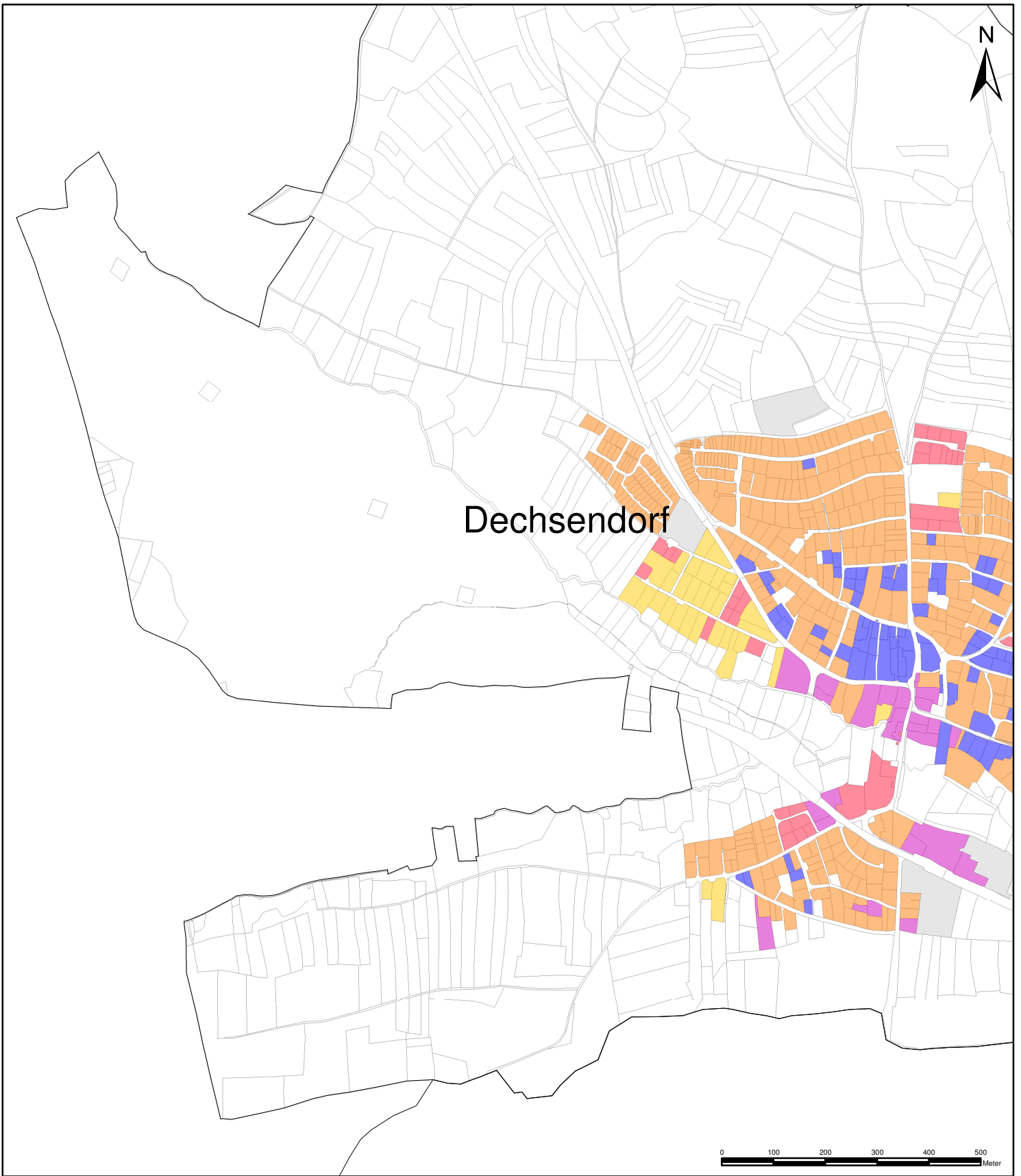
Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 1

Maßstab (DIN A4)
1:10.000

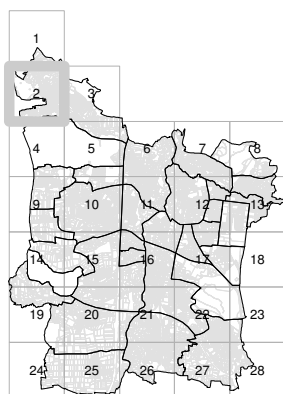
Erlangen, den

Dr. Janik, Oberbürgermeister



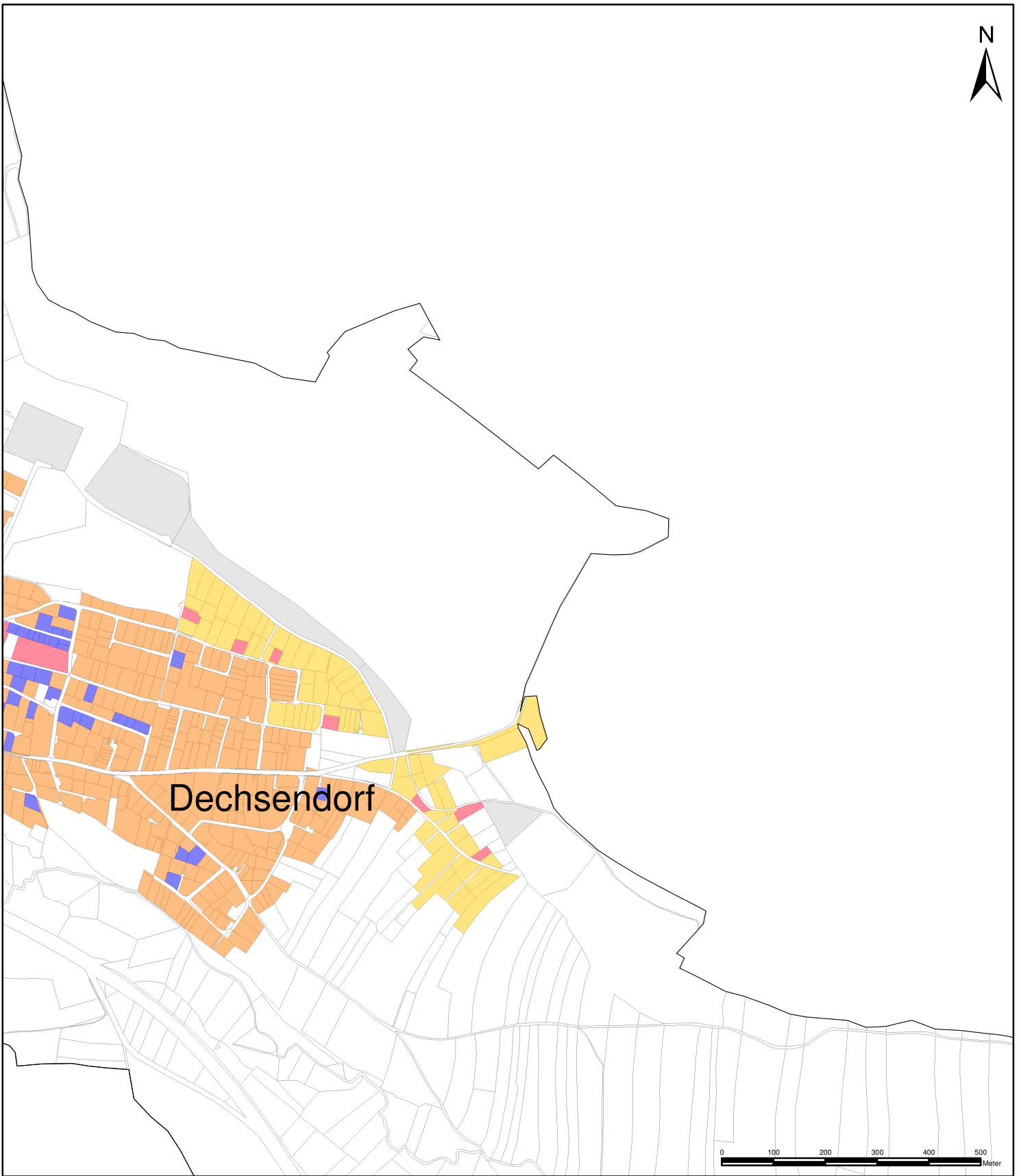
Legende
Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/02
27/145

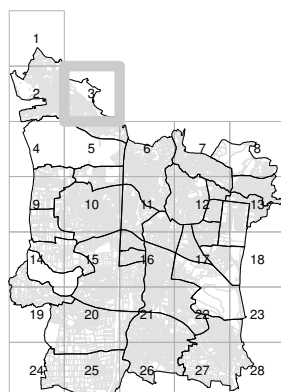
Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 2	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

28/145

Stadt Erlangen



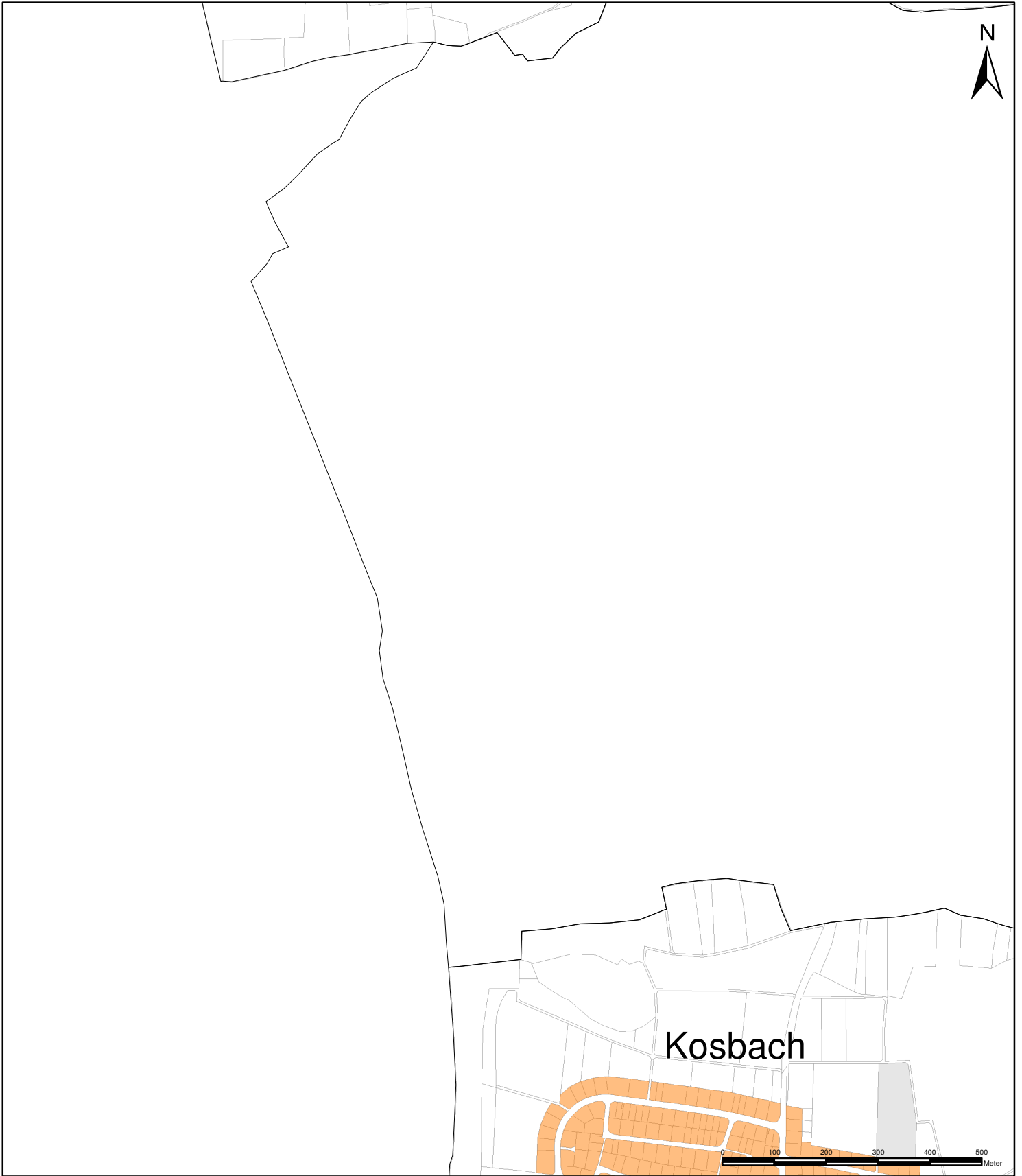
Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 3

Maßstab (DIN A4)
1:10.000

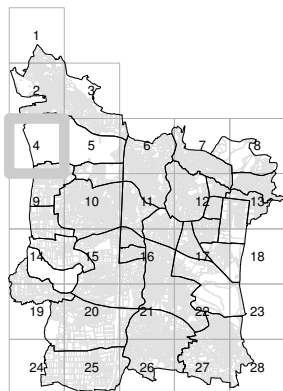
Erlangen, den

Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende
Gebietsabflussbeiwerte

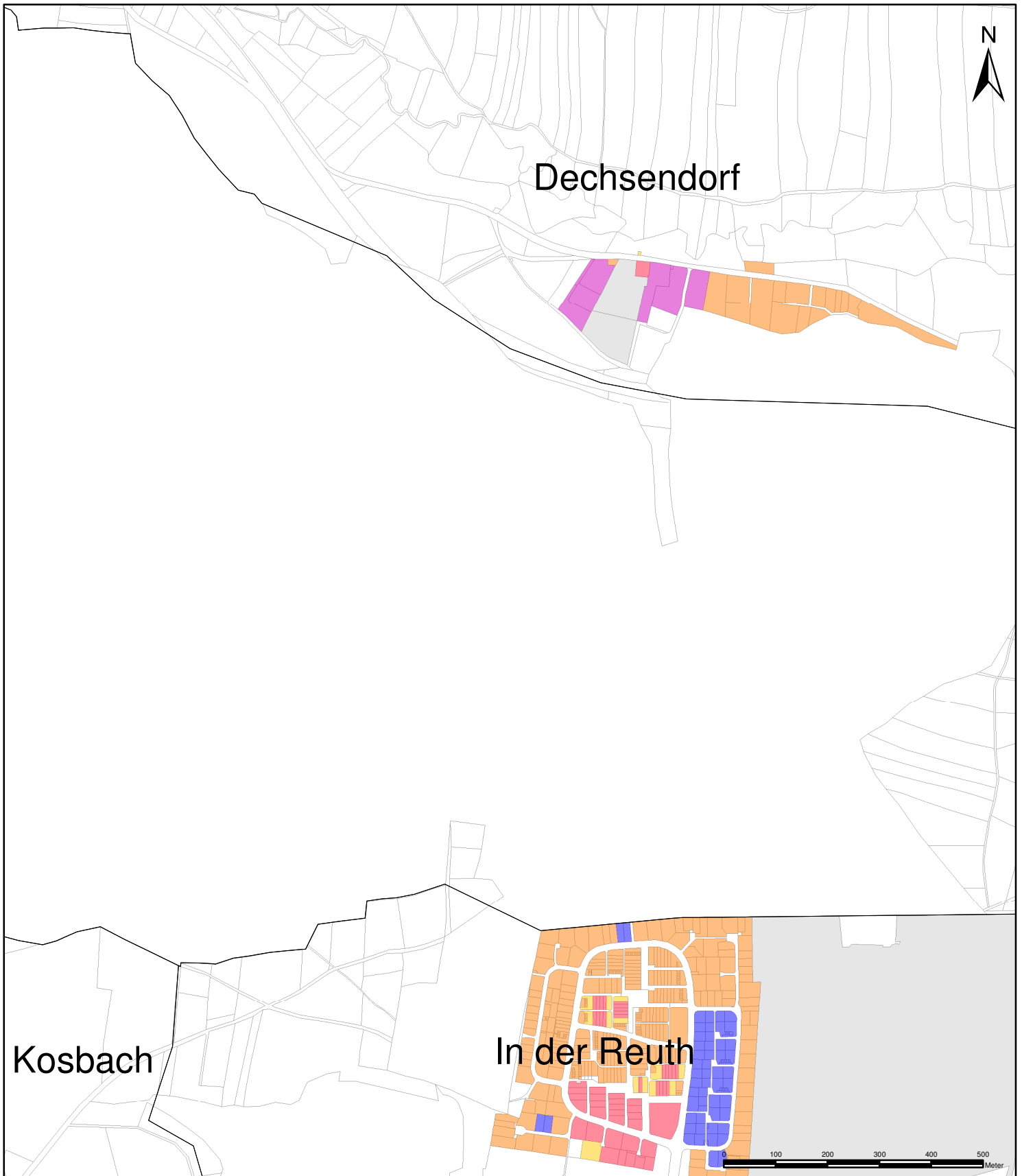
- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/02

29/145

<p>Stadt Erlangen</p>	
<p>Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015</p>	
<p>Ausschnitt Nr. 4</p>	<p>Maßstab (DIN A4) 1:10.000</p>
<p>Erlangen, den</p>	
<p>Dr. Janik, Oberbürgermeister</p>	



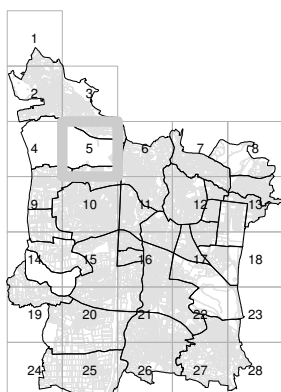
Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9

Grundstücke

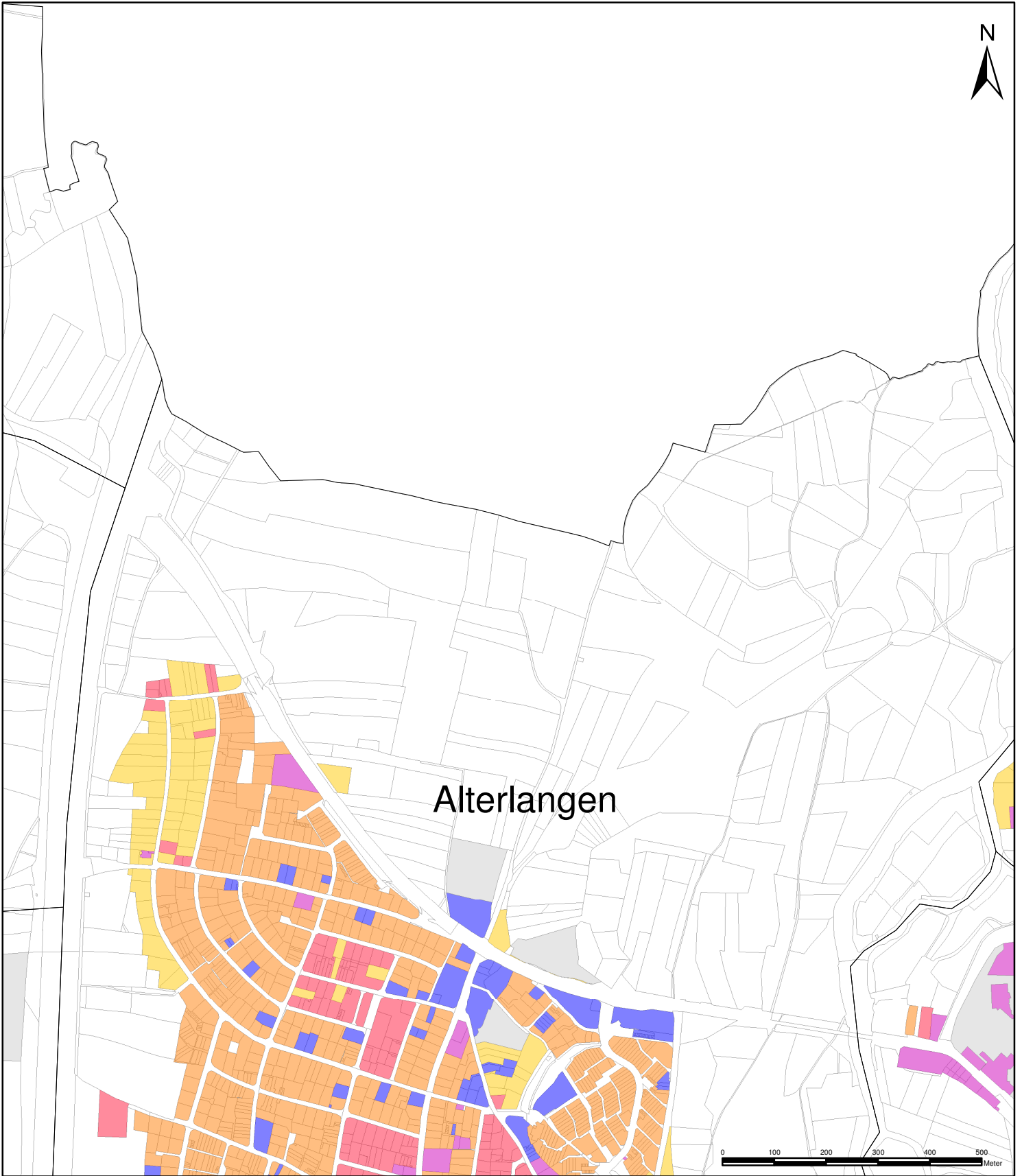
Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFÜB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

30/145






Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 5	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	





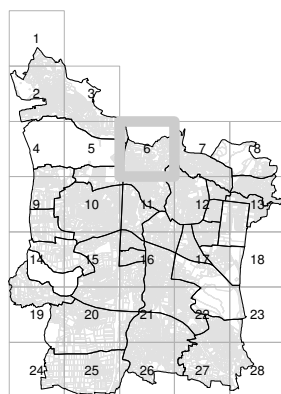
Alterlangen

Legende

Gebietsabflussbeiwerte

-  0,2
-  0,3
-  0,45
-  0,6
-  0,9

-  Grundstücke
-  Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/02

31/145

Stadt Erlangen



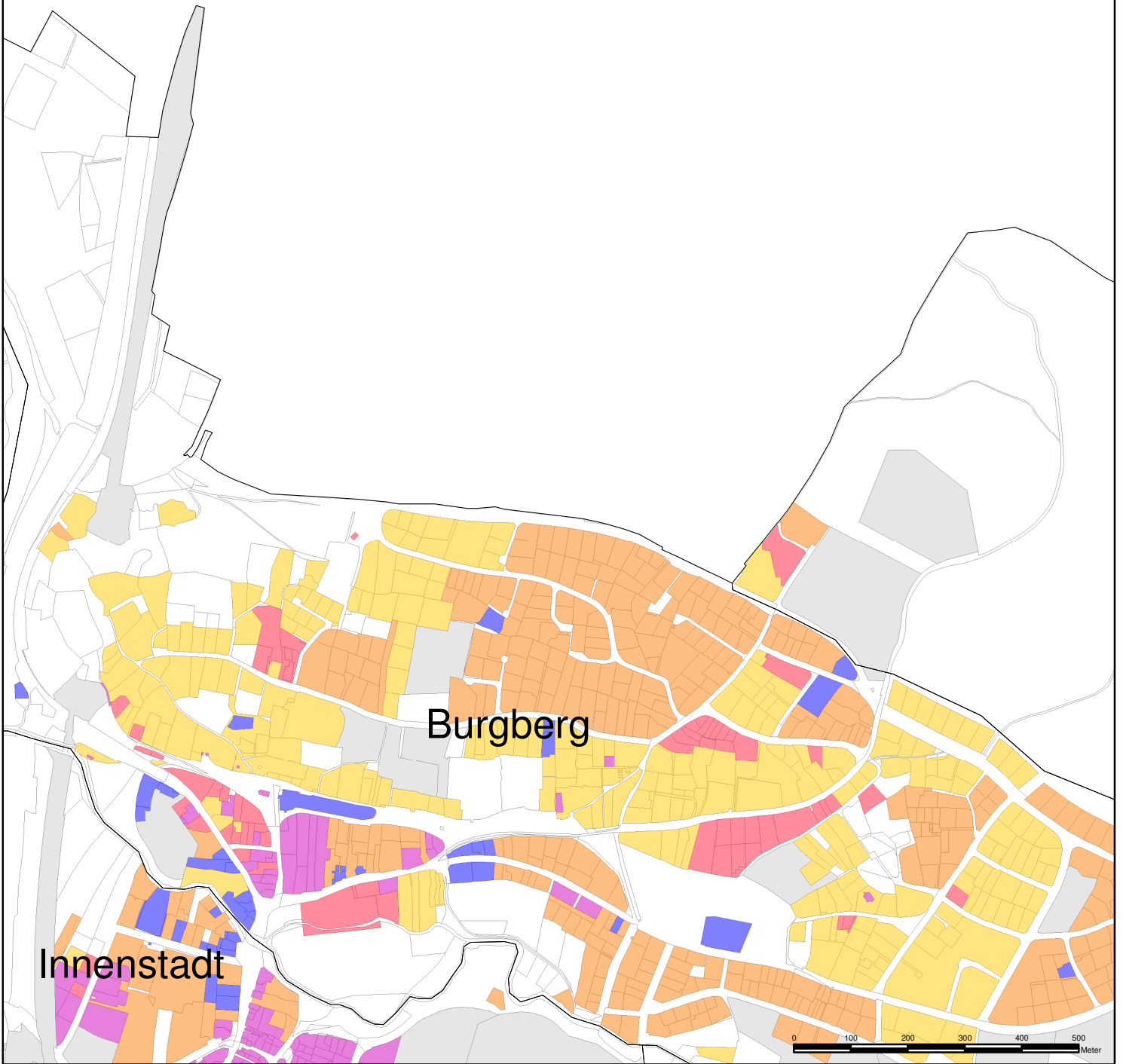
Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 6

Maßstab (DIN A4)
1:10.000

Erlangen, den

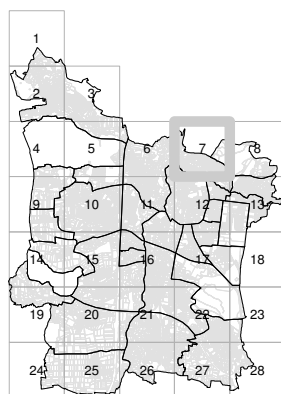
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/02

32/145

Stadt Erlangen



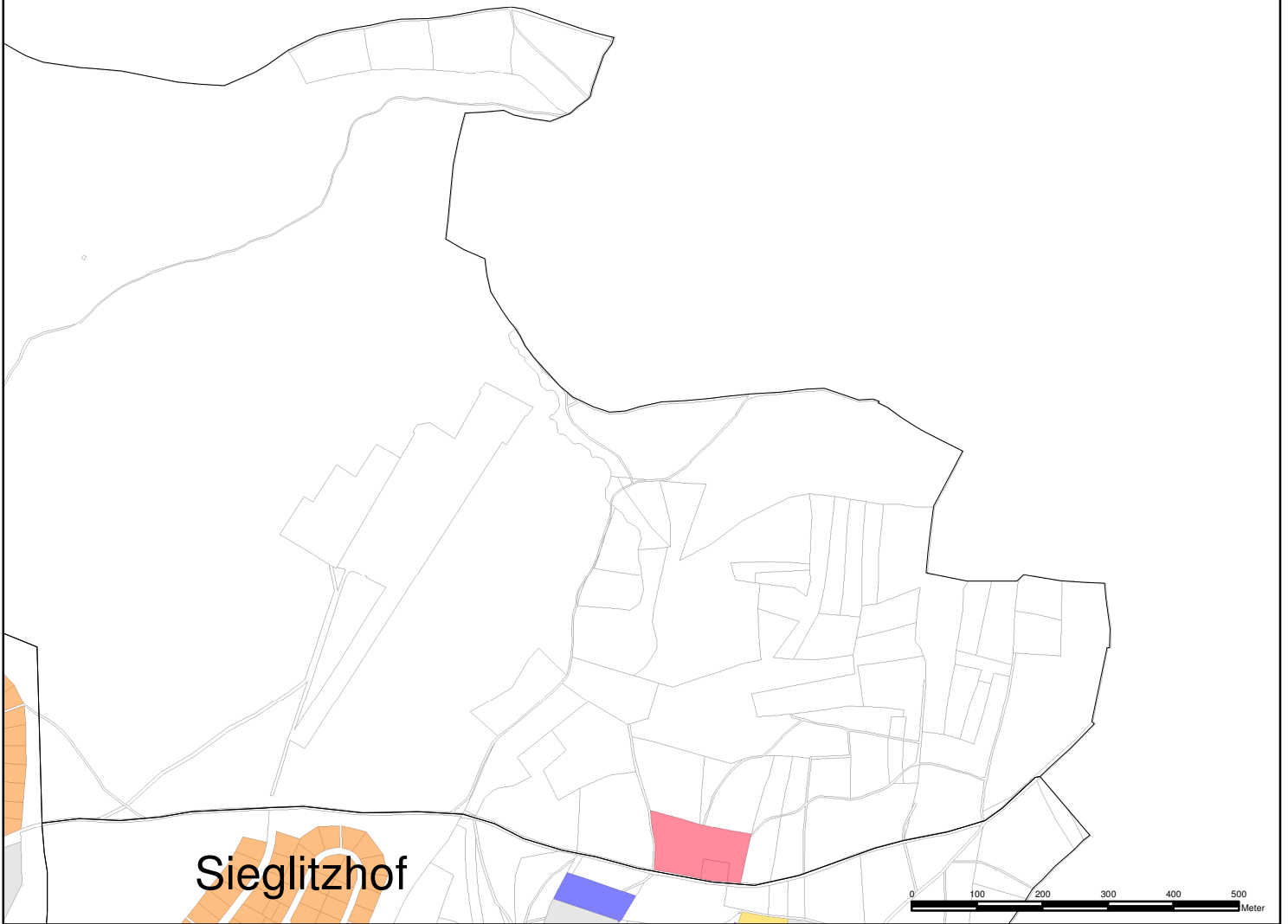
Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 7

Maßstab (DIN A4)
1:10.000

Erlangen, den

Dr. Janik, Oberbürgermeister

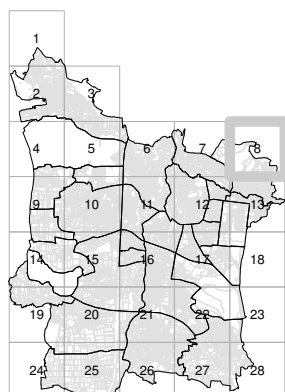


Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9

- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstraße 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/02

33/145

Stadt Erlangen



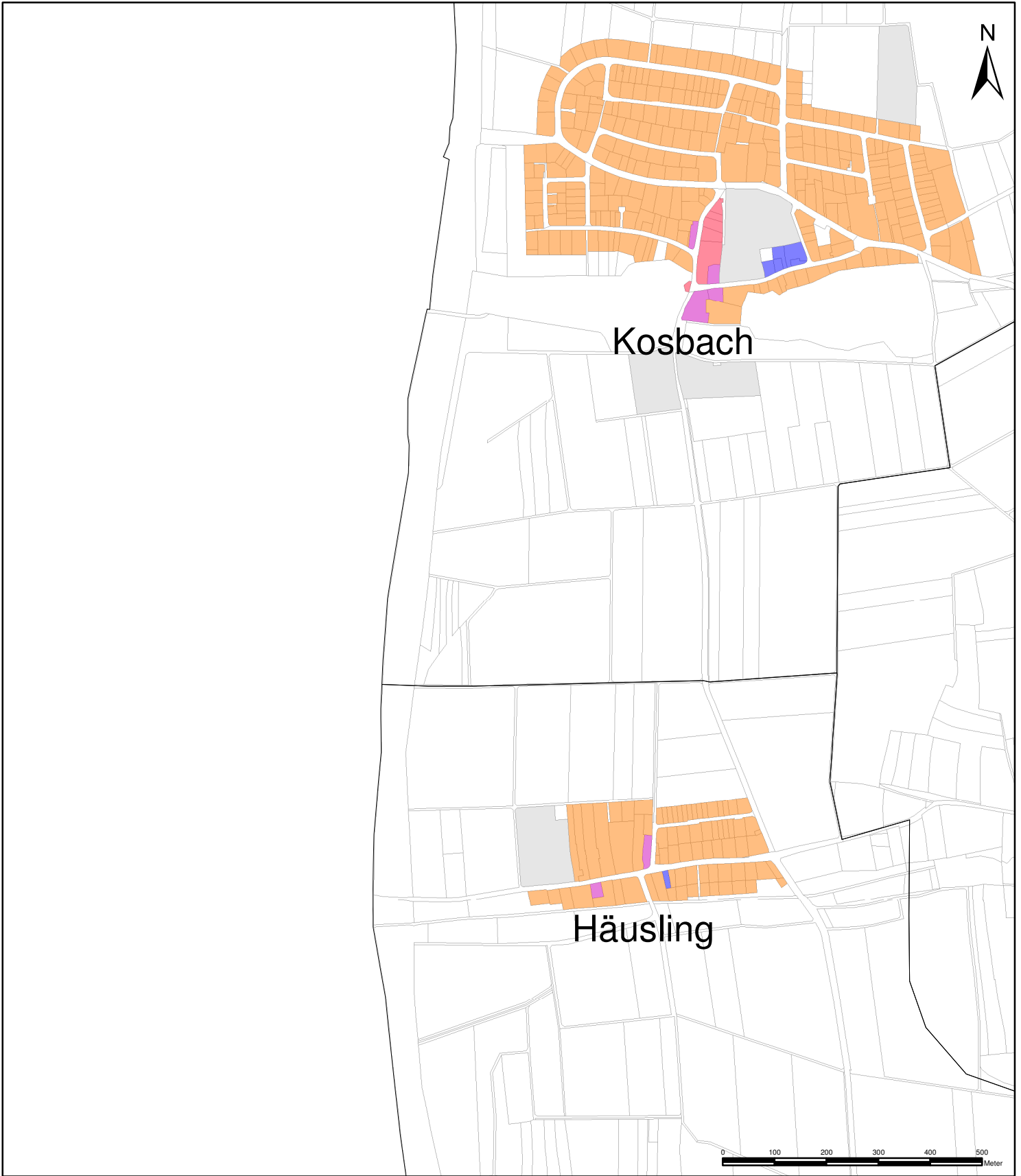
Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 8

Maßstab (DIN A4)
1:10.000

Erlangen, den

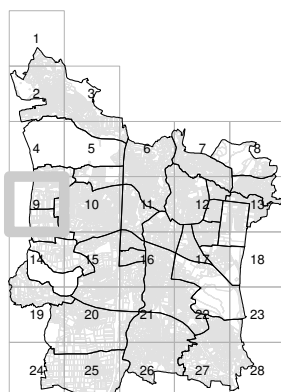
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

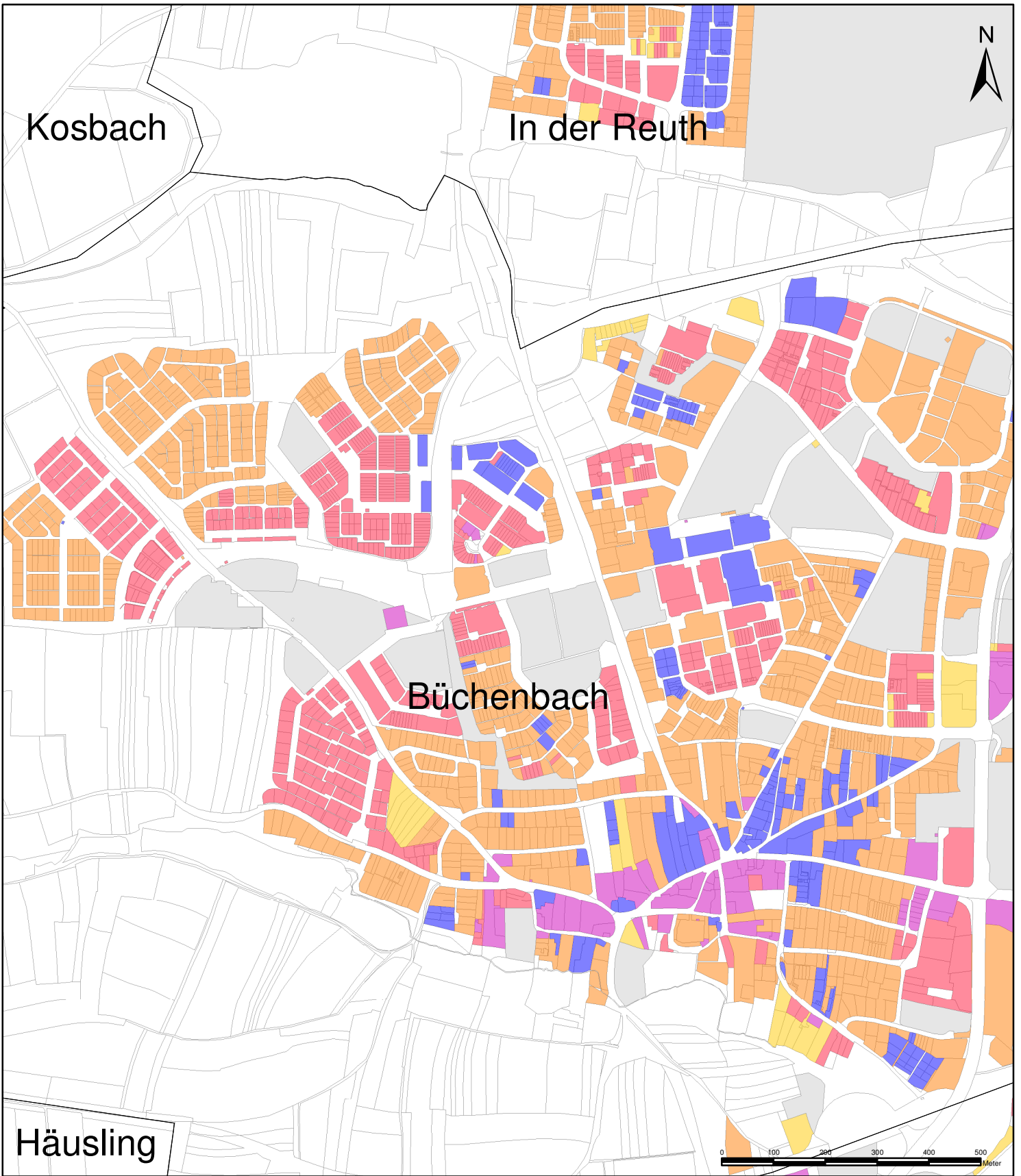
- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

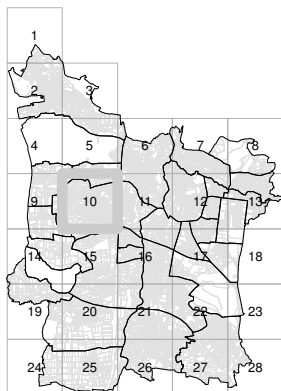
34/145

Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 9	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



Legende
Gebietsabflussbeiwerte

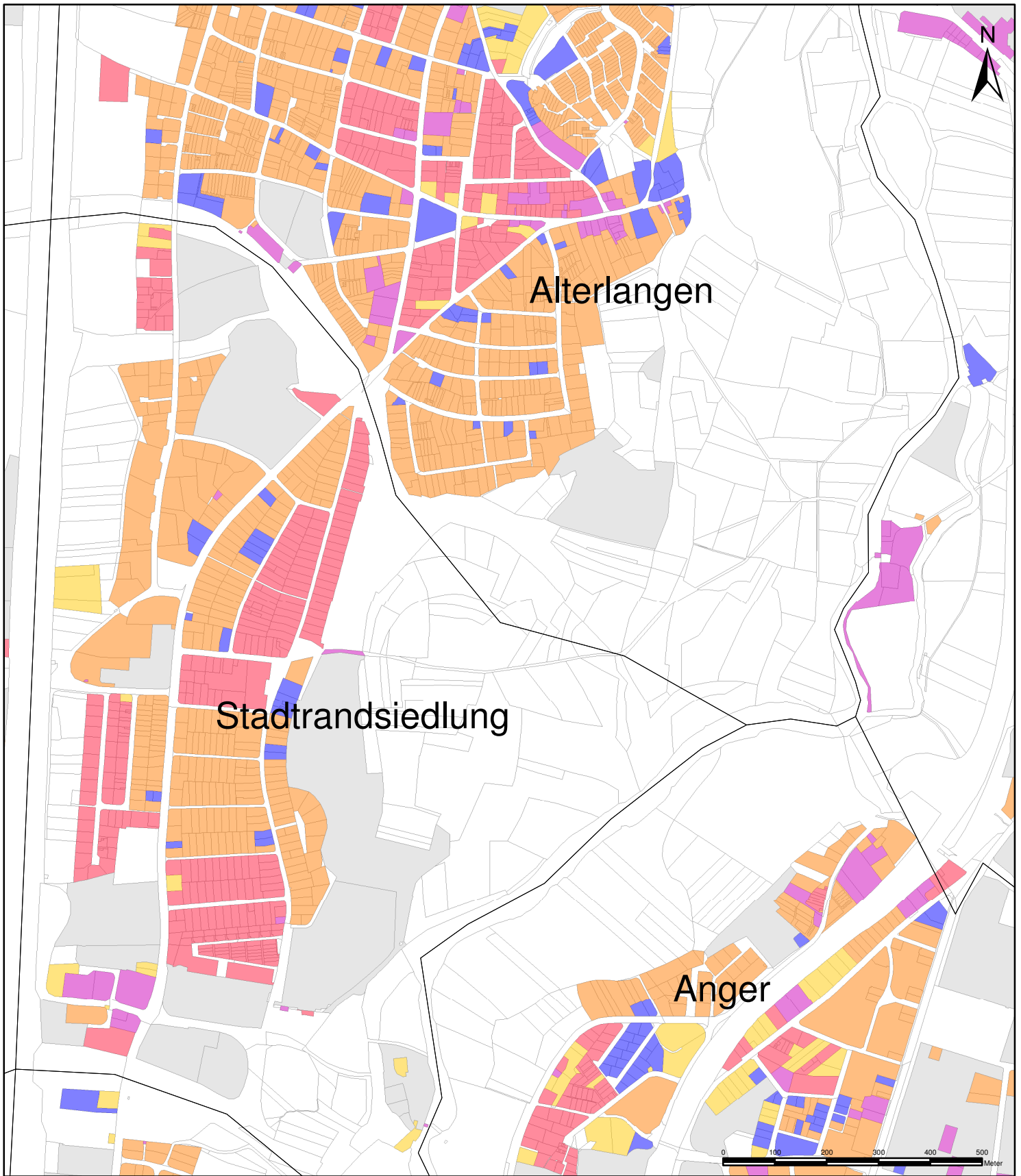
- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFÜB Gesellschaft für Umweltplanung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/02

35/145

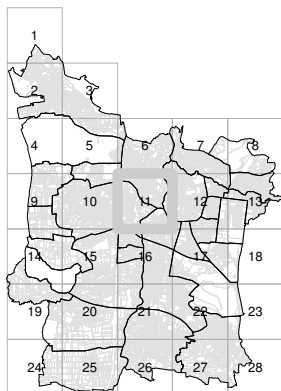
<p>Stadt Erlangen</p>	
<p>Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015</p>	
<p>Ausschnitt Nr. 10</p>	<p>Maßstab (DIN A4) 1:10.000</p>
<p>Erlangen, den</p>	
<p>Dr. Janik, Oberbürgermeister</p>	



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

36/145

Stadt Erlangen



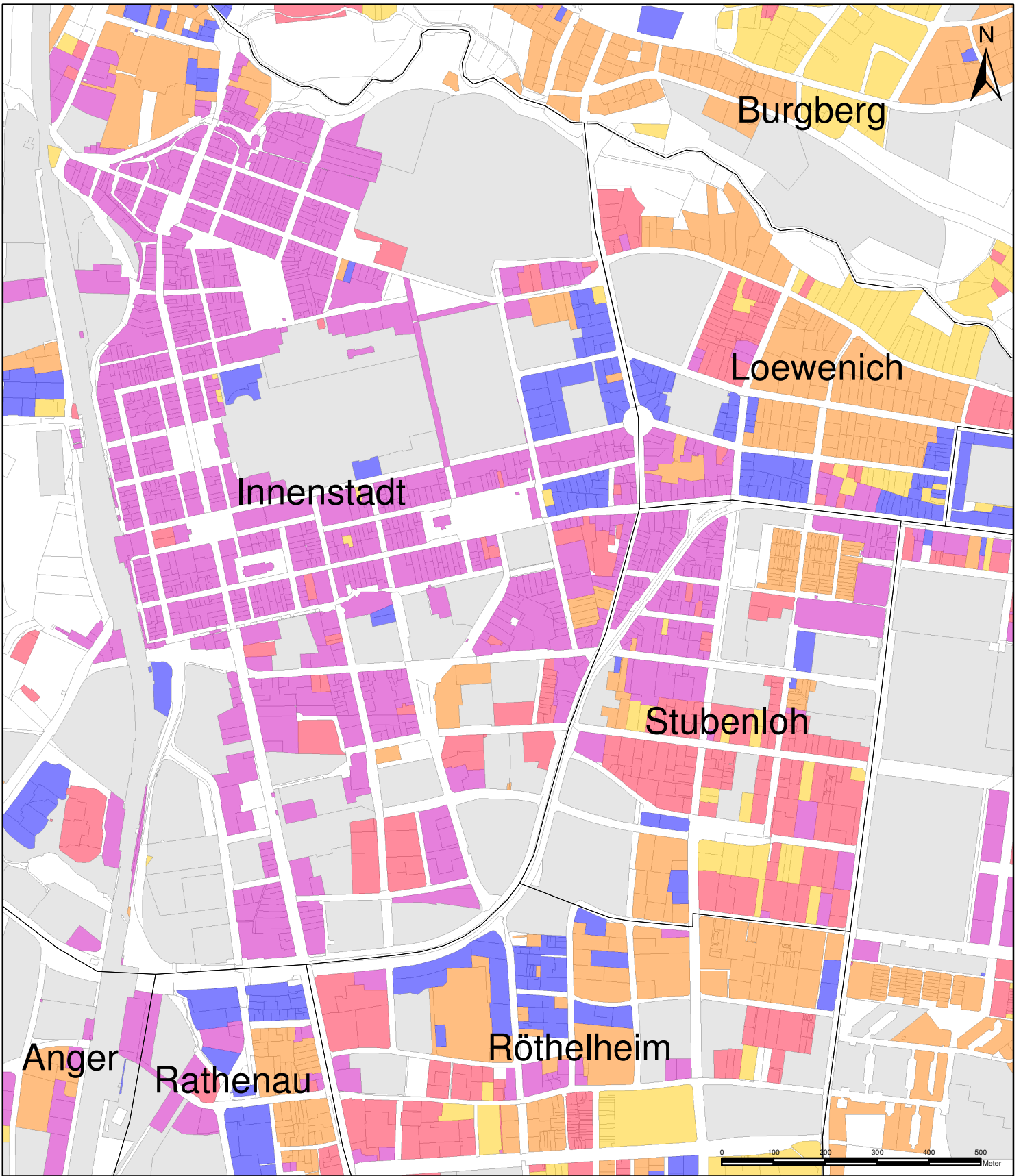
Gebietsabflussbeiwertkarte
 zur Beitrags- und Gebührensatzung
 zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
 Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 11

Maßstab (DIN A4)
 1:10.000

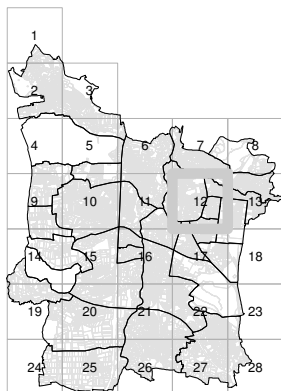
Erlangen, den

Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende
Gebietsabflussbeiwerte

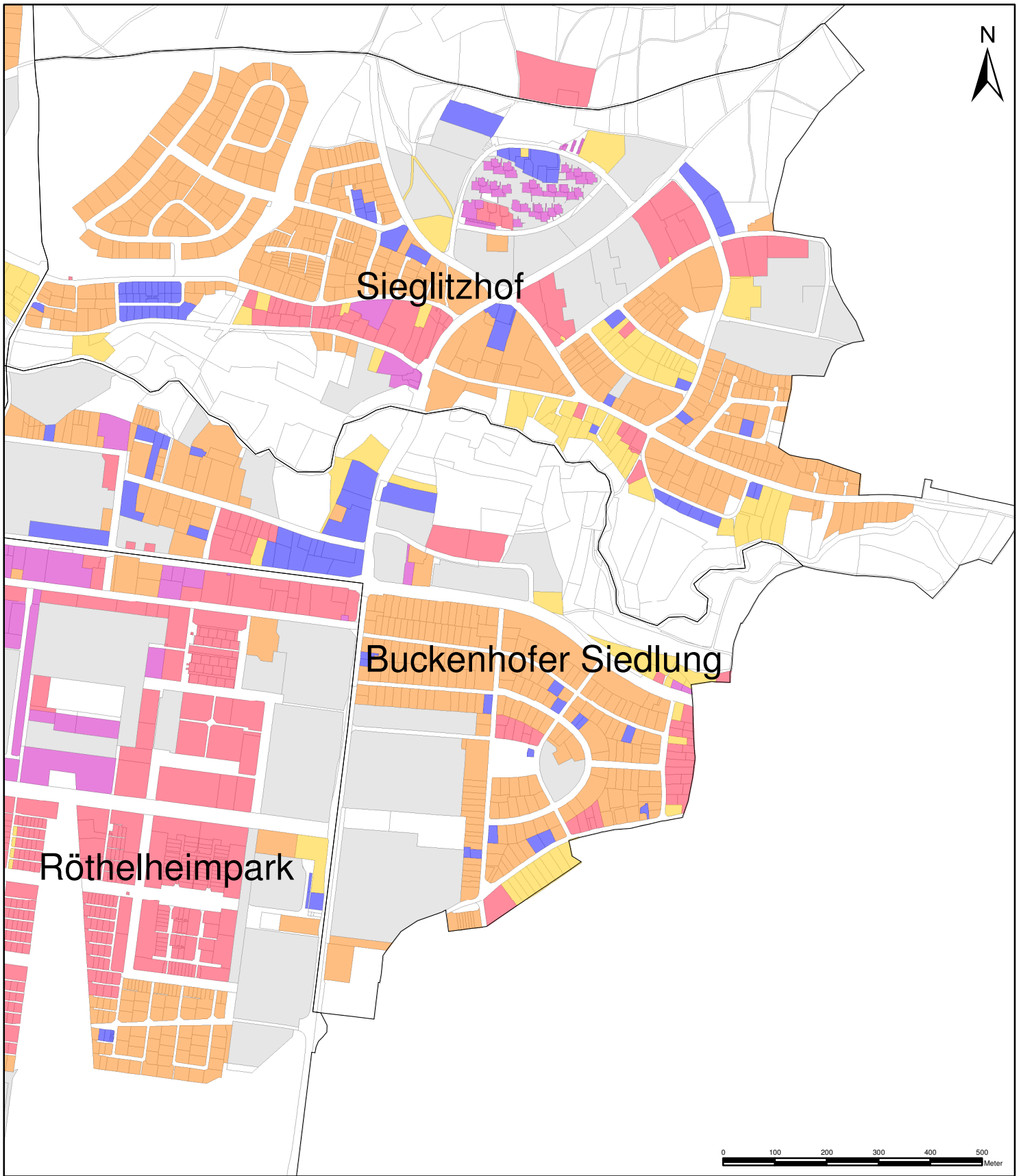
- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFÜB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/02

37/145

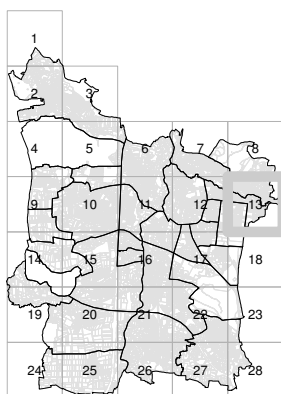
<p>Stadt Erlangen</p>	
<p>Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015</p>	
Ausschnitt Nr. 12	<p>Maßstab (DIN A4) 1:10.000</p>
<p>Erlangen, den</p>	
<p>Dr. Janik, Oberbürgermeister</p>	



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

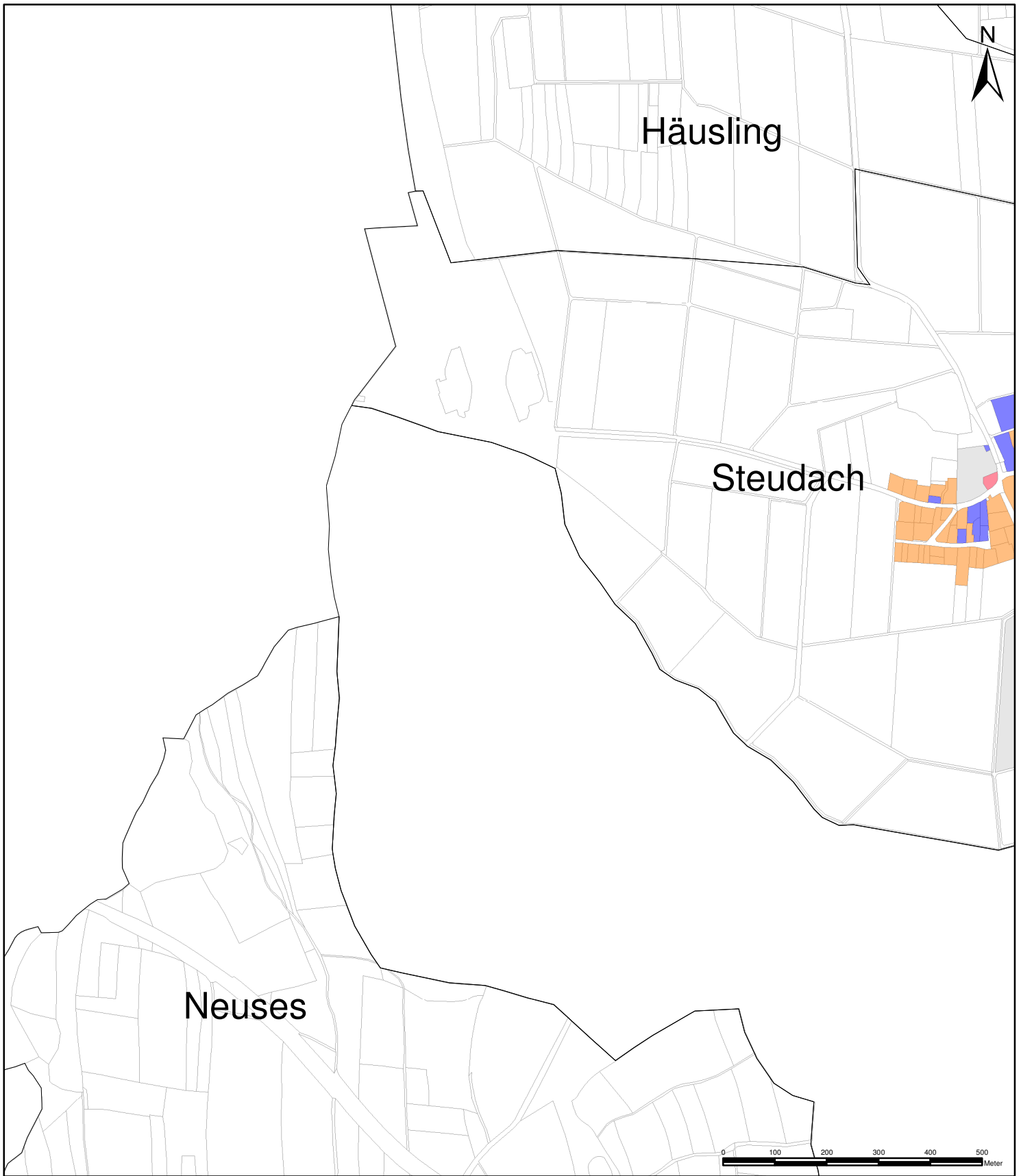
- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

38/145

Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 13	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



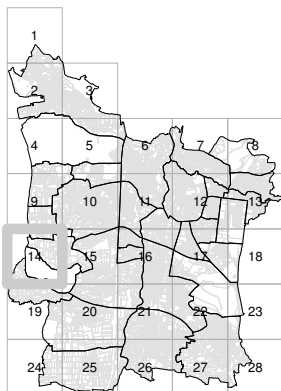
Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9

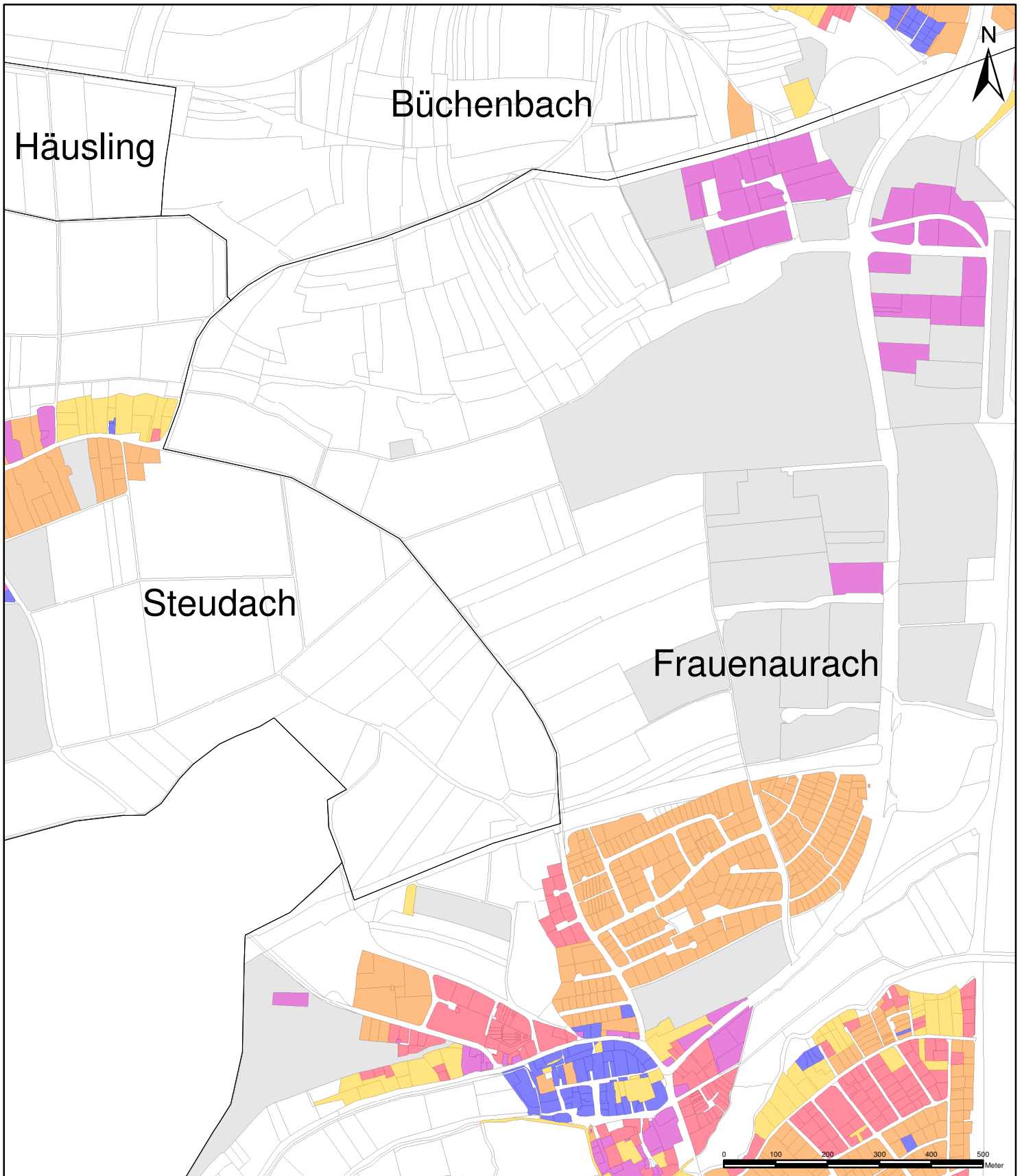
Grundstücke

Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02
39/145

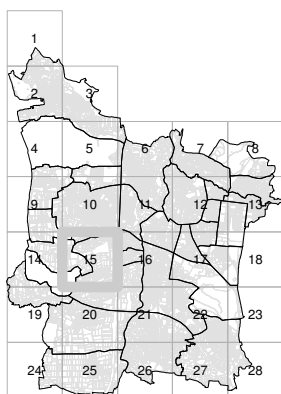
Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 14	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

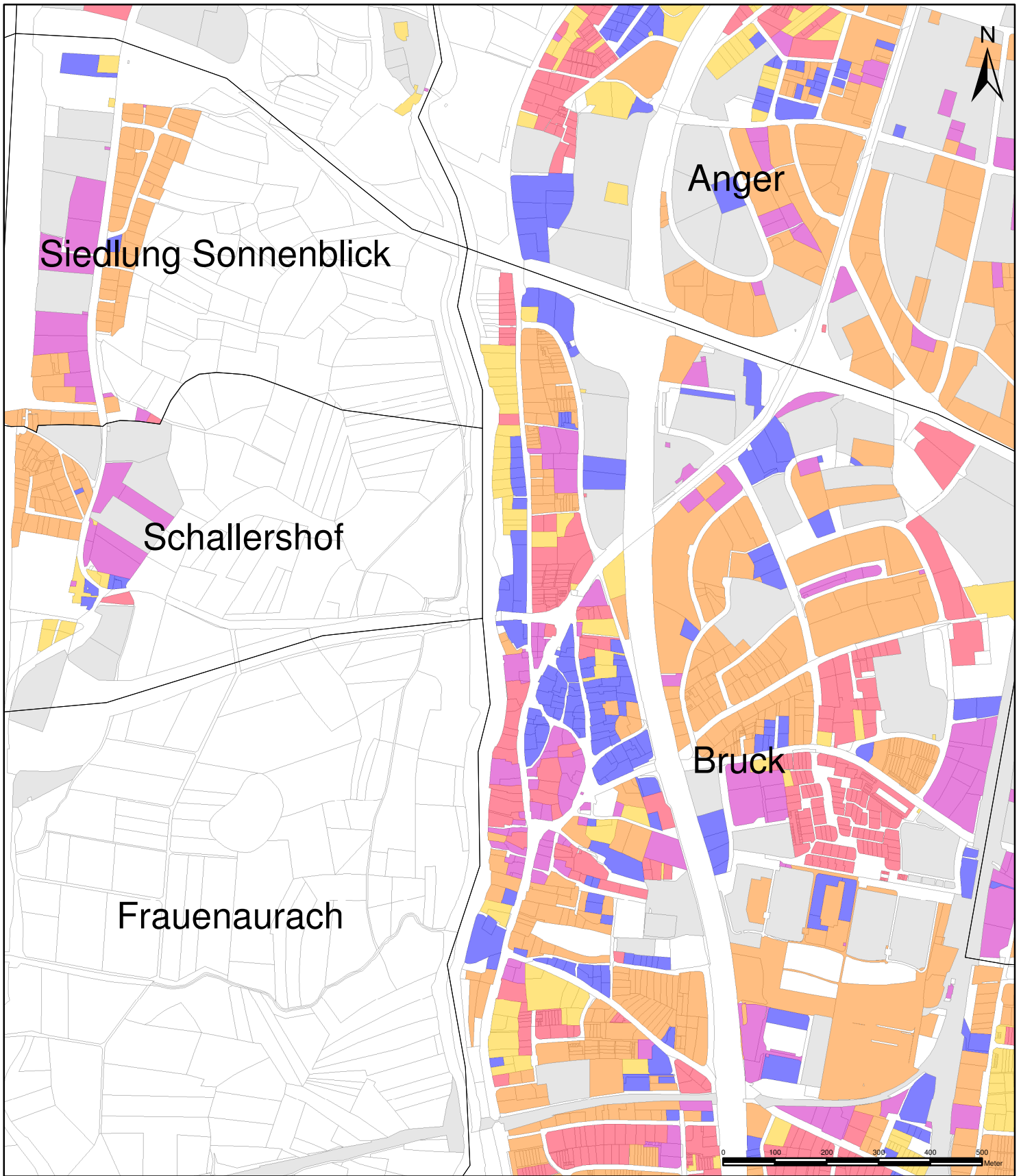
- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

40/145

Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 15	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	

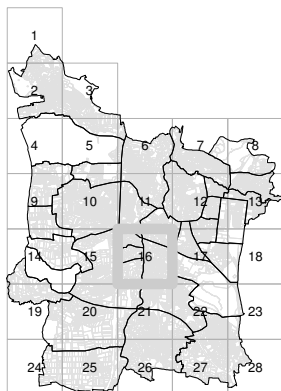


Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9

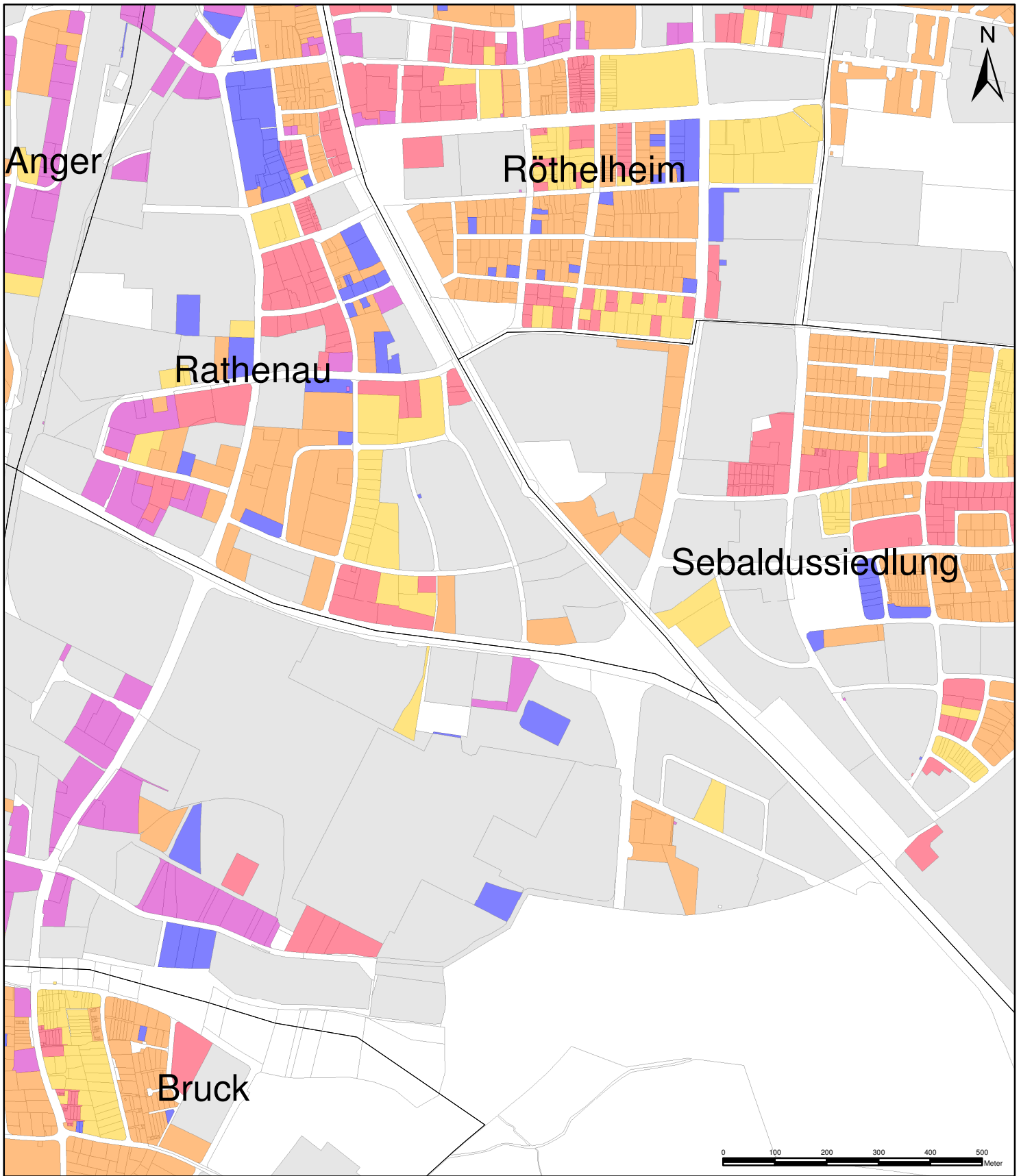
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

41/145

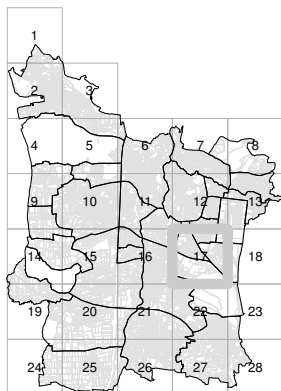
Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 16	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

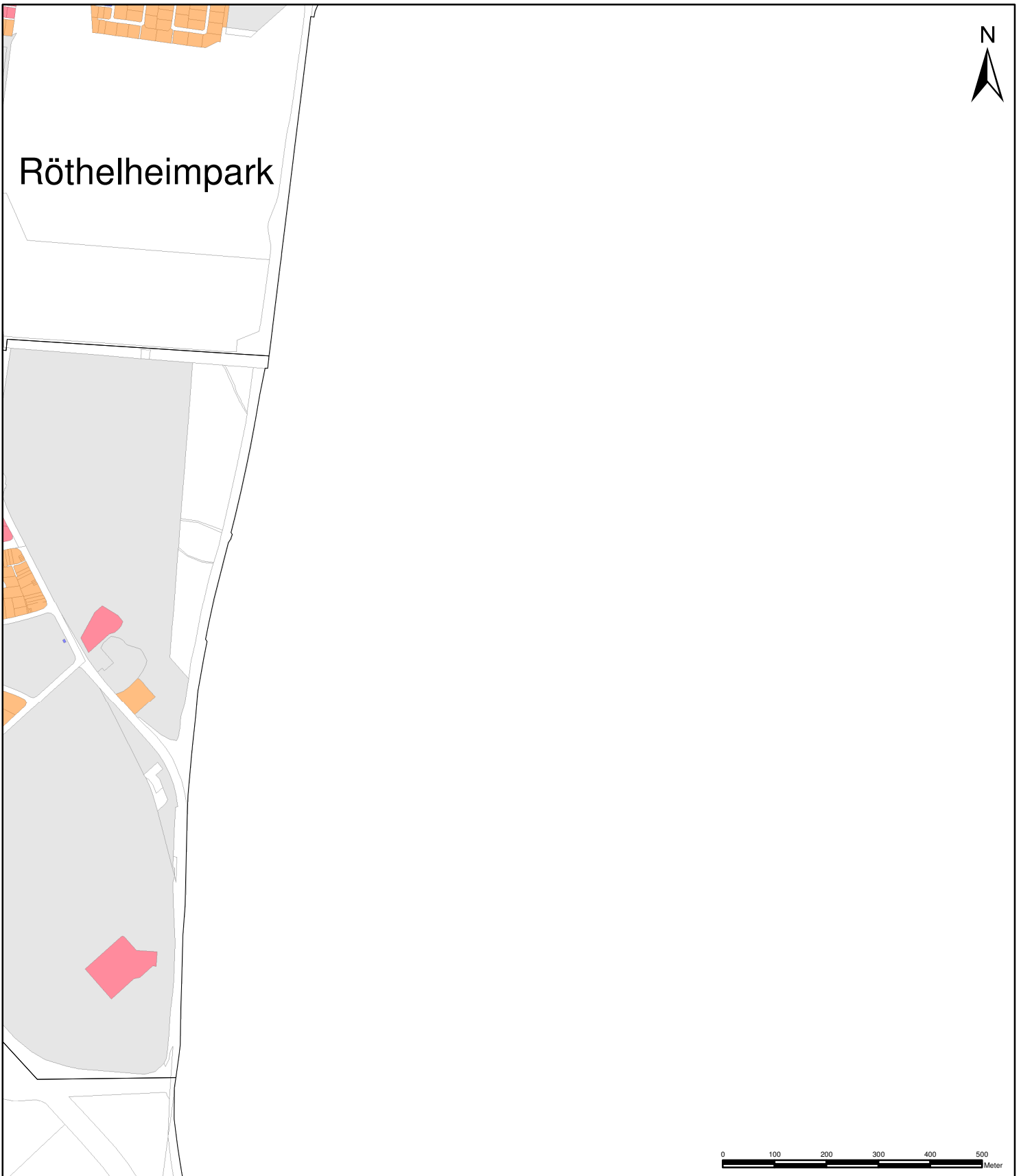
- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

42/145

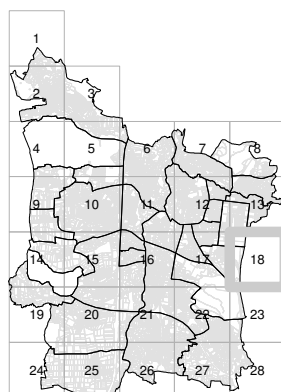
Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 17	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

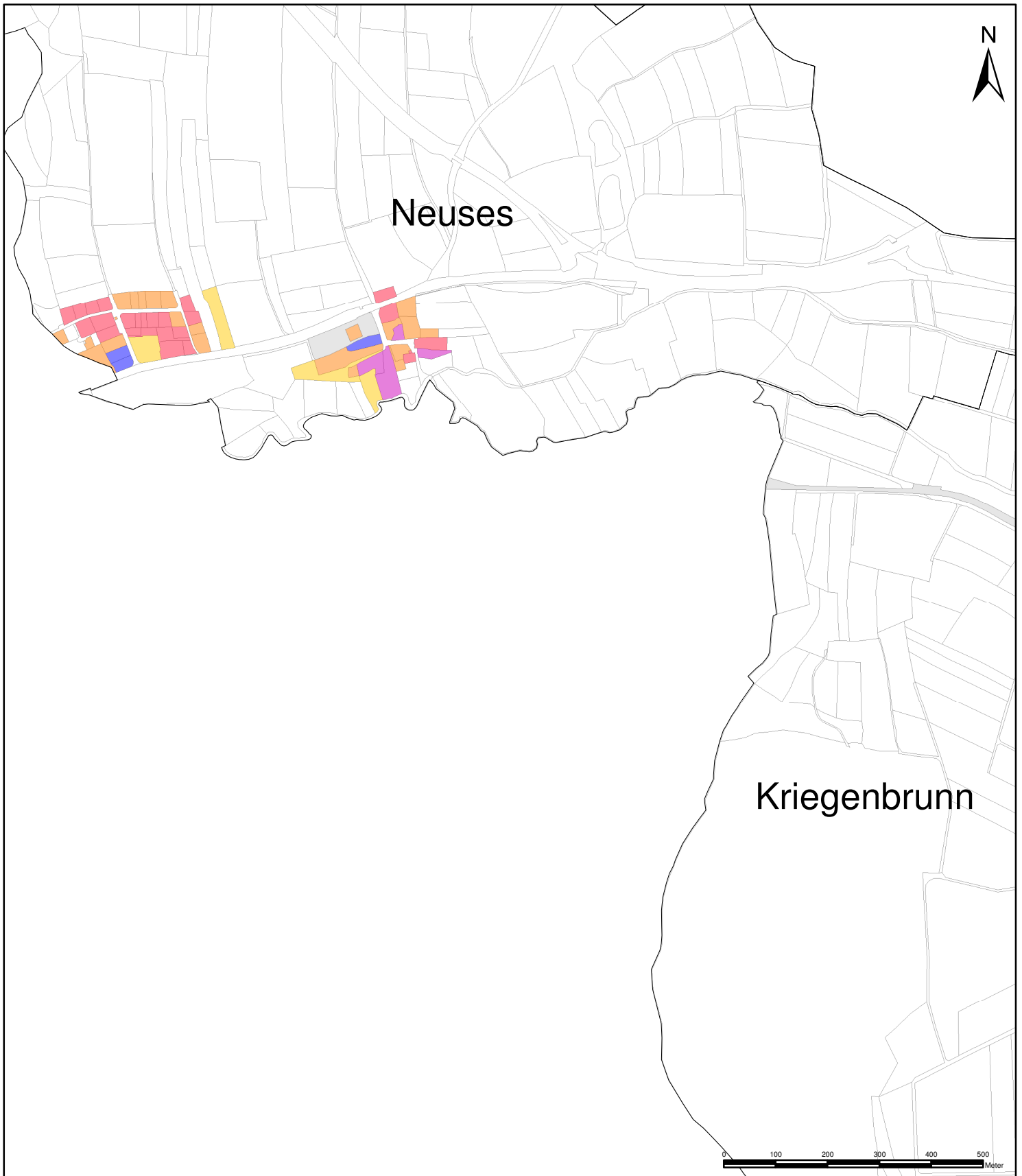
- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

43/145

Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 18	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



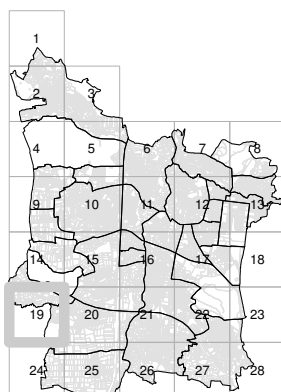
Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9

Grundstücke

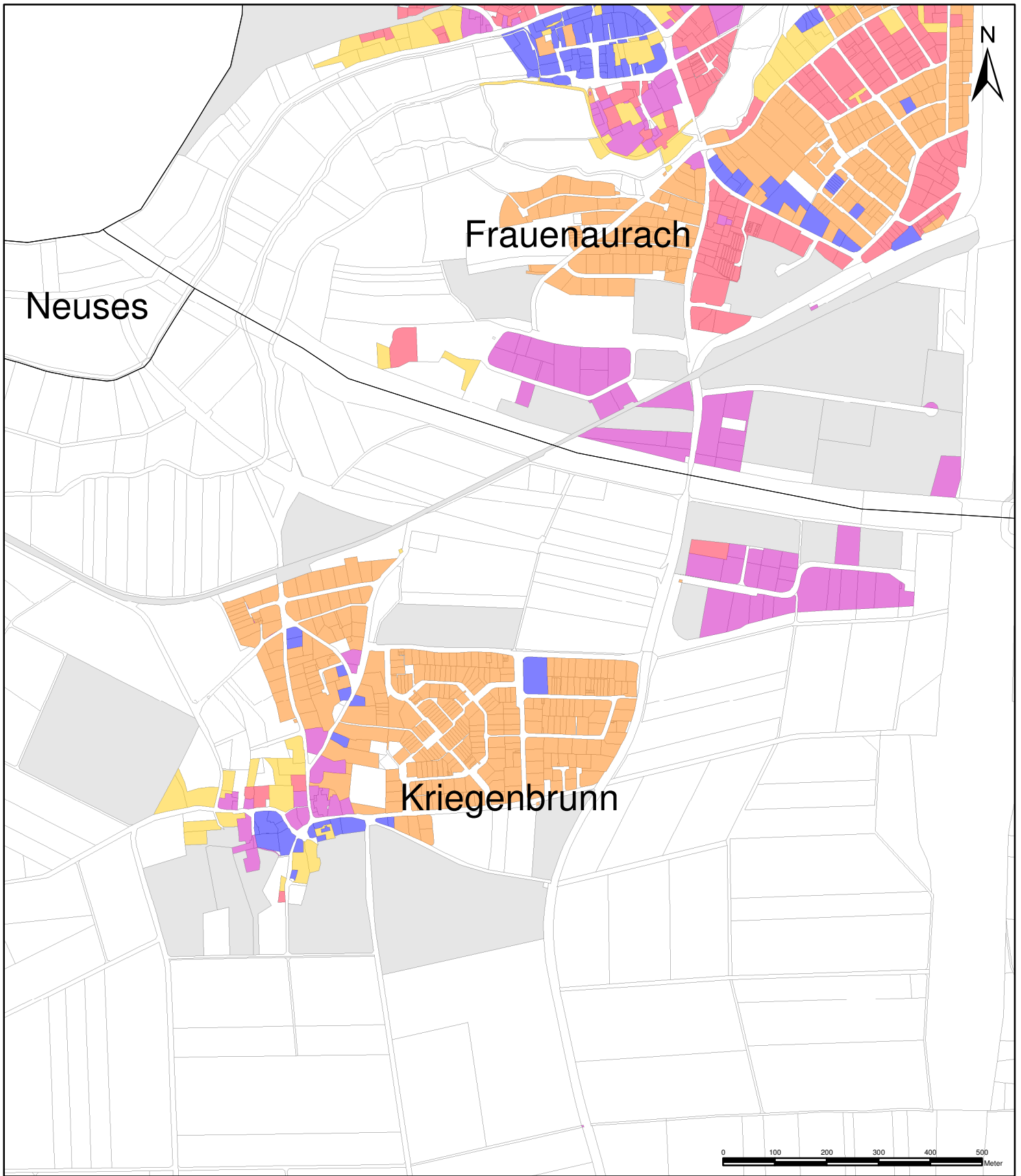
Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstraße 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

44/145

Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 19	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



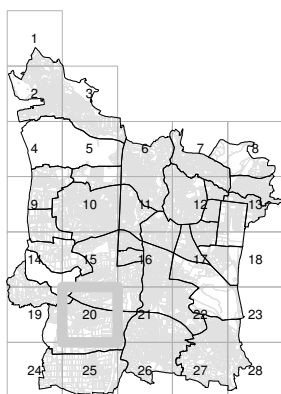
Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9

Grundstücke

Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

45/145

Stadt Erlangen



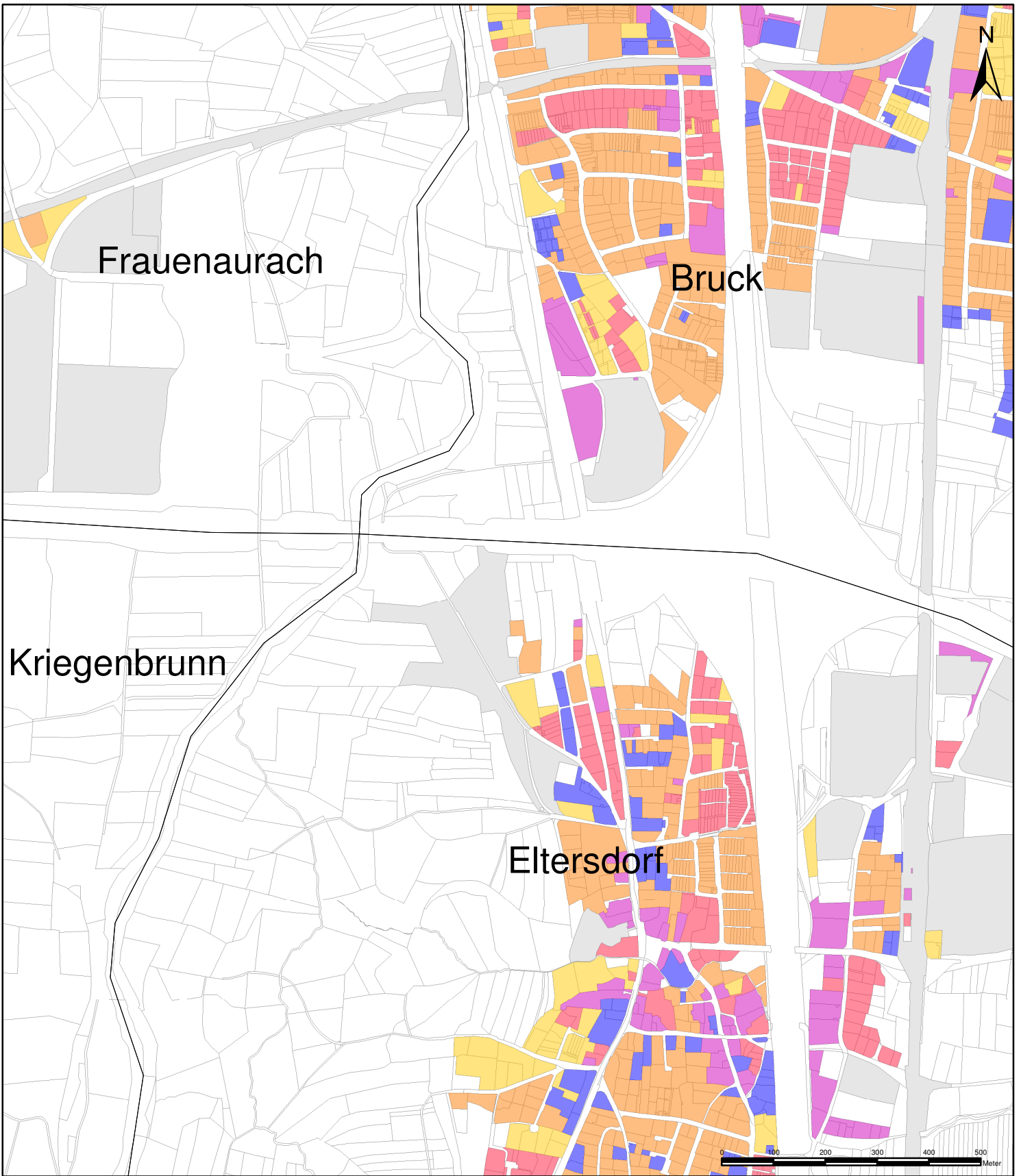
Gebietsabflussbeiwertkarte
 zur Beitrags- und Gebührensatzung
 zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
 Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 20

Maßstab (DIN A4)
 1:10.000

Erlangen, den

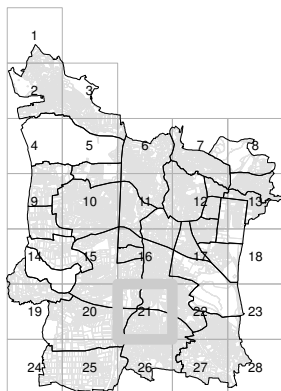
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

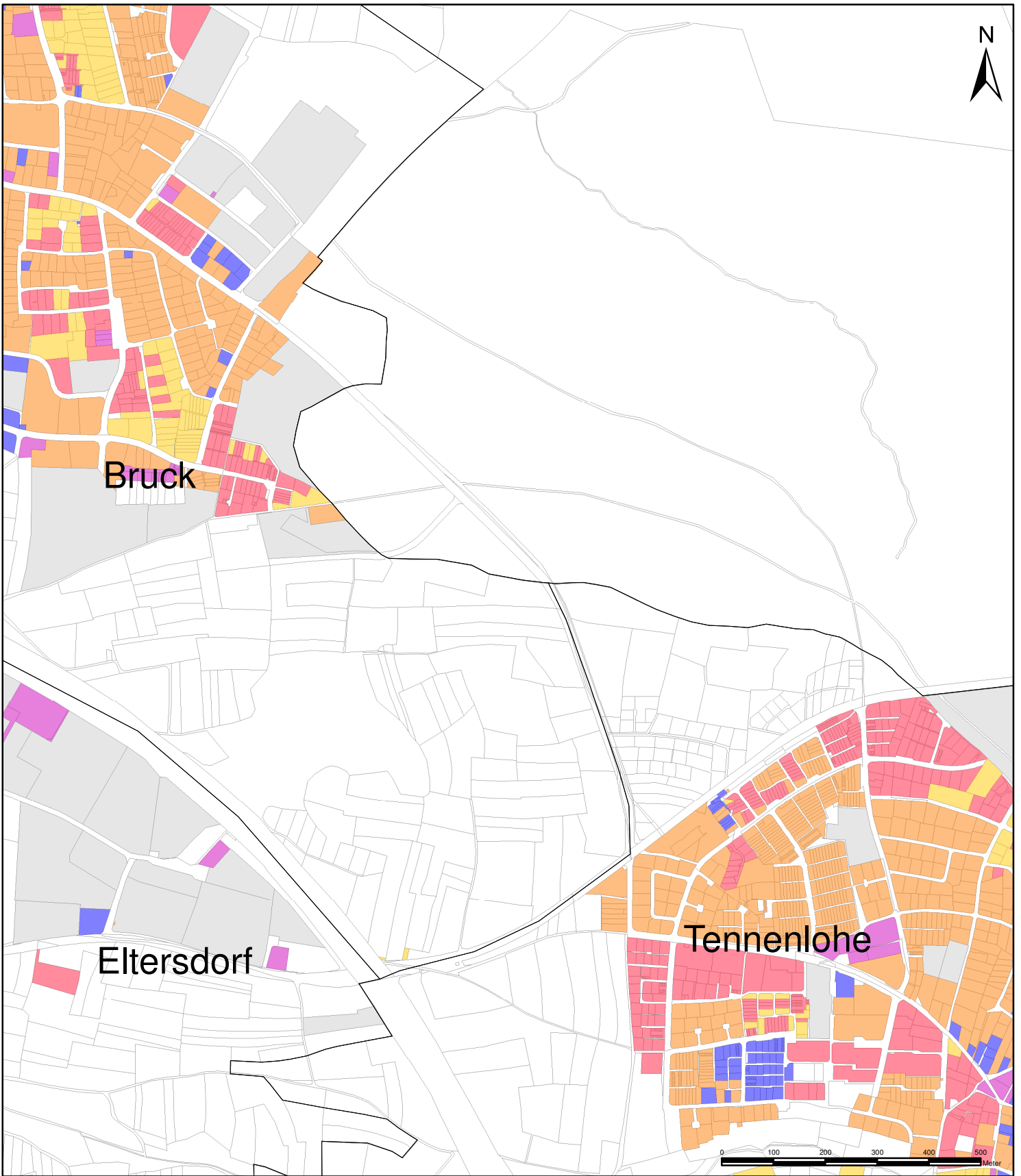
- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

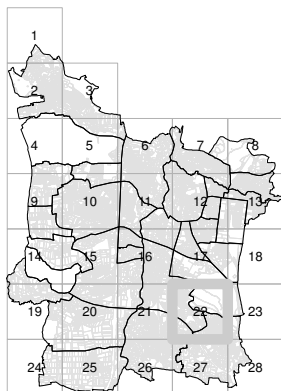
46/145

Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 21	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



Legende
Gebietsabflussbeiwerte

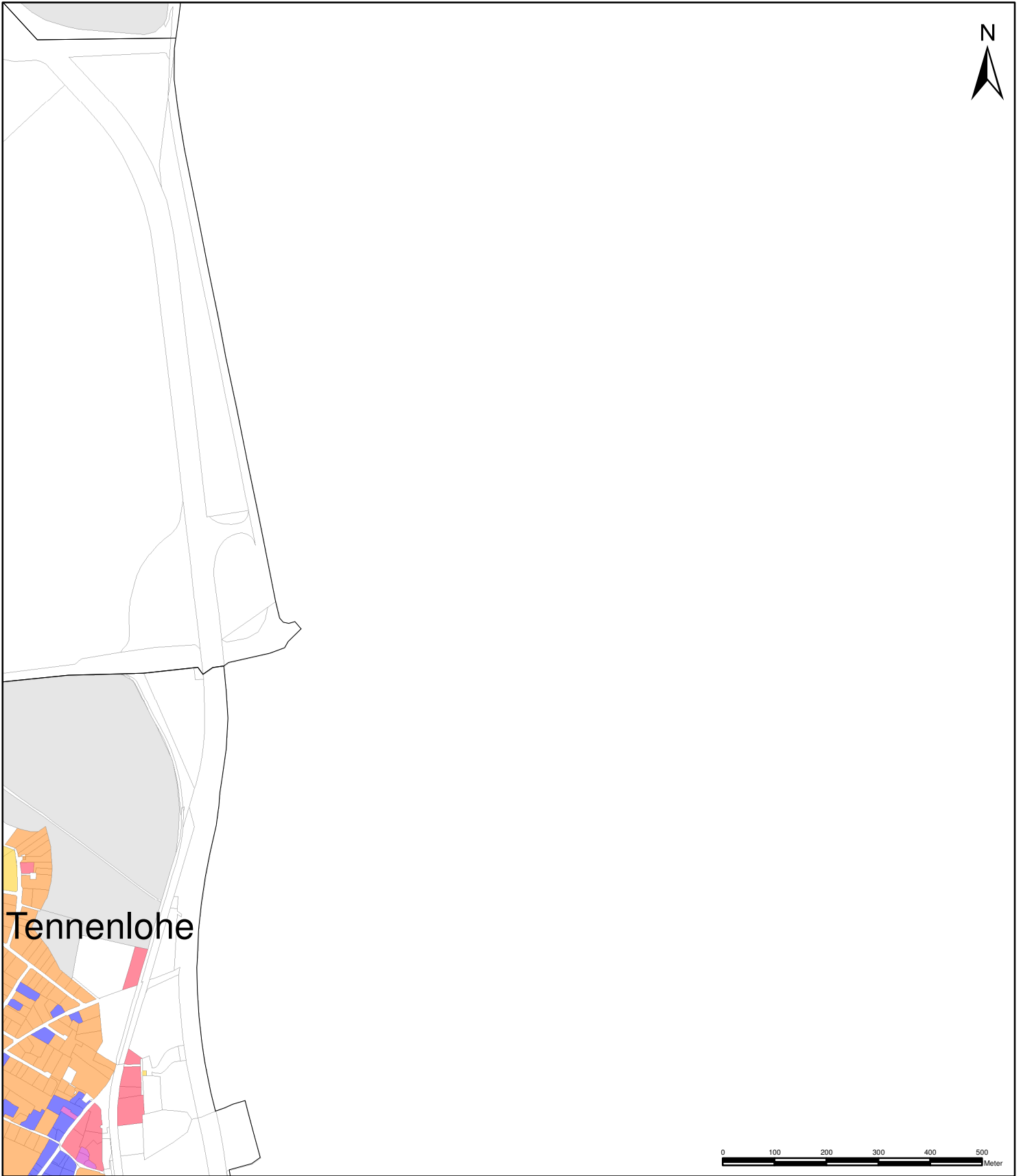
- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/02

47/145

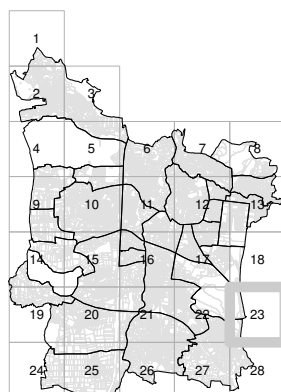
<p>Stadt Erlangen</p>	
<p>Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015</p>	
<p>Ausschnitt Nr. 22</p>	<p>Maßstab (DIN A4) 1:10.000</p>
<p>Erlangen, den</p>	
<p>Dr. Janik, Oberbürgermeister</p>	



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstraße 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 310504-01/02

48/145

Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 23	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



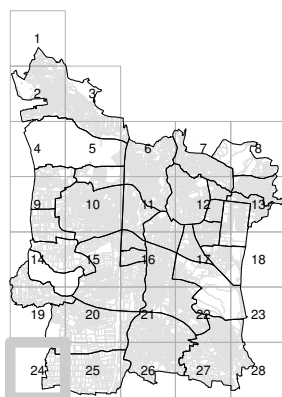
Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9

Grundstücke

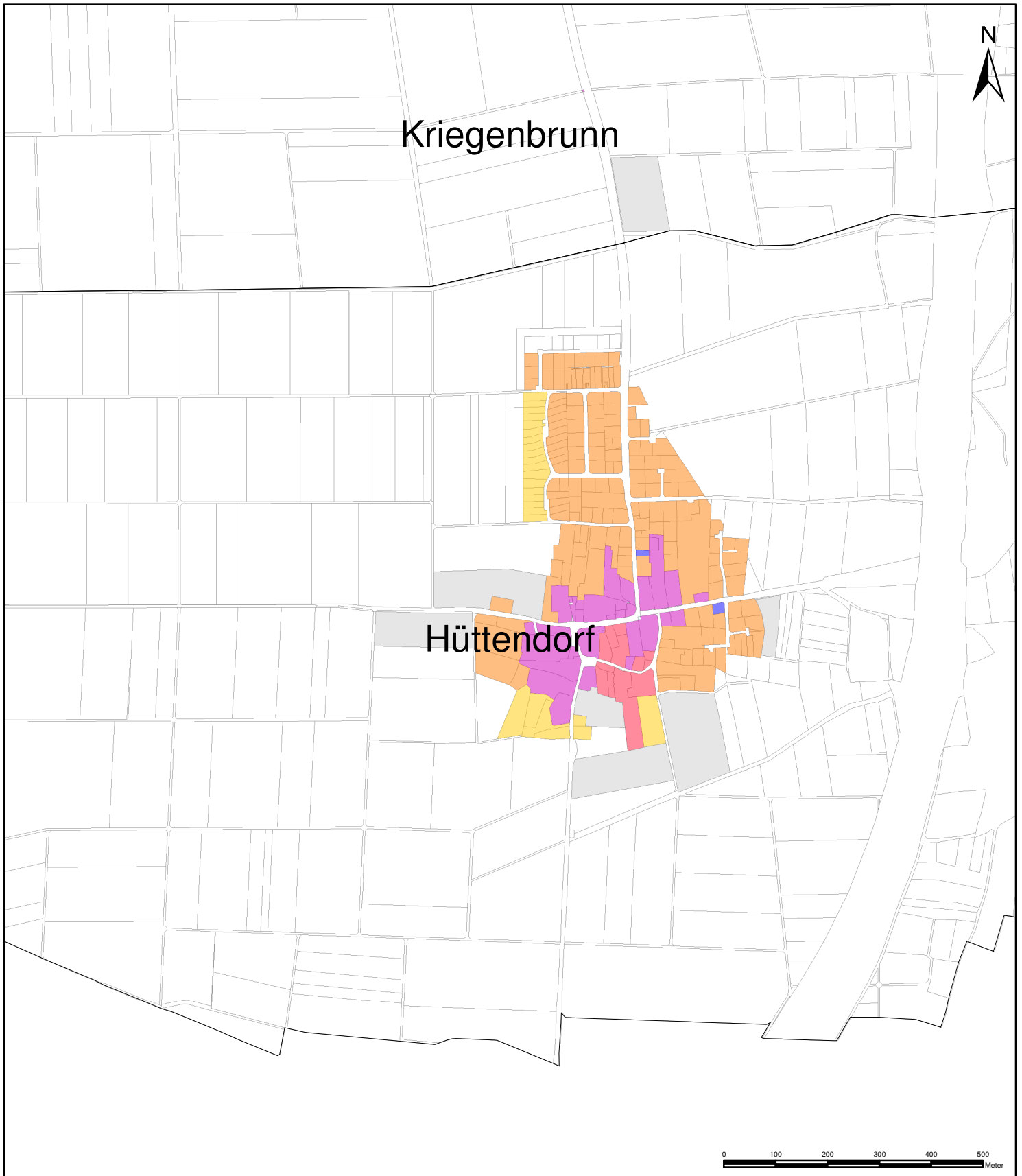
Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstraße 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

49/145

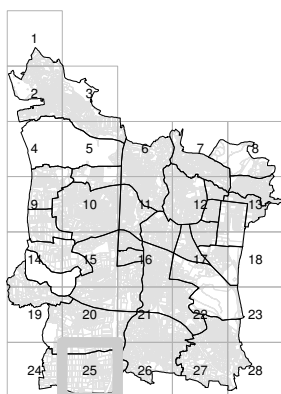
Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 24	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

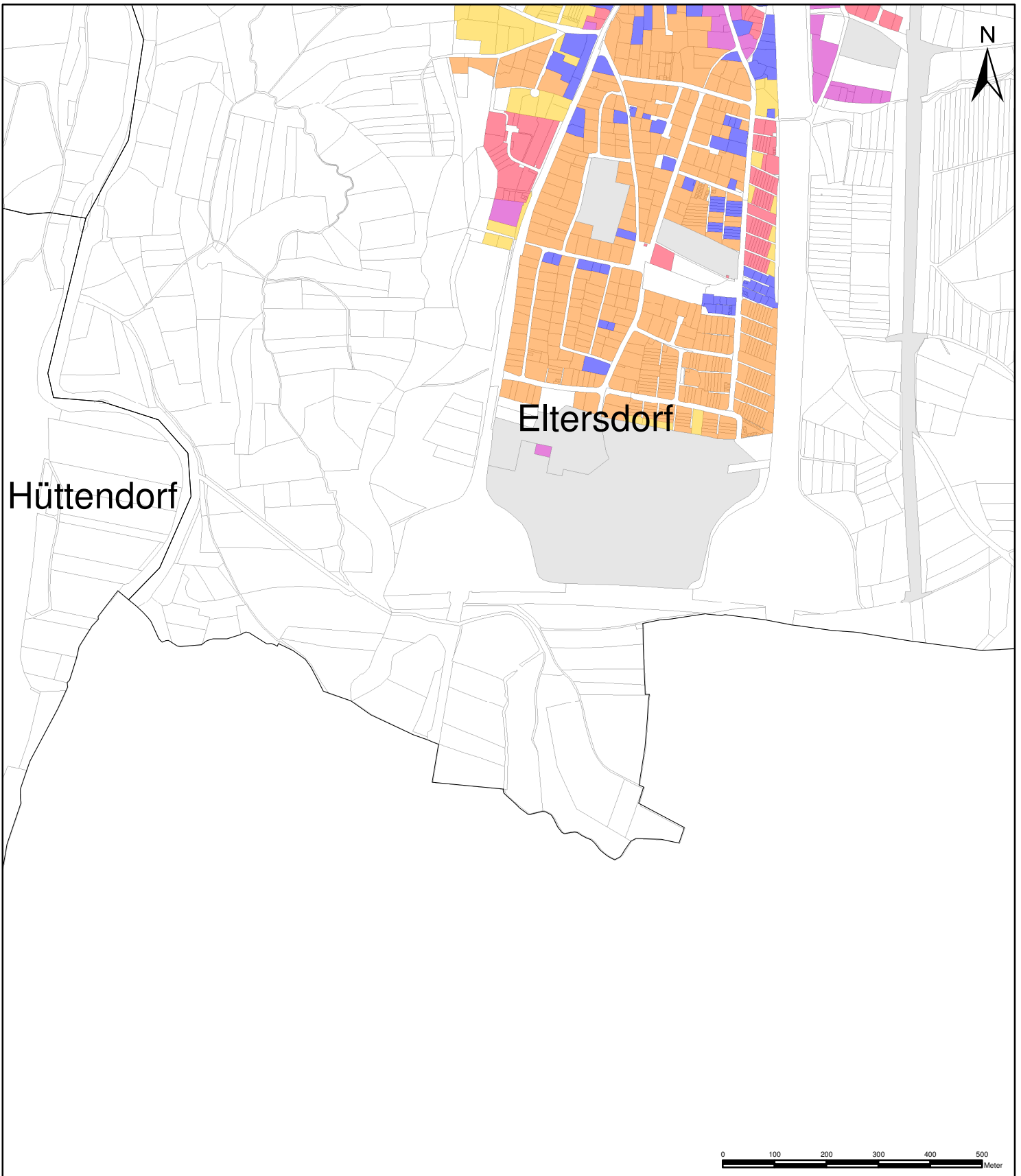
- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 310504-01/02

50/145

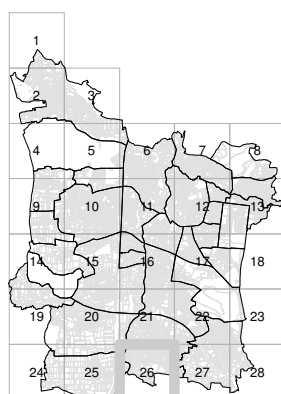
Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 25	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

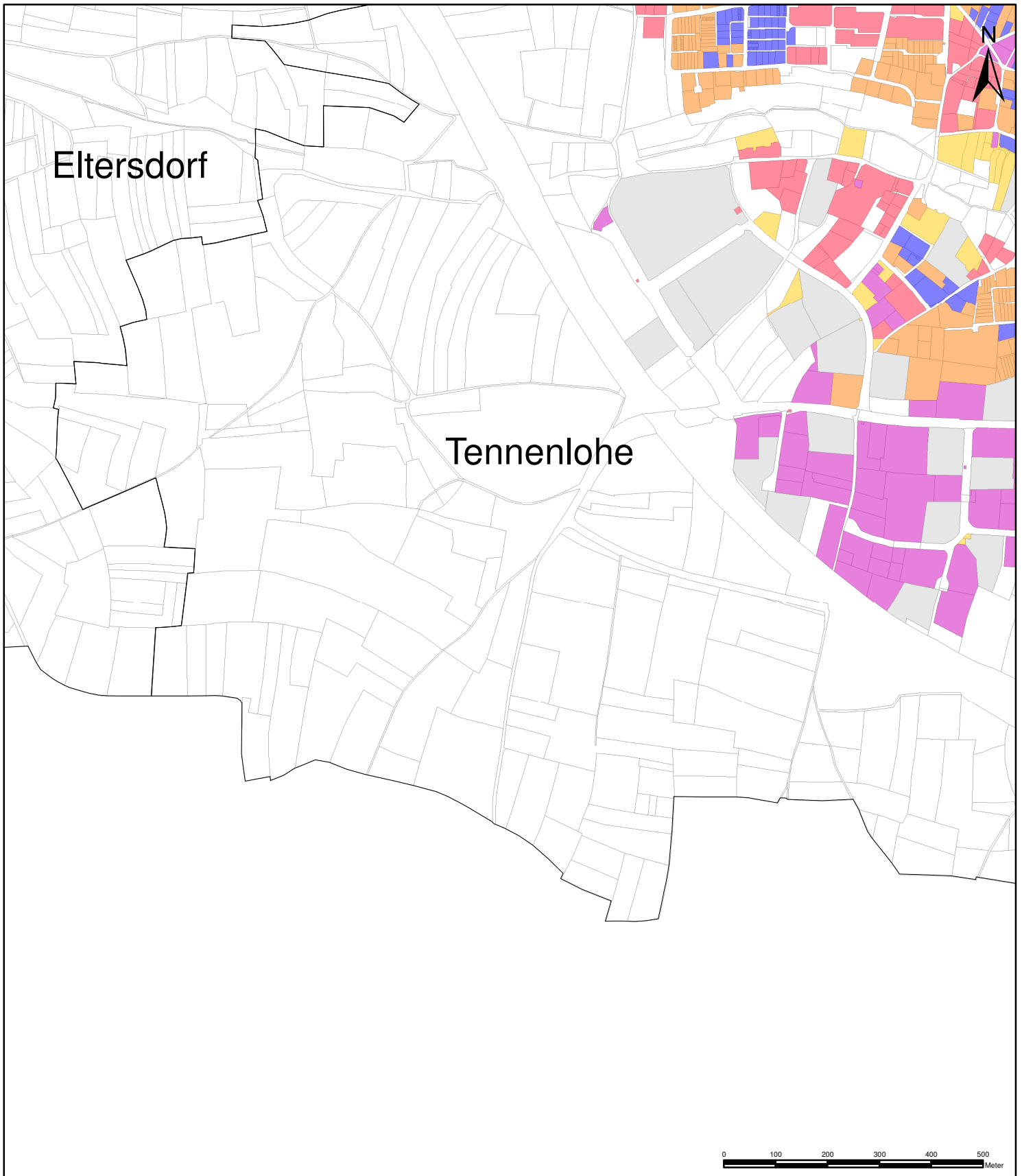
- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

51/145

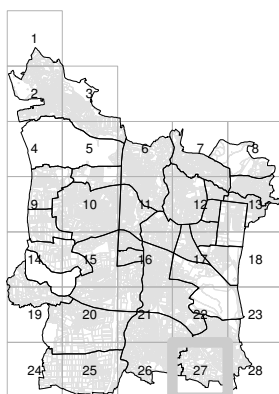
Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 26	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

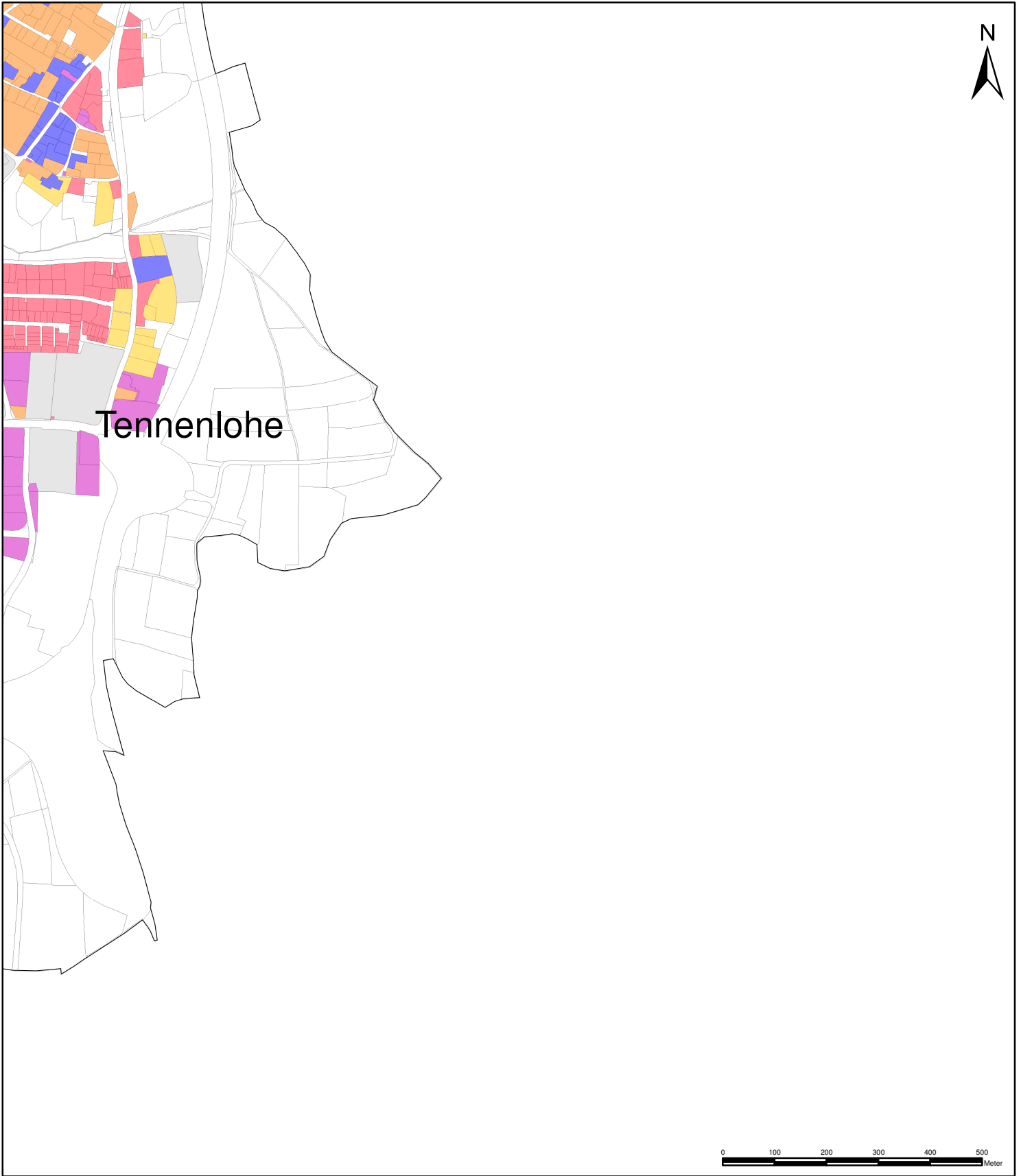
- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

52/145

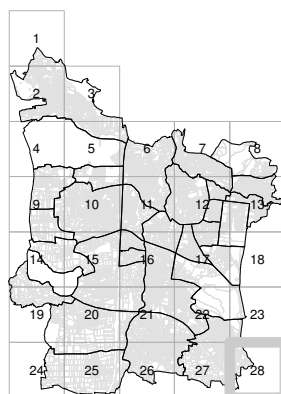
Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 27	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstraße 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 310504-01/02

53/145

Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 28	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	

Synoptische Darstellung der Änderungen der BGS/EWS zum 01.01.2015

Änderungen sind mit Fettdruck bzw. Streichungen gekennzeichnet

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
Beitragsteil: kleinere Korrekturen und logische Anpassungen		
§ 2 Beitragstatbestand	§ 2 Beitragstatbestand	
<p>Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> für die nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden. 	<p>Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden. 	Korrektur eines Schreibfehlers
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld	§ 3 Entstehen der Beitragsschuld	
<p>(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des</p> <ol style="list-style-type: none"> § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann, § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist, § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung. <p>Wenn der in Abs. 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.</p>	<p>(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des</p> <ol style="list-style-type: none"> § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann, § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist, § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung. <p><i>(Absätze 2 und 3 unverändert)</i></p>	Da diesmal keine nichtige Satzung ersetzt wird entfällt der gesetzte Zeitpunkt, in welchem die Beitragsschuld entstanden sein soll.
§ 5 Beitragsmaßstab	§ 5 Beitragsmaßstab	
<p>(5) ¹Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i.V.m § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. ²Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.</p>	<p><i>(Absätze 1 - 4 unverändert)</i></p> <p>(5) ¹Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird; § 17 und § 20 BauNVO gelten entsprechend. ²Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.</p> <p><i>(Absätze 6 - 9 unverändert)</i></p>	Die geänderte Formulierung berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung zu § 34 BauGB.

<p>Gebührenteil: komplette Neufassung aufgrund der Einführung der getrennten Abwassergebühr und des Verwaltungshelfermodells beim Einzug der Schmutzwassergebühr. Basiert auf der aktuellen Mustersatzung des Bayer. Innenministeriums.</p>		
<p>§ 9 Gebührenerhebung</p> <p>Die Stadt erhebt für das Benutzen der Entwässerungsanlage Kanalbenutzungsgebühren (Einleitungsgebühren).</p>	<p>§ 9 Gebührenerhebung</p> <p>Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Gebühren, insbesondere Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.</p>	<p>Hinweis auf die getrennte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren.</p>
<p>§ 10 Einleitungsgebühr, Gebührengrundlage, Gebührenhöhe</p> <p>(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Wassermenge berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.</p> <p>(2) Die Einleitungsgebühr nach Absatz 1 wird auch für die Grundstücke erhoben, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung – FES – der Stadt Erlangen besteht.</p> <p>(3) Als eingeleitete Wassermenge gilt die Wassermenge, die ein Grundstück abzüglich der nach § 12 unberücksichtigt bleibenden Wassermenge aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder sonstigen Anlage bezieht (Wasserverbrauch § 11), sowie die eingeleitete Grundwassermenge.</p> <p>(4) Die Einleitungsgebühr beträgt 1,89 € pro Kubikmeter Wassermenge.</p>	<p>§ 10 Schmutzwassergebühr</p> <p>(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. ²Die Gebühr beträgt 1,73 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.</p> <p>(2) Die Schmutzwassergebühr nach Absatz 1 wird auch für die Grundstücke erhoben, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Erlangen – FES – besteht.</p> <p>(3) ¹Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage (z.B. Brunnen, Zisternen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit deren Berücksichtigung rechtzeitig beantragt wurde und der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist.</p>	<p>Die Schmutzwassergebühr entspricht im wesentlichen der bisher einheitlichen Einleitungsgebühr.</p> <p>Es müssen damit jedoch nicht mehr die gesamten Kosten der Abwasserbeseitigung auf die Benutzer umgelegt werden, sondern nur noch die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung. Daher ergibt sich ein niedrigerer Gebührensatz.</p>
<p>§ 11 Feststellung des Wasserverbrauchs</p> <p>(1) Der Wasserverbrauch wird durch Kaltwasserzähler i. S. der jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen ermittelt.</p> <p>(2) ¹Bei Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden die Zähler vom Betreiber dieser Anlage eingebaut und regelmäßig abgelesen. ²Bei Wasserbezug aus einer sonstigen Anlage hat der Gebührenschuldner geeichte Wasserzähler auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten und selbst abzulesen. ³Die Einbaustelle wird durch die Stadt bestimmt, wobei berechnete Wünsche des Gebührenschuldners zu berücksichtigen sind. ⁴Die Stadt behält sich stichprobenweise Kontrollablesungen durch ihre Beauftragten vor.</p> <p>(3) Dem Beauftragten der Stadt ist während der üblichen Geschäfts- und Dienstzeiten die Überprüfung und Ablesung der Wasserzähler zu gestatten.</p> <p>(4) Der Wasserverbrauch ist von der Stadt zu schätzen, wenn</p> <p>a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder</p>	<p>(Fortsetzung § 10)</p> <p>²Die zugeführten Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt, die vom jeweiligen Betreiber der Wasserversorgungseinrichtung bzw. Eigengewinnungsanlage einzubauen sind.</p> <p>³Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt. 	<p>In § 10 wurden alle Regelungen zur Schmutzwassergebühr zusammengefasst, inkl. der Regelungen zur Gebührenerstattung und -ermäßigung.</p> <p>Daneben wurden in Anlehnung an die Mustersatzung Regelungen zum reinen Verwaltungsvollzug entfernt.</p>

<p>b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder c) Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird, oder d) eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird, oder e) soweit und solange die Mitteilung nach Abs. 5 aussteht; bei Vorliegen einer wasserrechtlichen Genehmigung über die Wasserentnahme wird die im Erlaubnisbescheid angegebene höchste Fördermenge angesetzt.</p> <p>(5) Der Betreiber einer sonstigen Anlage ist verpflichtet, Veränderungen der Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben, sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der sonstigen Anlage der Stadt Erlangen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(6) ¹Die aus einer sonstigen Anlage bezogene Wassermenge wird nach dem Verbrauch in dem Zeitraum zwischen dem 01. Januar und dem 31. Dezember festgestellt, wenn ein zusätzlicher Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht erfolgt. ²Der Gebührenschuldner hat diese Wassermenge bis zum 01. Februar des folgenden Jahres der Stadt Erlangen auf einem Erhebungsbogen mitzuteilen. ³Liegt gleichzeitig ein Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage vor, sind die Zählerstände an dem Tag, an dem das Wasserversorgungsunternehmen seine Zählerstände abliest, ebenfalls abzulesen und auf dem Erhebungsbogen einzutragen. ⁴Der ausgefüllte Erhebungsbogen ist in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmens bei der Stadt Erlangen einzureichen. ⁵Der Erhebungsbogen wird von der Stadt Erlangen ausgegeben. ⁶Die Verpflichtungen bestehen unabhängig von anderen Meldepflichten.</p>		
<p>§ 12 Unberücksichtigt bleibende Wassermenge</p>	<p>(Fortsetzung § 10)</p>	
<p>(1) ¹Auf schriftlichen Antrag wird die Wassermenge, die nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten wird, bei der Gebührenberechnung abgesetzt, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Für Gebührenschuldner, die einen Garten unterhalten, gilt die Regelung des Abs. 5 soweit sie nicht die Regelungen des Satzes 1 in Anspruch nehmen. Abzüge nach Abs. 1 werden ab Antragstellung bewilligt. ³Die Anträge können nur für die Zeit nach dem letzten Abrechnungszeitraum gestellt werden und müssen innerhalb der Rechtsmittelfrist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides, mit dem die Gebühren veranlagt werden, bei der Stadt Erlangen eingehen; ansonsten entfällt die Vergünstigung für den abgerechneten Zeitraum.</p> <p>(2) ¹Den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge (Abs.1) hat der Gebührenschuldner durch geeichte Messeinrichtungen</p>	<p>(4) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Ist der Einbau besonderer Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel (z. B. Fachgutachten) erbracht werden. ⁴Der Betreiber einer Eigengewinnungsanlage ist verpflichtet, Veränderungen der Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben, sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ⁵Anträge zur Berücksichtigung abzugsfähiger Wassermengen können nur für die Zeit</p>	<p>Die Regelungen zur Gebührenminderung bei Unterhalt eines Gartens (Gartenwasserpauschale) wurden überarbeitet. Die früher mögliche pauschale Gebührenreduzierung um bis zu 120 m³ pro Jahr wurde auf 15 m³ pro Jahr begrenzt.</p> <p>Die darüber hinausgehende Gebührenerstattung für nachweislich nicht in den Kanal geleitetes Gießwasser (Gartenwasserzähler) bleibt davon unberührt.</p>

<p>zu erbringen. ²Die Messeinrichtungen hat der Gebührenschuldner auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten und selbst abzulesen. ³Der Einbau der Messeinrichtungen sowie der Zählerstand am Tage des Einbaues sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. ⁴Im Übrigen gelten für Messeinrichtung § 11 Abs. 1 und Abs. 3 entsprechend.</p> <p>(3) Ist der Einbau besonderer Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel (z.B. Fachgutachten) erbracht werden.</p> <p>(4) Vom Abzug nach Abs. 1 Satz 1 sind ausgeschlossen:</p> <p>a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser b) das zur Speisung und zum Betrieb von heizungstechnischen Anlagen verbrauchte Wasser.</p> <p>(5) ¹Für Gebührenschuldner, die einen Garten unterhalten, bleibt auf Antrag pro volle 100 m² Gartenfläche bis maximal 1.200 m² Gartenfläche eine Wassermenge von jährlich 10 m³ unberücksichtigt, soweit das Wasser für die Gartenbewässerung ausschließlich aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird. ²Der Antragsteller hat in einer Planskizze, die mit den entsprechenden Abmessungen versehen ist, die Größe der Gartenfläche nachzuweisen. ³Abzüge nach Abs. 5 werden ab Antragstellung gewährt und gelten allgemein für die Dauer des jeweiligen Abrechnungszeitraumes. ⁴Wenn sich die Grundlagen für die Bemessung der unberücksichtigten Wassermenge im Einzelfall nicht ändert, ist eine alljährliche Wiederholung der Anträge nicht erforderlich.</p>	<p>nach dem letzten Abrechnungszeitraum der Schmutzwassergebühren gestellt werden und müssen innerhalb der Rechtsmittelfrist des Schmutzwassergebührenbescheides bei der Stadt eingehen; ansonsten entfällt die Vergünstigung für den abgerechneten Zeitraum.</p> <p>(5) Vom Abzug nach Abs. 4 sind ausgeschlossen</p> <p>a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.</p> <p>(6) ¹Für die Gebührenschuldner, die einen Garten von mindestens 100 m² unterhalten, bleibt auf Antrag eine Wassermenge von jährlich 10 m³ unberücksichtigt, soweit das Wasser für die Gartenbewässerung ausschließlich aus einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung bezogen wird. ²Ab einer Gartengröße von 200 m² erhöht sich die unberücksichtigt bleibende Wassermenge auf jährlich 15 m³. ³Der Antragsteller hat in einer Planskizze, die mit den entsprechenden Abmessungen versehen ist, die Größe der Gartenfläche nachzuweisen. ⁴Abzüge nach Abs. 6 werden ab Antragstellung gewährt und gelten allgemein für die Dauer des jeweiligen Abrechnungszeitraumes. ⁵Wenn sich die Grundlagen für die Bemessung der unberücksichtigt bleibenden Wassermenge im Einzelfall nicht ändern, ist dies für die darauf folgenden Abrechnungszeiträume von Amts wegen berücksichtigt; eines erneuten Antrages bedarf es nicht. ⁶Die Inanspruchnahme der Gartenwasserpauschale gem. Abs. 6 schließt eine Berücksichtigung zurückgehaltener Wassermengen gem. Abs. 4 Satz 1 (Gartenwasserzähler) aus.</p>	
§ 11 Niederschlagswassergebühr		
	<p>(1) ¹Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. ²Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. ³Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. ⁴Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.</p> <p>(2) ¹Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:</p> <p>Zone I: 0,2 Zone II: 0,3</p>	<p>Neuer Gebührentatbestand für Niederschlagswasser</p>

	<p>Zone III: 0,45 Zone IV: 0,6 Zone V: 0,9</p> <p>²Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. ³Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt; die Flächenermittlung erfolgt von Amts wegen, soweit der Gebührenschuldner keine geeigneten Nachweise erbringt. ⁴Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) ¹Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 250 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. ²Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. ³Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Kalendermonat berücksichtigt, der auf den Antragseingang folgt. ⁴Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.</p> <p>(4) ¹Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1.1. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ²Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse um mind. weitere 10 % oder 50 m² der zuletzt veranlagten Fläche ändern und ein erneuter Änderungsantrag gestellt wird. ³Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ⁴Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,39 € pro m² pro Jahr.</p>	
--	--	--

§ 12a Starkverschmutzungsgebühr	§ 12 Starkverschmutzungsgebühr	
(1) Wenn durch Messung festgestellt wird, dass bei industriellen und gewerblichen Abwässern die Reinigung in der Kläranlage im Vergleich zum häuslichen Abwasser Mehrkosten verursacht, kann ein Starkverschmutzungszuschlag erhoben werden.	(1) Wenn durch Messung festgestellt wird, dass bei industriellen und gewerblichen Abwässern die Reinigung in der Kläranlage im Vergleich zum häuslichen Abwasser Mehrkosten verursacht, wird ein Starkverschmutzungszuschlag erhoben. (Absätze 2 und 3 unverändert)	Klarstellung des Gebührensachverhalts.
§ 13 Entstehen der Gebührenschuld	§ 13 Entstehen der Gebührenschuld	
Die Einleitungsgebühr entsteht mit der Einleitung in die Entwässerungsanlage.	(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage. (2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt, in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr. ² Der Kalendermonat wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³ Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr. ⁴ Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Grundstück von der städtischen Entwässerungsanlage abgetrennt wird.	Notwendige Unterscheidung bei nunmehr getrennten Gebührentatbeständen.
§ 14 Gebührenschuldner	§ 14 Gebührenschuldner	
(1) ¹ Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder dinglich zur Nutzung des Grundstückes berechtigt ist (z.B. Mieter, Pächter), wenn dieser zugestimmt hat. ² Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der laufenden Einleitungsgebühren übernimmt, befreit den Eigentümer des Grundstückes oder den dinglich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten nicht von seiner Gebührenschuld. (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. (3) Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum i.S. des geltenden Wohnungseigentumsgesetzes stehen, werden die Gebühren einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid dem Verwalter des Teil- bzw. gemeinschaftlichen Eigentums zugestellt.	(1) ¹ Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist (z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher). ² Gebührenschuldner ist auch der schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Mieter, Pächter). ³ Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der Gebühren übernimmt, befreit den Eigentümer des Grundstücks oder den dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten nicht von der Gebührenschuld. ⁴ Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder, wer außerhalb einer Grundstücksentwässerungsanlage in die städtische Entwässerungsanlage einleitet. (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. (3) Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum i.S. des geltenden Wohnungseigentumsgesetzes stehen, können die Gebühren einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid dem Verwalter des Teil- bzw. gemeinschaftlichen Eigentums bekannt gegeben werden. (4) Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für Gebühren-	

	<p>schuldner nach Abs. 1 Satz 1 sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (Art. 8 Abs. 8 Kommunalabgabengesetz).</p>	
<p>§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung</p>	<p>§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung</p>	
<p>(1) ¹Die Einleitungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. ²Im Versorgungsbereich der Erlanger Stadtwerke AG und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe werden die Einleitungsgebühren zusammen mit dem Entgelt für die Wasserversorgung angefordert.</p> <p>(2) ¹Für die Berechnung der Gebührenschild gilt als Abrechnungszeitraum eine Ableseperiode von einem Jahr (365 Tage). ²Dieser Abrechnungszeitraum kann über- oder unterschritten werden, wenn die aus einer Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge für einen abweichenden Abrechnungszeitraum angefallen ist. ³Aus der abweichenden Bemessung des Abrechnungszeitraumes darf dem Gebührenpflichtigen kein Nachteil erwachsen.</p> <p>(3) ¹Auf die Gebührenschild sind vierteljährliche oder zweimonatliche Vorauszahlungen zu leisten, deren ein Viertel oder ein Zwölftel der zuletzt veranlagten Gebührenschild beträgt. ²Umfasst der vorhergegangene Abrechnungszeitraum mehr oder weniger als 360 Tage, so werden die Grundlagen für die Vorauszahlung entsprechend umgerechnet.</p> <p>(4) ¹Entsteht für ein Grundstück die Gebührenschild erstmals, werden Vorauszahlungen nach Maßgabe eines jährlichen Wasserverbrauchs von 40 m³ je Person verlangt, bis die Festsetzung der Gebührenschild aufgrund der tatsächlich bezogenen Wassermenge erfolgen kann. ²Für die Ermittlung gilt der jeweilige Gebührensatz nach § 10 Abs. 4.</p> <p>(5) ¹Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenschildners richten sich die Abrechnungszeiträume für den bisherigen und den künftigen Gebührenschildner nach den Zeiträumen, für die Wassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder gemeldet werden. ²Für die vom künftigen Gebührenschildner zu entrichtende Vorauszahlung gilt Abs. 4 entsprechend.</p> <p>(6) Bei Änderung in der Gebührenschildhöhe während eines Abrechnungszeitraumes wird der Wasserverbrauch zeitanteilig auf den Zeitraum vor und nach dem Änderungsstichtag aufgeteilt.</p> <p>(7) ¹Für die Vorauszahlungen gelten die von den Wasserversorgungsunternehmen festgelegten Zahlungstermine. ²Das ist im Versorgungsbund der Erlanger Stadtwerke AG und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe jeweils der Monatsletzte für den betreffenden Monat. ³Im Übrigen gelten für die Vorauszahlungen die Zahlungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. ⁴Von der Erhebung von Vorauszahlungen kann aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität abgesehen werden.</p>	<p>(1) ¹Die Schmutzwassereinleitung wird jährlich abgerechnet und die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. ²Auf die Gebührenschild sind zehn Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels des Jahresverbrauchs der Vorjahresabrechnung zu leisten. ³Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. ⁴Die Vorauszahlungen werden zu den im Vorauszahlungsbescheid angegebenen Zeitpunkten fällig.</p> <p>(2) Die Niederschlagswassergebühr wird per Dauerbescheid festgesetzt und ist für das laufende Abrechnungsjahr im Voraus mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenschildes.</p>	<p>Durch Einführung des Verwaltungshelfermodells, bei dem die ESTW nur noch die Grundlagen der Gebührenerhebung und die Dienstleistung stellen, die Gebühren aber von der Stadt direkt eingetrieben werden, konnten die Regelungen verallgemeinert werden.</p>

<p>(8) ¹Die Benutzungsgebühren für Wassermengen, die aus sonstigen Anlagen bezogen werden (§ 11 Abs. 6) werden zum 31.12. jeden Jahres für das abgelaufene Jahr durch Bescheid festgesetzt, sofern die Abrechnung nicht gleichzeitig mit einem Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage erfolgt (§ 11 Abs. 6 Satz 3). ²Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>(9) Alle übrigen Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.</p>	<p>(3) ¹Die aus einer Eigengewinnungsanlage bezogene Wassermenge wird nach dem Verbrauch in dem Zeitraum zwischen dem 01. Januar und dem 31. Dezember festgestellt, wenn ein zusätzlicher Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nicht erfolgt. ²Der Gebührenschuldner hat diese Wassermenge bis zum 01. Februar des folgenden Jahres der Stadt mitzuteilen. ³Liegt gleichzeitig ein Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung vor, sind die Zählerstände an dem Tag, an dem das Wasserversorgungsunternehmen seine Zählerstände abliest, ebenfalls abzulesen und mitzuteilen. ⁴Die Mengen sind in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmens der Stadt mitzuteilen.</p> <p>(4) ¹Alle übrigen Gebühren nach dieser Satzung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig. ²In besonderen Fällen kann die Stadt die Abrechnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln.</p>	
<p>§ 16 Gebühren bei Einleitung von Grundwasser aus Baustellen</p>	<p>§ 16 Gebühren bei Einleitung von Grundwasser</p>	
<p>(1) ¹Für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen in die Entwässerungsanlage erhebt die Stadt Erlangen Gebühren zu dem in § 10 Abs. 4 festgelegten Satz. ²Die Einleitungsmenge ergibt sich aus den Aufzeichnungen über Art und Umfang der Grundwassereinleitung, die der Gebührenschuldner nach einem bei der Stadt erhältlichen Formblatt laufend zu führen und nach Beendigung der Einleitung unverzüglich zurückzugeben hat. ³Dauert die Einleitung jeweils über den 31.12. eines Jahres hinaus, ist das Formblatt zu diesem Zeitpunkt abzuschließen. ⁴Die Einleitungsmenge ab 1.1. des Folgejahres sind in einem jeweils neuen Formblatt festzuhalten.</p> <p>(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Einleitung. Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein.</p> <p>(3) ¹Die Gebührenschuldner ist der Inhaber der Einleitungsgenehmigung. ²Je nach Dauer der voraussichtlichen Einleitung kann die Stadt die Genehmigung davon abhängig machen, dass Bauherr, Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter die gesamtschuldnerische Haftung für die Gebührenschuld übernehmen. ³Bei Fehlen einer Einleitungsgenehmigung haftet derjenige, der einleitet.</p>	<p>(1) ¹Für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen in die Entwässerungsanlage erhebt die Stadt Erlangen Gebühren zu dem in § 10 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Satz. ²Die Einleitungsmenge ergibt sich aus den Aufzeichnungen über Art und Umfang der Grundwassereinleitung, die der Gebührenschuldner nach einem bei der Stadt erhältlichen Formblatt laufend zu führen und nach Beendigung der Einleitung unverzüglich zurückzugeben hat. ³Dauert die Einleitung jeweils über den 31.12. eines Jahres hinaus, ist das Formblatt zu diesem Zeitpunkt abzuschließen. ⁴Die Einleitungsmenge ab 1.1. des Folgejahres ist in einem jeweils neuen Formblatt festzuhalten. ⁵Die Gebührenschuld entsteht mit der Einleitung.</p> <p>(2) ¹Gebührenschuldner ist der Inhaber der Einleitungsgenehmigung. ²Je nach Dauer der voraussichtlichen Einleitung kann die Stadt die Genehmigung davon abhängig machen, dass Bauherr, Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter die gesamtschuldnerische Haftung für die Gebührenschuld übernehmen. ³Bei Fehlen einer Einleitungsgenehmigung haftet derjenige, der einleitet.</p>	
<p>§ 15b Amtshandlungsgebühren</p>	<p>§ 17 Amtshandlungsgebühren, Untersuchungsgebühren</p>	
<p>(1) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung und der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) Kosten (Gebühren und Auslagen).</p> <p>(2) ¹Die Gebühr ist nach einer im Kostenverzeichnis zum Kostengesetz in der jeweils gültigen Fassung bewerteten, vergleichbaren</p>	<p>(1) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung und der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) Kosten (Gebühren und Auslagen).</p> <p>(2) ¹Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach einer im Kostenverzeichnis zum Kostenge-</p>	

<p>Amtshandlung zu bemessen. ²Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,51 € bis 25.564,59 €.</p>	<p>setz in der jeweils geltenden Fassung bewerteten, vergleichbaren Amtshandlung. ²Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 € bis 25.000 € erhoben.</p>	
<p>§ 15a Untersuchungsgebühren</p>		
<p>Für die Untersuchung von Abwasserproben aus privaten, gewerblichen und industriellen Abscheide- oder Abwasserreinigungsanlagen oder deren Messschächten und sonstige Entnahmestellen der Grundstücksentwässerungsanlage werden, sofern zulässige Werte überschritten werden, Untersuchungsgebühren gemäß Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 GUW-GebO erhoben.</p>	<p>(3) Für die Untersuchung von Abwasserproben aus privaten, gewerblichen und industriellen Abscheide- oder Abwasserreinigungsanlagen oder deren Messschächten und sonstigen Entnahmestellen der Grundstücksentwässerungsanlage werden, sofern zulässige Werte überschritten werden, Untersuchungsgebühren gemäß Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 Umweltgebührenverordnung (UGebO) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.</p>	
<p>§ 17 Gesonderte Abmachungen</p>	<p>§ 18 Gesonderte Abmachungen</p>	
<p>Geht die Benutzung der Entwässerungsanlage über die Bestimmungen der §§ 1-16 getroffenen Regelungen hinaus, so z.B. bei Anwendung der §§ 7, 15 EWS, wird die Höhe des öffentlich-rechtlichen Entgelts in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Antragsteller festgelegt.</p>	<p>Geht die Benutzung der Entwässerungsanlage über die Bestimmungen der in §§ 1-16 getroffenen Regelungen hinaus, so wird die Höhe des öffentlich-rechtlichen Entgelts in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Antragsteller geregelt.</p>	
<p>§ 18 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner</p>	<p>§ 19 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner</p>	
<p>Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der schuldmaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.</p>	<p>Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.</p>	

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
EBE

Verantwortliche/r:
EBE

Vorlagennummer:
EBE/001/2014

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) - Wirtschaftsplan 2015 hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Wirtschaftsplan 2015 des Entwässerungsbetriebes wird festgestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen hinsichtlich Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Einbringung des Wirtschaftsplanes 2015 in den BWA sowie Vorlage im StR gemäß § 3 Betriebssatzung i. V. m. § 9 Abs. 2 Betriebssatzung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung des Wirtschaftsplanes 2015 im BWA am 07.10.2014
- Feststellung des Wirtschaftsplanes 2015 im StR am 23.10.2014

Der vorliegende Wirtschaftsplan 2015 des Entwässerungsbetriebes soll gemäß § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen in der Sitzung des BWA am 07.10.2014 begutachtet und gemäß § 13 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziff. 4 BS-EBE in der Sitzung des Stadtrates am 23.10.2014 festgestellt werden.

Wie aus der Übersicht Ziff. 2.1 S. 3 des Wirtschaftsplanes 2015 zu ersehen, wird für das Wirtschaftsjahr 2015 ein bilanzielles Jahresergebnis von 379.700 Euro prognostiziert.

Im Einzelnen wird auf die Ansätze im Wirtschaftsplan 2015 verwiesen, welcher den Mitgliedern der Organe bereits vorab zugesandt wurde.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
24/003/2014

Strategisches Management - Beschlusscontrolling: Beschlussüberwachungsliste III. Quartal 2014 (Stand 30.09.2014)

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Siehe Anlage

Anlagen: Beschlussüberwachungsliste III. Quartal 2014

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Amt für Gebäudemanagement der Stadt Erlangen (Amt 24)

Strategisches Management - Beschlusscontrolling

hier: Beschlussüberwachungsliste, III. Quartal 2014 (Stand 30.09.2014)

Nr.	Beschluss-Datum	Vorlagen-Nr.	Betreff	Umsetzungsstand bis 30.09.2014	
1	24.07.2012	242/223/2012	Entwurfsplanung zur Sanierung der Turnhalle Grundschule Tennenlohe	Projekt ist abgeschlossen. Inbetriebnahme erfolgte in KW 38.	1)
2	16.01.2013	242/271/2012	Anbau Siemens Med- Museum incl. Freiflächen, Beschlussfassung nach DA- Bau 5.5.3 Entwurfsplanung	Maßnahme ist abgeschlossen.	1)
3	19.03.2013	242/276/2013	Einbau einer Mensa in die Pestalozzi-Grundschule zur Mittagsversorgung im gebundenen Ganztagszweig - Entwurf nach DABau 5.5.3	Maßnahme ist abgeschlossen.	1)
4	22.10.2013	242/331/2013	Behindertengerechte Erschließung der Kellerräume an der Grundschule Tennenlohe im Zuge des Anbaus eines Gymnastikraumes Vorplanung nach DA-Bau 5.4	Maßnahme ist abgeschlossen.	1)
5	19.11.2013	242/332/2013	Sanierung der Turnhalle an der GS Tennenlohe. Änderung der Entwurfsplanung nach DA-Bau 9.1(2)	Bauliche Umsetzung ist abgeschlossen.	1)
6	28.01.2014	242/351/2014	Sanierung Freibad West mit Option Neubau Hallenbad Durchführung von VOF-Verfahren zur Vergabe von Planerleistungen	Vergabe ist erfolgt.	1)
7	28.01.2014	242/352/2014	Markgrafentheater - Einbau einer Inspizientenanlage - Beschlussfassung nach DABau 5.5.3	Maßnahme ist abgeschlossen	1)
8	18.03.2014	242/361/2014	Schulsanierungsprogramm: Sanierung und Erweiterung Albert-Schweitzer-Gymnasium Vergabe Fensterarbeiten Aluminium	Vergabe ist erfolgt.	1)
9	08.04.2014	242/362/2014	Einbau von Rauchschutztüren in die Treppenhäuser des kleinen Rathauses, der Schuhstraße 40, Beschlussfassung nach DA- Bau 5.5.3 Entwurfsplanung	Maßnahme ist abgeschlossen.	1)

10	08.04.2014	242/363/2014	Schulsanierungsprogramm - Sanierung und Erweiterung Christian-Ernst-Gymnasium Wiedereinbau Musikkabinen im DG sowie Dach- und Fassadensanierung Vergabe Zimmerer-, Holzbau- und Dachdeckerarbeiten - 1.BA 2014	Vergabe ist erfolgt.	1)
11	20.05.2014	242/003/2014	Schulsanierungsprogramm - Sanierung Christian-Ernst-Gymnasium, Wiedereinbau der Musikkabinen im DG sowie Dach- und Fassadensanierung, Vergabe Tischlerarbeiten – Fensterinstandsetzung	Vergabe ist erfolgt.	1)
12	20.05.2014	242/005/2014	Neubau 2-fach Sporthalle Marie-Therese-Gymnasium, VOF-Verfahren; Vergabe von Architektenleistungen	Vergabe ist erfolgt.	1)
13	24.06.2014	242/009/2014	Sanierung Freibad West und Neubau eines Hallenbades, VOF-Verfahren; Vergabe der Tragwerksplanung	Vergabe ist erfolgt.	1)
14	24.06.2014	242/011/2014	Schulsanierungsprogramm: Sanierung und Erweiterung Ohm-Gymnasium Vergabe Rohbauarbeiten Bauabschnitt 1	Vergabe ist erfolgt.	1)
15	15.07.2014	242/020/2014	Sanierung Freibad West und Neubau eines Hallenbades; Vergabe der Freianlagenplanung	Vergabe ist erfolgt.	1)
16	15.07.2014	242/021/2014	Sanierung Freibad West und Neubau eines Hallenbades; Vergabe der Elektrotechnikplanung	Vergabe ist erfolgt.	1)
17	28.02.2012	272/177/2011	Mögliche Erweiterung der Turnhalle des Albert-Schweitzer-Gymnasiums - Fraktionsantrag ÖDP/SPD 131/2010	Haushaltsmittel für die Planung ab 2017 sind im Investitionsplan vorgesehen.	2)
18	24.04.2012	242/213/2012	Umbau und Sanierung des Gemeindezentrums Frauenaarach mit Einbau einer Kinderkrippe Entwurfsplanung nach DA-Bau 5.5.3	Fertigstellung des 2. Bauabschnitts erfolgt voraussichtlich im November 2014.	2)
19	24.07.2012	242/227/2012	Anbau einer Ganztagesbetreuung an die Grundschule Tennenlohe; Vorplanung nach DA-Bau 5.4 und Entwurfsplanung nach DA-Bau 5.5.	Projekt befindet sich in der Ausführung - Fertigstellung ist in KW 44 geplant.	2)
20	23.10.2012	242/253/2012	Anbau von Klassenräumen und einer Mensa Realschule am Europakanal Entwurfsplanung nach DA-Bau 5.5.3	Fertigstellung des Projekts erfolgt voraussichtlich zum Schuljahresbeginn 2014/2015.	2)

21	27.11.2012	242/263/2012	Anbau Kinderkrippe mit Umbau und Sanierung der Kindertageseinrichtung "Flohkiste", Hans-Sachs-Str. 2 Entwurfsplanung nach DA-Bau 5.5.3	Anbau der Kinderkrippe wurde 2013 abgeschlossen. Die Sanierung des Kindergartens befindet sich in der Bauphase.	2)
22	27.11.2012	242/260/2012	Schulsanierungsprogramm: Sanierung und Erweiterung Albert-Schweitzer-Gymnasium; Entwurfsplanung nach DA-Bau 5.5.3	Bauabschnitt 1 wurde beendet. Es beginnt der Bauabschnitt 2.	2)
23	16.01.2013	242/266/2012	Anbau an die Adalbert-Stifter-Grundschule zur Errichtung einer Mensa mit Speisesaal sowie einem Mehrzweckraum, zwei Klassenzimmern und vier Gruppenräumen; Entwurfsplanung nach DABau 5.5.3	Projekt befindet sich in der Bauphase.	2)
24	14.05.2013	242/294/2013	Kapelle Steudach, Sanierung der Giebelfassaden Vorentwurfs-/ und Entwurfsplanung, Beschluss nach DA-Bau 5.4 / 5.5.3	Projekt befindet sich in der Ausführung. Eine Fertigstellung erfolgt bis Ende September.	2)
25	18.06.2013	242/298/2013	Fachschule für Techniker, Verbesserung der Rettungswegesituation Vorentwurfs-/ und Entwurfsplanung, Beschluss nach DA-Bau 5.4 / 5.5.3	Projekt befindet sich in der Bauphase.	2)
26	22.10.2013	242/323/2013	Neubau eines Jugendtreffs auf dem FAG-Gelände; Entwurf nach DA-Bau 5.5.3	Maßnahme befindet sich in der Ausführung - Fertigstellung des Gebäudes erfolgt bis Ende 2014.	2)
27	22.10.2013	242/326/2013	Schulsanierungsprogramm - Sanierung Christian-Ernst-Gymnasium: Wiederausbau der Musikkabinen im Dachgeschoss Ostflügel sowie Dach- und Fassadensanierung Entwurf nach DA-Bau 5.5.3	Projekt befindet sich in der Bauphase.	2)
28	22.10.2013	242/327/2013	Neubau Kinderkrippe am Buckenhofer Weg; Entwurf nach DA-Bau 5.5.3	Projekt befindet sich in der Bauphase. Eine Fertigstellung erfolgt bis Dezember 2014.	2)
29	19.11.2013	241/071/2013	Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2014 des Amtes für Gebäudemanagement (Amt 24)	Projekt befindet sich in der Umsetzung.	2)
30	19.11.2013	242/330/2013	Anbau einer Ganztagsbetreuung an der Grundschule Tennenlohe. Änderung der Entwurfsplanung nach DA-Bau 9.1(2)	Projekt befindet sich in der Bauphase.	2)

31	19.11.2013	242/333/2013	Schulsanierungsprogramm: Sanierung und Erweiterung Ohm-Gymnasium Entwurfsplanung nach DABau 5.5.3	Maßnahme befindet sich in der Ausführung.	2)
32	12.12.2013	242/347/2013	Anbau eines Gymnastikraumes an der Grundschule Tennenlohe mit behindertengerechter Erschließung; Entwurfsplanung nach DA-Bau 5.4	Maßnahme befindet sich in der Ausführung. Baubeginn ist in KW 39 geplant.	2)
33	18.03.2014	242/359/2014	Generalinstandsetzung der Brunnenanlage auf dem Ohmplatz, Beschlussfassung nach DA- Bau 5.4 Vorentwurfsplanung	Die Möglichkeiten werden im nächsten BWA vorgestellt.	2)
34	20.05.2014	242/001/2014	Generalinstandsetzung der Brunnenanlage auf dem Ohmplatz, Beschlussfassung nach DA- Bau 5.5.3, Entwurfsplanung	Die Möglichkeiten werden im nächsten BWA vorgestellt.	2)
35	20.05.2014	242/004/2014	Realschule am Europakanal - Umbau des Hörsaals zu einem Mehrzweckraum Vorentwurfs-/ und Entwurfsplanung, Beschluss nach DA-Bau 5.4 / 5.5.3	Maßnahme befindet sich in der Ausführung. Eine Fertigstellung ist bis Mitte Oktober geplant.	2)
36	24.06.2014	242/010/2014	Kindergarten Sandbergstraße 6, Sanierung der WC-Anlagen mit Schaffung einer Garderobe Vorentwurfs-/ und Entwurfsplanung, Beschluss nach DA-bau 5.4/5.5.3	Maßnahme befindet sich in der Ausführung. Eine Fertigstellung ist bis Mitte Oktober geplant.	2)
37	15.07.2014	242/014/2014	Ernst- Penzoldt Mittelschule, Generalsinstandsetzung der WC- Anlagen, Bauabschnitt I/Ost, Beschlussfassung nach DA- Bau 5.5.3 Entwurfsplanung	Maßnahme befindet sich in der Ausführung.	2)
38	15.07.2014	242/017/2014	Friedrich-Rückert-Schule - Kanalarbeiten - Anschluss der Dachentwässerung an den öffentlichen Kanal in der Memelstraße - Beschlussfassung nach DABau 5.5.3	Maßnahme befindet sich in der Ausführung	2)

1)  Projekt abgeschlossen (erscheint künftig nicht mehr in Übersicht)

2)  Projektbearbeitung planmäßig

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/026/2014

Ortsumgehung Eltersdorf - aktueller Sachstand

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.10.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

61, 31, 23, 32, Staatliches Bauamt Nürnberg, Regierung von Mittelfranken, DB

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Ortsumgehung (OU) Eltersdorf ist im Ausbauplan der Staatsstraßen in die Dringlichkeitsstufe 1R eingestuft, d.h. eine Realisierung durch den Freistaat Bayern ist frühestens ab 2020 vorgesehen. Damit aber eine frühere Realisierung der OU auch im Zusammenhang mit der neuen Brücke über die Bahnlinie im Zuge der Kreisstraße ER 5 möglich ist, wurde am 19.11.2013 zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Erlangen eine entsprechende Sonderbaulastvereinbarung geschlossen, in der die Straßenbaulast für die Planung und den Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf der Stadt Erlangen übertragen wurde.

Im Rahmen eines zwischenzeitlich erfolgten Gesprächs zwischen I/OBM und dem Bayerischen Staatsminister des Innern wurde die Möglichkeit erörtert, inwieweit die inzwischen angelaufenen Planungsleistungen nun doch künftig federführend durch den Freistaat Bayern bzw. das Staatliche Bauamt Nürnberg (StBA Nbg.) betreut werden sollten.

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 08.09.2014 wurde jetzt jedoch mitgeteilt, dass aufgrund der personellen Auslastung des Staatlichen Bauamtes Nürnberg die federführende Betreuung der Planungsleistungen nicht möglich sei. Somit verbleibt die Planung der Ortsumgehung Eltersdorf weiterhin im Rahmen der Sonderbaulastvereinbarung im Verantwortungsbereich der Stadt Erlangen. Die Bereitschaft des Freistaates Bayern, evtl. die Baudurchführung in eigener Trägerschaft abzuwickeln, wurde mit o.a. Schreiben in Aussicht gestellt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich der aktuelle Planungsstand wie folgt dar:

Mit der Bietergemeinschaft Schüßler-Plan / Gauff Ingenieure wurde auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 27.02.2014 am 10.03.2014 ein Ingenieurvertrag zur Erbringung der im Zuge der Ortsumgehung Eltersdorf erforderlichen Ingenieurleistungen geschlossen.

Die Grundlagenermittlung dieser Ingenieurleistungen ist inzwischen weitestgehend abgeschlossen. Derzeit erfolgt die Variantenuntersuchung anhand unterschiedlicher Bewertungskriterien wie beispielsweise Trassierung, Verkehrswirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit, Einbindung in das Landschaftsbild etc.

Hierbei werden fünf verschiedene Varianten untersucht:

- Variante 1 sehr enge Bündelung mit der Bahnlinie
- Variante 2 Orientierung an der Bahnlinie unter Berücksichtigung
 - der aufgrund der Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG erforderlichen Ausgleichsflächen
 - des Überschwemmungsgebietes im Bereich des Hutgrabens

- Variante 3 großzügiger Bogen nach dem Brückenbauwerk über die Bahnlinie mit anschließender Orientierung an der Bahnlinie
- Variante 4 Verlauf westlich der vorhandenen Hochspannungstrasse etwa 400m östlich der Bahnlinie
- Variante 5 Verlauf östlich der vorhandenen Hochspannungsleitung

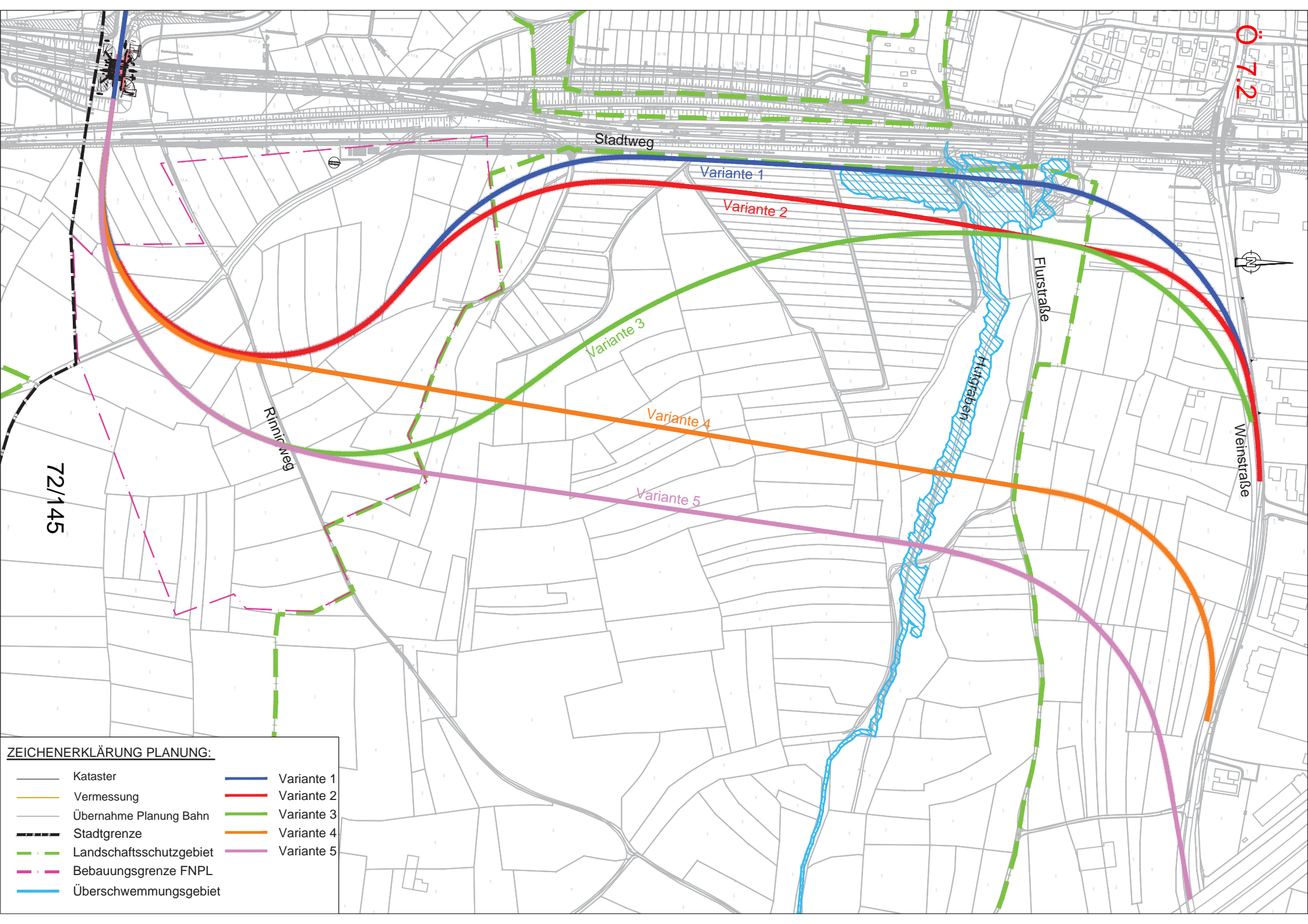
Die für die Landschaftspflegerische Begleitplanung erforderlichen faunistischen Untersuchungen wurden abgeschlossen. Derzeit wird der Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ermittelt, damit die Ergebnisse in die Bewertung der einzelnen Varianten einfließen können.

Darüber hinaus wird z.Zt. durch das beauftragte Ingenieurbüro ein Verkehrs- und Lärmgutachten für den künftigen Staatsstraßenzug OU Eltersdorf – Weinstraße – Kurt-Schumacher-Straße erstellt. Hierbei wird ermittelt, mit welcher Verkehrsbelastung auf der künftigen Ortsumgehung zu rechnen sein wird und inwieweit sich die vorhandenen Verkehrsströme durch die Ortsumgehung verlagern werden. Auf Grundlage der ermittelten Verkehrsmengen werden die zu erwartenden Lärmpegel berechnet und ggfs. erforderliche Schutzmaßnahmen bei einer Überschreitung der Grenzwerte vorgeschlagen.

Die weitere Vorgehensweise sieht vor, die Variantenabwägung mit Darstellung der Vor- und Nachteile bis Frühjahr 2015 abzuschließen und danach ein Bürgerinformationsgespräch durchzuführen, um anschließend die Ergebnisse der Variantenuntersuchung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anlagen: Lageplan Variantenübersicht (Anlage 1)
 Antwortschreiben (Anlage 2)

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang



72/145

Stadtweg

Variante 1

Variante 2

Variante 3

Variante 4

Variante 5

Rinnweg













Flurstraße

Hirngraben

Weinstraße



ZEICHENERKLÄRUNG PLANUNG:

- | | |
|---|--|
|  Kataster |  Variante 1 |
|  Vermessung |  Variante 2 |
|  Übernahme Planung Bahn |  Variante 3 |
|  Stadtgrenze |  Variante 4 |
|  Landschaftsschutzgebiet |  Variante 5 |
|  Bebauungsgrenze FNPL | |
|  Überschwemmungsgebiet | |



Oberbürgermeister - Eingang		
10. SEP. 2014		
Ref. <u>VI</u>	ZwBescheid	bis / am
	U-Entwurf	
Kopie an	Ausl.-Vorlage	✓
	Rücksprache	
	Ref. Bespr.	

Joachim Herrmann, MdL

Oberbürgermeister der Stadt Erlangen
Herrn Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Zukunft Bauen
Bayern



- AE *Zeiplan bis 2011*
Per-fürkly



667 → MZIK

München, 8. September 2014
IID3-43271.ER-001/12

Staatsstraße 2242, Ortsumgehung Eltersdorf

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für Ihr Schreiben vom 11. Juli 2014, in dem Sie mir Ihr Interesse an einer schnellen Realisierung der Ortsumgehung Eltersdorf im Zuge der Staatsstraße 2242 bekunden, danke ich Ihnen. Auch ich halte die Ortsumgehung Eltersdorf für eine wichtige Maßnahme und unterstütze deshalb deren zeitnahe Realisierung.

Im Ausbauplan für die Staatsstraßen ist die Ortsumgehung Eltersdorf im Zuge der St 2242 in die Dringlichkeit 1R eingestuft. Für Projekte der Dringlichkeit 1R ist eine Realisierung durch den Freistaat Bayern frühestens ab 2020 vorgesehen. In Ausnahmefällen können Projekte aus der Dringlichkeit 1R vorgezogen geplant werden, wenn dies nicht zu Lasten der Realisierung von vorrangigeren Projekten erfolgt. Aktuell sind aber am Staatlichen Bauamt Nürnberg die entsprechenden Planungskapazitäten ausgeschöpft. So stehen allein für Projekte der 1. Dringlichkeit im Landkreis Erlangen-Höchstadt bzw. auf Stadtgebiet Erlangen in absehbarer Zeit mehrere aufwändige Rechtsverfahren an, für die das Staatliche Bauamt die entsprechenden Planungen erstellen muss. Zu nennen sind hier die Ortsumgehung Heroldsberg, der Ausbau der Staatsstraße 2260 von Wachenroth bis Vol-

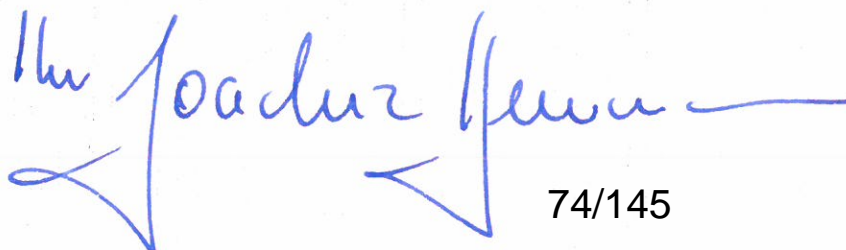
kersdorf und die Erneuerungen der Main-Donau-Kanalbrücke bei Dechsendorf sowie der Aischbrücke und der Flutbrücke bei Höchstädt.

Ich begrüße es deshalb, dass die Stadt Erlangen beschlossen hat, die Ortsumgehung Eltersdorf in gemeindlicher Sonderbaulast zu realisieren und eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet hat. Die Planungsleistungen sind von der Stadt Erlangen Anfang dieses Jahres an eine Planungsgemeinschaft vergeben worden. Eine Unterbrechung der laufenden Planungen würde dem Ziel einer zeitnahen Realisierung der Ortsumgehung zuwiderlaufen.

Zeitlich besonders kritisch ist die rechtliche Absicherung der für die Ortsumgehung erforderlichen Verbreiterung der im Zuge des Verkehrsprojekts Deutsche Einheit Schiene Nr. 8, Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld, Abschnitt Erlangen vom Eisenbahnbundesamt planfestgestellten Straßenbrücke über die neuen S-Bahngleise. Diese soll über ein isoliertes straßenrechtliches Plangenehmigungsverfahren erfolgen mit der Stadt Erlangen als Antragsteller. Die Abstimmungen zwischen der Stadt Erlangen und der Regierung von Mittelfranken sind hier bereits weit fortgeschritten. Auch von daher ist es sinnvoll, dass die Stadt Erlangen weiterhin als Vorhabensträger auftritt.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, aus den genannten Gründen halte ich die Planung der Ortsumgehung Eltersdorf durch die Stadt Erlangen in gemeindlicher Sonderbaulast für den einzig zielführenden Weg hier zeitnah Baurecht zu schaffen. Sobald der Planfeststellungsbeschluss absehbar ist, können wir gerne die konkreten Finanzierungsmöglichkeiten besprechen. Dies umfasst auch einen möglichen Wechsel der Baulastträgerschaft. Ich stelle Ihnen schon heute angesichts der besonderen Bedeutung des Straßenbauvorhabens, auch in Verbindung mit der Realisierung der S-Bahn-Station Eltersdorf, die Bereitschaft des Freistaats Bayern in Aussicht, die Baudurchführung in eigener Trägerschaft zu übernehmen. Da die in Dringlichkeit 1 vorgesehene sog. Südumgehung von Uttenreuth auf absehbare Zeit nicht realisierbar ist, wird die Finanzierung der Ortsumgehung von Eltersdorf auch kurzfristig möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen



74/145

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
Ref. IV/47/sao

Verantwortliche/r:
GF Kunstkommission

Vorlagennummer:
KPB/008/2014

Pinnadeln - weiteres Vorgehen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	01.10.2014	Ö	Kenntnisnahme	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Die in der Kunstkommission vertretenen Dienststellen Ref VI, Abt. 452/Stadtmuseum, Abt. 472/ Bildende Kunst, Kunstpalais

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Mit Beschluss des KFA vom 21.05.2014 wurde die Verwaltung beauftragt, gemäß der Empfehlung der Kunstkommission im Herbst 2014 mit dem Rückbau der Pinnadeln zu beginnen.

Aufgrund der Anregungen aus der Bürgerschaft, dem CSU-Fraktionsantrag (092/2014) und einem Unterstützungsanbot des damaligen Projekt-Sponsors wurde in der Sitzung der Kunstkommission am 29.07.2014 das Thema Pinnadeln erneut diskutiert, unter Beteiligung der Künstlerin Isi Kunath und eines Sponsorvertreterers.

In der Sitzung der Kunstkommission wurde vereinbart, ein Konzept zu entwickeln, wie man zukünftig – auch unabhängig von den Pinnadeln – auf die derzeit sichtbar markierten stadthistorischen „Erinnerungsorte“ hinweisen und wie man diese inhaltlich vermitteln kann.

Die Kunstkommission wird sich im Oktober 2014 mit der Konzeptentwicklung befassen und einen entsprechenden Vorschlag dem Stadtrat vorlegen. Bis zur Umsetzung eines neu abgestimmten Konzepts erfolgt keine Veränderung im öffentlichen Raum, d.h. auch kein Rückbau der Pinnadeln.

Anlagen: Bericht Erlanger Nachrichten vom 19.09.2014

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Nadeln bleiben vorerst

Neues Konzept für „Erinnerungsorte“ wird erarbeitet

Die markanten Pinnnadeln bleiben bis auf Weiteres stehen. Zumindest so lange, bis es ein neues Konzept für den Umgang mit den durch die Kunstwerke von Isi Kunath markierten „Erinnerungsorten“ gibt.

„Wir haben in den vergangenen Wochen erlebt, wie wichtig vielen Bürgern die Pinnnadeln und die damit verbundene Erinnerung an Kapitelen aus Erlangens Geschichte sind. Selbstverständlich nehmen wir solche Gedanken ernst“, erklärt die neue Leiterin des Kulturamts Anke Steinert-Neuwirt. Aus diesem Grund will die Kunstkommission – ein Fachgremium, das den Stadtrat in Kunstfragen berät – den Abbau vertagen und einen neuen „offenen Diskussionsprozess“ anregen.

Dieses Umdenken bremst einen bereits gefassten Stadtratsbeschluss aus. Statt eines Peu-à-peu-Abbaus, gibt es nun erst einmal einen Abbau-Stopp. Steinert-Neuwirt: „Wir wollen prinzipiell überdenken, wie wir mit den markierten Erinnerungsorten umgehen und diese Pläne dann den Stadträten vorlegen.“

Hintergrund: In der Kunstkommissions-Sitzung im August wurden – wie zu hören war – nicht zuletzt auf Initiative der CSU-Fraktion nochmal die Bedenken zum Pinnnadel-Abbau thematisiert. Anwesend waren auch Isi Kunath und ein Vertreter des Sponsors, der 2002 zum Stadtjubiläum das



Erinnerung an verschwundene Zeugen der Stadtgeschichte: Eine Pinnnadel von Isi Kunath. Foto: Sippel

Projekt unterstützt hatte. Dieser stellte auch gleich eine weitere Zusammenarbeit in Aussicht – mit oder ohne Nadeln. Wie's nun weitergeht, werden die kommenden Wochen zeigen. smö

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
Ref./IV/47/sao

Verantwortliche/r:
Anke Steinert-Neuwirth

Vorlagennummer:
KPB/007/2014

Aktueller Stand Konzeptplanung/Raumplanung Frankenhof

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	01.10.2014	Ö	Kenntnisnahme	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Ref. VI, 24/Gebäudemanagement, 43/VHS, 47/Kulturamt/Abteilungen Frankenhof, Sing- und Musikschule, Jugendkunstschule, 41/Amt für Soziokultur

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

In Vorbereitung der Auslobungsunterlagen für den geplanten Wettbewerb Frankenhof wurde zum Stand Juni 2014 die Konzept- und Raumplanung zur Weiterbearbeitung an 47/AL übertragen.

Die Erarbeitung der „gemeinsamen Klammer“ für die zukünftige Nutzung des Hauses in Verbindung mit dem durch die künftigen Nutzer gemeldeten Flächenbedarf war bis dato noch nicht vollständig erfolgt. Des Weiteren hatte noch keine fachliche Überprüfung der Flächenangaben durch Amt 24 im Hinblick auf Größenangaben und effiziente Flächennutzungen stattgefunden.

Im Zeitraum Juni bis September 2014 wurden diese Aufgaben gemeinsam mit den zukünftigen Nutzern in Form von Workshops sowie mit Amt 24/ Gebäudemanagement bearbeitet.

Ziel war es, zum einen eine gemeinsame Vorstellung über die zukünftige Ausrichtung und den „Charakter“ des Hauses zu entwickeln und zum anderen, eine für die Nutzer optimale, jedoch möglichst effektive und somit zugleich wirtschaftlich kostengünstige Flächenaufteilung im Auslobungstext zu verankern, unter Ausschöpfung von Mehrfachnutzungen wo sinnvoll und möglich.

Aufgrund des zeitintensiven Bearbeitungsprozesses wird sich der Zeitplan für den Wettbewerb nach hinten verschieben. Ziel nach Vorgabe von Ref. IV und Ref. VI ist jedoch, bis Juli 2015 einen Stadtratsbeschluss über das Wettbewerbsergebnis und das weitere Vorgehen zu erzielen.

Ergebnis Flächenüberarbeitung:

Die in den bisherigen Ausschussvorlagen angegebenen Hauptnutzungsflächen der Nutzer konnten durch gemeinsame Überarbeitung der Nutzer mit Amt 24 reduziert werden. Über die letztlich benötigte Gesamtfläche des Gebäudes (Haupt- und Nebennutzflächen + Verkehrsflächen + Funktionsflächen für u. a. Haustechnik) zur Unterbringung aller Funktionen im Haus wird das Wettbewerbsergebnis Auskunft geben.

Charakter des zukünftigen „Kultur- und Bildungscampus“ („KubiC“)

Kultur – Bildung – Begegnung – Kreativität – Aktivität

Der Wettbewerb dient zur Findung der bestmöglichen Lösung, das bestehende „Freizeitzentrum Frankenhof“ in seiner zukünftigen Funktion als innerstädtischer „**Kultur- und Bildungscampus**“ („**KubiC**“) in gestalterischer, funktionaler, wirtschaftlicher und energetischer Hinsicht zeitgemäß und zukunftsfähig architektonisch neu auszurichten.

Der Gebäudekomplex ist nur wenige Gehminuten vom Zentrum/Fußgängerzone entfernt, befindet sich jedoch in einem Seitenstraßenbereich ohne weitere Einrichtungen oder Geschäfte und wird somit nur wahrgenommen, wenn er gezielt von der Bevölkerung aufgesucht wird (keine „Laufkundschaft“, kein „Mitnahmeeffekt“).

Die besondere Herausforderung besteht somit darin – neben der zukünftigen inhaltlichen Ausrichtung des Hauses –, eine architektonische Neugestaltung zu erzielen, die aufgrund ihrer Attraktivität, Funktionalität und räumlichen Atmosphäre eine Magnetfunktion in dieser innerstädtischen Seitenlage im Sinne eines „gerne und gezielt besuchten Ortes“ unterstützt. Das Gebäude wird aufgrund der inhaltlichen Neuausrichtung und neu hinzugekommenen Nutzer und Nutzerbereiche zukünftig deutlich stärker und von unterschiedlichen Zielgruppen frequentiert werden.

In einer einladenden und inspirierenden, offenen und zugleich bei hoher Aufenthaltsqualität die Kommunikation und gemeinsame Begegnung unterstützenden Atmosphäre sollen zukünftig Personen aller Altersgruppen die Angebote des Hauses nutzen und zugleich im Sinne des bürgerschaftlichen Engagements selbst aktiv werden können. Einem zugleich experimentellen Charakter des Hauses im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen im Kunst- und Kulturbereich sowie unter Berücksichtigung neuer Formen des Lernens soll ebenfalls Rechnung getragen werden. Das Haus dient darüber hinaus als gemeinsamer Veranstaltungsort mit drei Sälen in verschiedenen Größen für Kulturveranstaltungen unterschiedlichster Art (einschl. eines neuen Konzertsaals in Ergänzung zu zwei bereits vorhandenen Sälen). Durch einen integrierten Gästehausbetrieb und Gastronomiebereich soll das Gebäude zudem die Funktion eines attraktiven Tagungs- und Seminarhauses erfüllen.

Die Nutzer streben – da wo möglich und sinnvoll – eine verstärkte Zusammenarbeit bei ihren Angeboten an. Dies beinhaltet die gemeinsame Nutzung von Kreativräumen, Werkstätten sowie Fach-, Seminar- und Gruppenräumen. Dennoch sollen die Raumanordnungen und Erschließungen auch den Erfordernissen einer alleinigen Belegung durch den jeweiligen Nutzer Rechnung tragen, um das eigene Profil zu unterstreichen.

Den Flächen Haupteingangsfoyer, Bürger-Kulturbüro, Innenhof und Gastronomie soll eine wichtige Drehscheiben- und Verteilerfunktion zugewiesen werden. Gleichzeitig sollen diese Bereiche ganz-tätig zum Verweilen und zur Kommunikation und Begegnung mit den anderen Besucher/innen des Hauses vor, während und nach den Kurs-, Workshop- und Veranstaltungszeiten einladen („Kommunikationsinseln“).

Aspekte wie die gewünschte generationenübergreifende Nutzung sind ebenso zu berücksichtigen wie der inklusive und interkulturelle Charakter des Hauses.

Zukünftige Nutzer und Nutzerbereiche:

- Bürger-Kulturbüro
- Veranstaltungsort für Kulturveranstaltungen, Kinderkulturprogramme und Ferienprogramme
- Jugendkunstschule
- Sing- und Musikschule
- Deutsch-Französisches Institut (dFi)

- Volkshochschule (Kurs- und Kreativbereich)
- Soziokulturelle Gruppen und Vereine
- Gästehaus/Übernachtungen
- Gastronomie
- Verwaltung
- Lager
- Netz für Kinder e.V.

Für die oben genannten zukünftigen Nutzungen wurde auf der Basis der vorliegenden Stadtratsbeschlüsse unter Federführung von Amt 47 ein ausführliches Konzept mit Angaben und Erläuterungen zu Flächenbedarf, Ausstattung, Funktionszusammenhänge, Zuordnung zu anderen Nutzerbereichen, Lagerbedarf u. a. mit allen Nutzern erarbeitet. Das Konzept wurde im Zuge der ämterübergreifenden Sitzung der Überarbeitung der Flächen am 18.9.2014 zur weiteren Bearbeitung der Auslobung an Amt 24 übergeben.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30-R; VI/63

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung; Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
30-R/007/2014

Neuerlass der Entwässerungssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.10.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
EBE; Amt 31

I. Antrag

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) (Entwurf vom 24.09.2014, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

Im Wesentlichen wird die Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen an die aktuelle Musterentwässerungssatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern bzw. an die aktuelle Rechtslage angepasst. Größtenteils entsprechen die Regelungen des neuen Satzungsentwurfs den Regelungen, die schon bisher in der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen enthalten sind. Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte aufgezeigt, die eine Änderung im Vergleich zur aktuellen Entwässerungssatzung darstellen:

- § 4 Abs. 5 wird dahingehend geändert, dass ein Benutzungsrecht der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nicht besteht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Eine Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück wird damit zukünftig gefordert, wenn die vorhandenen Bodenverhältnisse dies ermöglichen. Dadurch reduziert sich die sonst anfallende Abwassermenge bei neu anzuschließenden Grundstücken erheblich. Die öffentliche Entwässerungsanlage wird damit hydraulisch entlastet und die Reinigungskosten verringern sich. Durch die damit einhergehende Energieersparnis ist diese neue Regelung auch aus ökologischen Gesichtspunkten sinnvoll.
- § 8 Abs. 1 ergänzt die bisherige Regelung dahingehend, dass bestehende Grundstücksanschlüsse bei geplanter Stilllegung auch zu beseitigen sind.
- § 11 Abs. 3 wird um die Regelung ergänzt, dass der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen zu lassen hat. Diese Regelung bringt den Vorteil mit sich, dass eine mögliche Fehlverlegung frühzeitig erkannt und deutlich kostengünstiger und einfacher korrigiert werden kann, als wenn der Fehler erst nach Verdeckung der Leitungen entdeckt wird.

4. § 11 Abs. 4 regelt die Pflicht zur Durchführung einer Dichtheitsprüfung und ändert die bisherige Regelung dahingehend ab, dass die Prüfung auf Dichtheit von einem nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer durchzuführen ist. Nach der bisherigen Regelung kann die Dichtheitsprüfung auch von dem Unternehmen durchgeführt werden, das die Grundstücksentwässerungsanlage verlegt hat. Die Einführung des Vier-Augen-Prinzips soll eine größtmögliche Objektivität und Qualität der Überprüfung gewährleisten.
5. § 12 regelt die wiederkehrende Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage. Die bisherige Entwässerungssatzung enthält starre Fristen (alle 15 Jahre bei gewerblichem Abwasser bzw. alle 20 Jahre bei nicht gewerblichem Abwasser). Diese Fristen sollen durch einen dynamischen Verweis auf die DIN 1986-30 ersetzt werden. Die Prüfzyklen der aktuellen DIN 1986-30 sind teilweise länger als die starren Fristen der gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen. Ein Verweis auf die DIN 1986-30 ist somit für die Bürger vorteilhafter als die bisherige Regelung. Private Neubauten sind erstmalig nach 30 Jahren (bisher nach 20 Jahren) und dann alle 20 Jahre zu prüfen. Gewerbliche Neubauten sind wiederkehrend alle 20 Jahre (bisher alle 15 Jahre) zu prüfen.
6. § 23 wurde neu eingefügt und ermöglicht Abweichungen von den Vorschriften der Entwässerungssatzung, wenn diese mit dem Zweck der jeweiligen Anforderung und den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Durch diese Regelung kann auf atypische Einzelfälle reagiert werden. Die bisherige Entwässerungssatzung enthält eine solche Abweichungsmöglichkeit nicht.

Anlagen: Entwurf der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen vom 24.09.2014

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung - EWS)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts vom 08.04.2013 folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Überwachung
- § 13 Stilllegung von Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Einleiten in die Kanäle
- § 15 Verbot des Einleitens
- § 16 Abscheider
- § 17 Untersuchung des Abwassers
- § 18 Haftung
- § 19 Grundstücksbenutzung
- § 20 Betretungsrecht
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 23 Abweichungen
- § 24 Inkrafttreten

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung der Stadt gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke und Regenüberläufe der Entwässerungseinrichtung.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse
sind

- a) bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.
- b) bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen
sind

- a) bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).
- b) bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, einschließlich des Abwassersammelschachts.

9. Kontrollschacht
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Messschacht
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

12. Abwasserbehandlungsanlage
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

13. Fachlich geeigneter Unternehmer
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- a) die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- b) die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- c) die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- d) die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- e) eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

14. Rückstauenebene
ist die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle am öffentlichen Kanal, soweit nicht im Einzelfall oder für einzelne Baugebiete oder Stadtteile eine andere Ebene festgesetzt wird.

15. Modifiziertes Mischsystem
ist ein Entwässerungssystem, bei dem Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt voneinander in gesonderten Leitungen abgeführt werden, wobei das weitgehend unverschmutzte Niederschlagswasser der Dachflächen und der untergeordneten, nicht befahrbaren Wegeflächen vorwiegend in Mulden und Gräben zum Teil versickert und in die Gewässer abgeleitet und nicht der städtischen Kläranlage zugeführt wird.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder wenn die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Beeinträchtigungen Dritter zur Folge hat.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern auf dem Grundstück selbst dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS) entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend. Art und Weise der Stilllegung und Beseitigung bestimmt die Stadt.

(2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennwert, Länge und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Verursacht ein schadhafter Grundstücksanschluss einen Einbruch im öffentlichen Straßenraum, ist die Stadt bei Gefahr in Verzug oder wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordert berechtigt, die Grundstücksanschlüsse auf Kosten des Verpflichteten wieder herzustellen.

(4) Die zur Herstellung der betriebsfähigen Verbindung mit den städtischen Kanälen notwendigen Arbeiten werden von der Stadt auf Kosten des Verpflichteten ausgeführt. Das Benutzen der in der Baulast der Stadt Erlangen liegenden Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet. Für bauliche Anlagen (Schächte, etc.) ist ein Gestattungsvertrag mit der Stadt abzuschließen.

(5) Ist bei der Ausführung von Grundstücksanschlüssen eine Aufgrabung der öffentlichen Verkehrsflächen notwendig, ist hierfür mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der Stadt eine Auftragungsgenehmigung zu beantragen.

(6) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

(7) Jedes Grundstück ist für sich gesondert und unabhängig von Nachbargrundstücken zu entwässern.

(8) Soll bei einem Neubauvorhaben der bereits von einer früheren Bebauung vorhandene Grundstücksanschluss wiederverwendet werden, ist dieser durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit mittels Druckprüfung und Funktionsfähigkeit untersuchen zu lassen. Festgestellte Mängel sind vor der Wiederinbetriebnahme zu beseitigen.

(9) Diese Überprüfungspflicht für den Grundstücksanschluss gilt auch, wenn vor dem Grundstück die öffentliche Straße ausgebaut wird. Bei Bestandsgebäuden ist eine optische Inspektion (Kanalfernsehuntersuchung) zu veranlassen.

(10) Alle Rohrleitungen und Schächte sowie alle im Erdreich eingebauten Anlagen (z.B. Sammel- und Vorreinigungseinrichtungen, Abscheideranlagen) müssen wasserdicht hergestellt werden. Die erdverlegten Leitungen sind einer Dichtheitsprüfung entsprechend DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung zu unterziehen.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

(7) Bei Grundstücken in Überschwemmungsgebieten an oberirdischen Gewässern kann die Stadt die Herstellung von Abläufen unter dem Bemessungshochwasserstand verbieten. Maßgebend ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser HQ 100).

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

1. Amtl. Lageplan und Kanalkatastrerauszug des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000
2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind, einschließlich der zu erhaltenden und ggf. neu zu pflanzenden Bäumen,
3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
4. wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - a) Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - b) Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - c) die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - d) Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - e) die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Stadt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine

angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Stadt die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

(4) Alle Rohrleitungen und Schächte sowie alle im Erdreich eingebauten Anlagen (z.B. Sammel- und Vorreinigungseinrichtungen, Abscheideranlagen) müssen wasserdicht hergestellt werden. Die erdverlegten Leitungen sind einer Dichtheitsprüfung entsprechend DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung zu unterziehen. Gleiches gilt für den Grundstücksanschluss. Die Sonstigen im Erdreich eingebauten Anlagen sind mit einer Wasserstandsfüllung bis Oberkante Gelände auf Dichtigkeit zu überprüfen. Die Überprüfung darf nur von einem nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer vorgenommen werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift mit gekennzeichnetem Grundleitungsplan zu fertigen. Die Stadt kann die Vorlage von Eignungs- und Befähigungsnachweisen verlangen.

(5) Soweit die Stadt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Bestätigungen nach Abs. 3 und 4 vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Wird bei der Prüfung eine Abweichung der genehmigten Pläne festgestellt, darf die Grundstücksentwässerungsanlage erst nach Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Die Stadt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 4 gelten entsprechend. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(7) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

(8) Das Öffnen eines städtischen Kanalschachtes sowie das Einsteigen in einen öffentlichen Kanal darf nur durch Personen erfolgen, welche die Stadt hierzu ermächtigt hat.

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen und den Grundstücksanschluss in periodischen Abständen nach den Regeln der Technik insbesondere nach DIN 1986-30 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Teil 30: Instandhaltung) in der jeweils gültigen Fassung, auf Bauzustand, insbesondere Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Überprüfungspflicht gilt auch für Regenwasserleitungen mit Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung, ausgenommen bei Anschluss an ein Regenwassertrennsystem. Anlagen (Abscheider, ect.) sind ebenfalls auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit zu überprüfen (Generalinspektion). Die Prüfung ist durch einen fachlich geeigneten Unternehmer vornehmen zu lassen. Die Stadt kann die Vorlage von Eignungs- und Befähigungsnachweisen vom ausführenden Unternehmer verlangen.

Die Prüfung ist durchzuführen für:

1. Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser umgehend mittels Druckprüfung für die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage.
2. Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser erstmalig bis spätestens 31.12.2015. Wird bei Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser die Prüfung nach dem Inkrafttreten dieser Satzung und vor dem 31.12.2015 durchgeführt, so beginnt die Frist für die wiederkehrende Prüfung nach Satz 1 am 01.01.2016 neu zu laufen.

Für die durchgeführte Untersuchung sind als Nachweis der Mängelfreiheit vollständige Prüfunterlagen (Protokoll, Entwässerungsplan, digital dokumentierte optische Inspektion, Untersuchungsberichte) zu erstellen. Diese sind bis zur nächsten Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vom Eigentümer aufzubewahren. Auf Verlangen der Stadt ist der Eigentümer verpflichtet das Protokoll der Stadt vorzulegen.

(2) Überprüfungspflichten im Rahmen der Wasserschutzgebietsverordnung bleiben unberührt.

(3) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(4) Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(5) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen sowie Auskunft über Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleiteten Abwassers verlangen. Änderungen sind der Stadt anzuzeigen und bedürfen einer neuerlichen Zustimmung durch die Stadt.

(6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

(7) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, insbesondere die Leitung einer Wasserdruck-, Farb-, Rauch- oder Geruchsprobe zu unterziehen, ferner Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer bzw. die Benutzer sind davon vorher innerhalb einer angemessenen Frist zu verständigen, es sei denn, ein sofortiges Eingreifen ist dringend veranlasst; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Teile der Grundstücksentwässerungsanlage sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden. Ausnahmen können aus technischen Gründen zugelassen werden.

(2) Wenn bei Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugruben vorübergehend Grundwasser abgeleitet werden soll, oder wenn auf Grund wasserrechtlicher oder bodenschutzrechtlicher Auflagen eine Grundwasseruntersuchung (Pumpversuch) bzw. eine Grundwassersanierung durchzuführen ist, kann abweichend von § 15 Abs.2 Punkt 6 auf Antrag eine zeitweilige Ableitung des Grundwassers auch in Kanäle gestattet werden. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Grundwasserableitung wieder einzustellen.

(3) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadt.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

1. die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
2. die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
3. den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
4. die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund-, Quell- und von unbefestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben, unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;

- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - b) das wärmer als +35 °C ist,
 - c) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 11 aufweist,
 - d) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - e) das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus Feuerungsanlagen mit einer Feuerungsleistung über 200 kW, sowie nicht neutralisiertes Kondensat bei Verwendung von nicht schwefelarmen Heizöl nach DIN 51603-1 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 Buchst. b) werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn des Abs. 1 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennleistung über 200 kW oder bei Verwendung von nicht schwefelarmen Heizöl nach DIN 51603-1 in der jeweils gültigen Fassung in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 6 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 und 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort anzuzeigen.

(10) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer gelten als Mindestanforderungen die Richtwerte des DWA Regelwerkes M 115 in der jeweils gültigen Fassung. Im Einzelfall können Frachtbegrenzungen festgelegt werden.

§ 16 Abscheider

(1) Soweit mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist dieses Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

(3) Die Stadt behält sich vor, Abscheider durch einen Beauftragten der Stadt überprüfen zu lassen.

(4) Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot der §§ 14 und 15 fallen.

(2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Stadt vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 5 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse bzw. Betriebstagebücher vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit, bei Gefahr im Verzug auch außerhalb davon, Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und es sind Ihnen die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5 Satz 1, § 12 Abs. 1 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 2 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Punkt 3 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 5 Sätze 1 und 4 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Stadt die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Stadt nach § 11 Abs. 5 Satz 3 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung - EWS) vom 20. Dezember 1979 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1979), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Dezember 2009 (Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 10. Dezember 2009) außer Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/014/2014

Zwischenbericht des Bauaufsichtsamtes (Amt 63); Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 30.09.2014

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 30.09.2014 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Ziffer 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen. Weitere Konsolidierungsvorschläge können nicht unterbreitet werden, da die Zahl der Bauanträge nicht von der Verwaltung bestimmbar ist.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens
Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 30.09.2014“.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Anlage: Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 30.09.2014 – des Amtes 63

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Amt: 63

Bezeichnung:

Bauaufsichtsamt

1. Budgetabrechnung 2013 (Vorjahr)

Hat das Budget 2013 negativ abgeschlossen?

- Nein
- Ja

Vorschlag der Kämmerei zum Verlustvortrag	0,00	Euro
Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag	0,00	Euro

2. Budget und Arbeitsprogramm 2014

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren am Jahresende voraussichtlich abschließen?

- wie im Plan vorgesehen
- besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa
- schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa

		Euro
	100.000	Euro

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

- Nein
- Ja

3.1 Welche sind das?

3.1.1 Die bisherigen Einnahmen liegen derzeit bei ca. 66 % des Budgetansatzes. Es ist damit zu rechnen, dass der Budgetansatz nicht erreicht wird. Das Gebührenaufkommen ist von Anzahl und Inhalt der eingehenden Bauanträge abhängig und kann vom Fachamt nicht beeinflusst werden.

3.1.2

3.1.3

3.1.4

3.1.5

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1 Voraussichtliche Mehrkosten Euro

3.2.2 Gegenfinanzierung: Euro

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1 Die über den Ansatz hinausgehenden Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen werden aus der Budgetrücklage entnommen.
 Erwartete Einsparung 2.400 Euro

3.3-2 Erwartete Einsparung Euro

3.3.3 Erwartete Einsparung Euro

3.3.4

Erwartete Einsparung Euro

3.3.5

Erwartete Einsparung Euro

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

- Nein
- Ja

4.1 Welche sind das?

4.1.1

4.1.2

4.1.3

4.1.4

4.1.5

4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?

4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

5. Fortbildungscontrolling

Anzahl der Beschäftigten, die bis zum Stichtag 30.09.2014 an externen*, aus dem Amtsbudget finanzierten** Fortbildungen teilgenommen haben

* gemeint sind Fortbildungen außerhalb der Städteakademie und nicht stadinterne Fortbildungen, wie z. B. die Teilnahme an speziellen Fachschulungen, aber auch Fachkongresse

** auch anteilig bezahlte Fortbildungen

Budgetaufwendungen für Fortbildungen (Stichtag 30.09.2014) 8
4.418,08 Euro

Datum: 22.9.2014

Bearbeitet von: Herrn Knetzger

Amt: 63

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
242/031/2014

Neubau Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ); Weitere Vorgehensweise

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	30.09.2014	Ö	Empfehlung	
Sportausschuss	30.09.2014	Ö	Gutachten	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.10.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Referat II, Amt 20, Amt 52, Amt 40

I. Antrag

1. Der Kostenrahmen des Wettbewerbsentwurfes über die Höhe von 14.062.936 € Baukosten (ohne Nebenkosten und MWSt) wird zur Kenntnis genommen. Die Kostenkonkretisierung ist zum Haushalt nachzumelden.
2. Der Wettbewerbsentwurf mit dem ermittelten Kostenrahmen soll Grundlage sein für die weiteren Abstimmungen mit den Zuschussgebern des Programms „Soziale Stadt“ sowie der Förderung nach FAG.
3. Die VOF-Verfahren für die Vergabe der Planungsleistungen für Tragwerks- und TGA-Planung sollen unverzüglich eingeleitet und durchgeführt werden.
4. Die weiteren Planungsschritte werden veranlasst.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Bereich der Hartmannstraße soll das neue Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum entstehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im August bis September 2014 erarbeitet das aus dem städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerb „Zentrum für angewandte Sportwissenschaft und Technologie sowie Neubau einer Vierfach-Sporthalle in Erlangen“ hervorgegangene Siegerbüro Behnisch Architekten aus München den Kostenrahmen (s. Beschluss des Stadtrats vom 24.07.2014), als Grundlage für die Abklärung mit den Zuschussgebern. Förderzusagen sind – nach positivem Beschluss - bis Ende 2014 zu erwarten. Parallel sollen die VOF-Verfahren für die Planungsleistungen für die Tragwerks- und TGA-Planung durchgeführt werden, um zeitnah mit der Vorentwurfs- und Ent-

wurfsplanung beginnen zu können.

Die für die Abgabe der Zuschussanträge notwendigen Planungen bis Leistungsphase 3 sollen im Anschluss an die Vorplanung beginnen. Nach Zusammenstellen der Zuschussunterlagen erfolgt unmittelbar im Anschluss die Werkplanung, sowie die für den Baubeginn Anfang des Jahres 2016 notwendigen Ausschreibungen. Parallel wird die Planung zur Genehmigung eingereicht.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ausgangslage

Zur Stabilisierung und Aufwertung des Gebiets in der Hartmannstraße soll ein Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ) als Neubau erstellt werden, welcher ergänzend notwendige Schulsportflächen in Kombination mit einer handballtauglichen Halle für die Bundesliga beinhalten soll. Die vom Deutschen Alpenverein (DAV) betriebene Boulderhalle vervollständigt das Angebot des BBGZ.

In einem vorgeschalteten Ideen- und Realisierungswettbewerb „Zentrum für angewandte Sportwissenschaft und Technologie sowie Neubau einer Vierfach-Sporthalle in Erlangen“ ging im Juli 2014 das Architekturbüro Behnisch Architekten aus München als erster Sieger hervor. Mit Beschluss des Stadtrats am 24.07.2014 wurde das Büro Behnisch mit der Bearbeitung bis zur Leistungsphase 2 (Vorentwurfsplanung) beauftragt.

Zeitplan

Vorplanung bis	Anfang 2015
VOF-Verfahren abgeschlossen	Anfang 2015
Entwurfsplanung	im Anschluss an die Vorplanung
Abgabe Zuschussanträge	Ende 2014
Werkplanung + Ausschreibungen bis	III. Quartal 2015
Baubeginn	IV. Quartal 2015
Mögliche Fertigstellung	II. Quartal 2017

Förderung

Die für den Schulsport notwendigen Flächen sollen über FAG, die Anteile des BBGZ über das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ gefördert werden. Um Klarheit über die Förderhöhe des Städtebauförderprogramms zu bekommen, sind konkrete Kosten und Flächen, sowie ein Grundsatzbeschluss der Stadt notwendig. Bei optimaler Fördermittelausschöpfung (60 % der förderfähigen Kosten) sind Zuschüsse von ca. 5,4 Mio. € zu erwarten.

Der Zuschuss für die für den Schulsport notwendige Dreifach-Halle beträgt ca. 2,1 Mio. €

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die vom Architekturbüro Behnisch aus München vorgelegten Kostenermittlungen wurden eingehend und detailliert geprüft. Im Zuge von mehreren Gesprächen mit dem Architekturbüro wurden bereits Einsparungen, bzw. Korrekturen in der Bauqualität vorgenommen. Die nun vorliegenden Kosten entsprechen den Kennzahlen vergleichbarer Projekte (Kostenabgleich über BKI (statistische Kostenkennwerte für Gebäude) und aktuell in Planung befindlichen Sporthallen).

Im Zuge der Kostenabstimmung und -optimierung wurden am Hallenkonzept Nutzungen und Raumgrößen hinterfragt und Änderungen vorgenommen, wo diese sinnvoll erschienen. Es handelt sich unter anderem um Verkleinerung des Foyers, des Konditionsraums, der Boulderhalle, der Tribünenflächen (Reduzierung um 100 Plätze), der Technikflächen und daraus resultierenden Verkehrsflächen sowie dem Entfall eines Gymnastikraums und dem Balkon im VIP-

Bereich. Im Zuge der weiteren Planung werden diese Änderungen mit den betroffenen Nutzern nochmals abgestimmt.

Nach Vorlage des Kostenrahmens für den Wettbewerbsentwurf belaufen sich die Baukosten auf 14.062.936 € (ohne Nebenkosten und MWSt). Der Kostenrahmen kann zur Zeit nur mit einer Genauigkeit von +/- 20 % ermittelt werden. Bei optimaler Fördermittelausschöpfung (FAG und „Soziale Stadt“) ist mit einem Eigenanteil der Stadt von ca. 5,9 Mio. € (ohne MWSt) zu rechnen.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.: 424F.400
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen		bei Sachkonto:
Dreifach-Halle (FAG)	2.100.000 €	
BBGZ (Soziale Stadt)	5.400.000 €	
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- in Höhe von 10,245 Mio. € sind vorhanden auf IvP-Nr. 424F.400 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- Die Kostenkonkretisierung ist zum Haushalt nachzumelden.

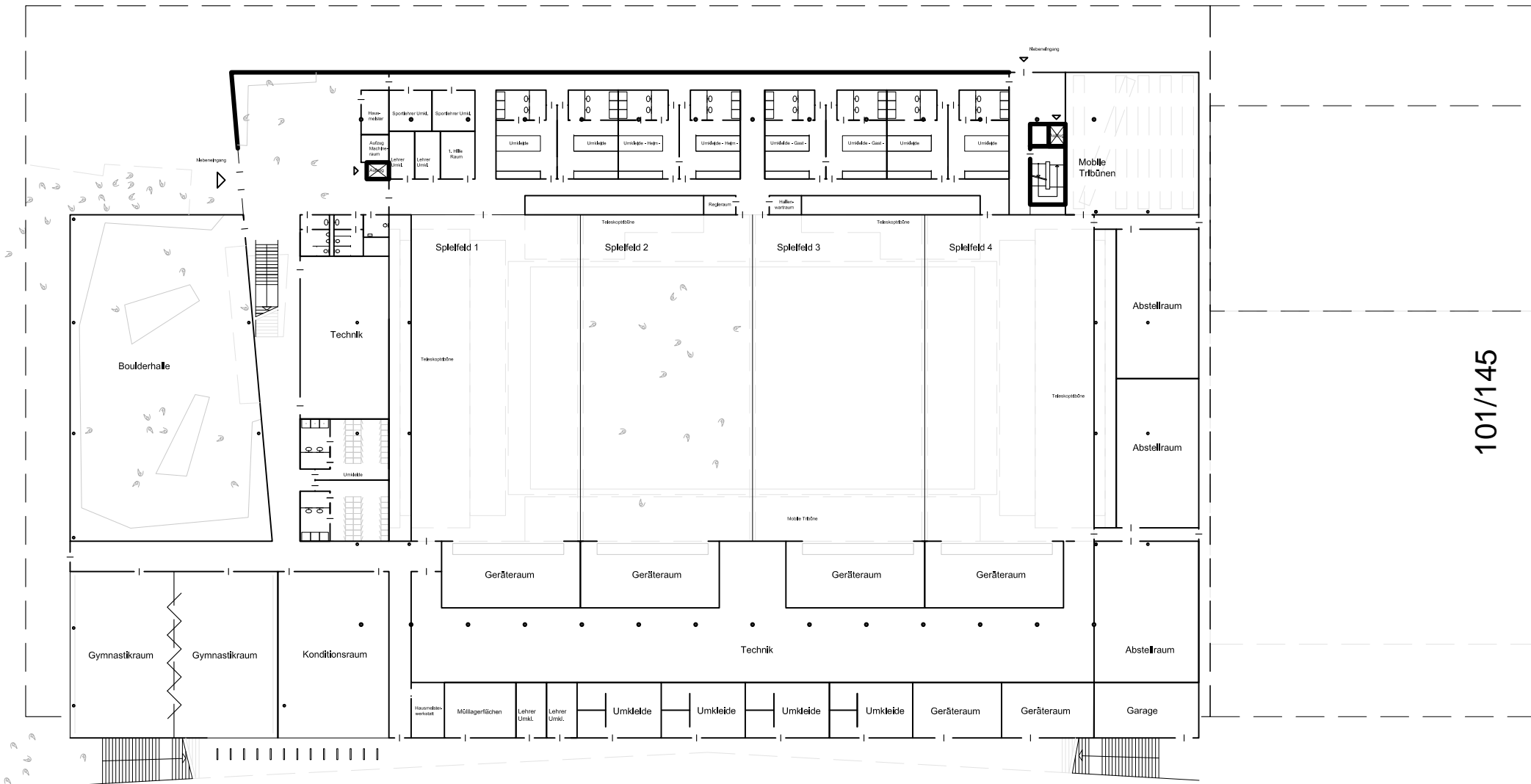
Anlagen: **Grundrisse, Schnitte Wettbewerbsentwurf**

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

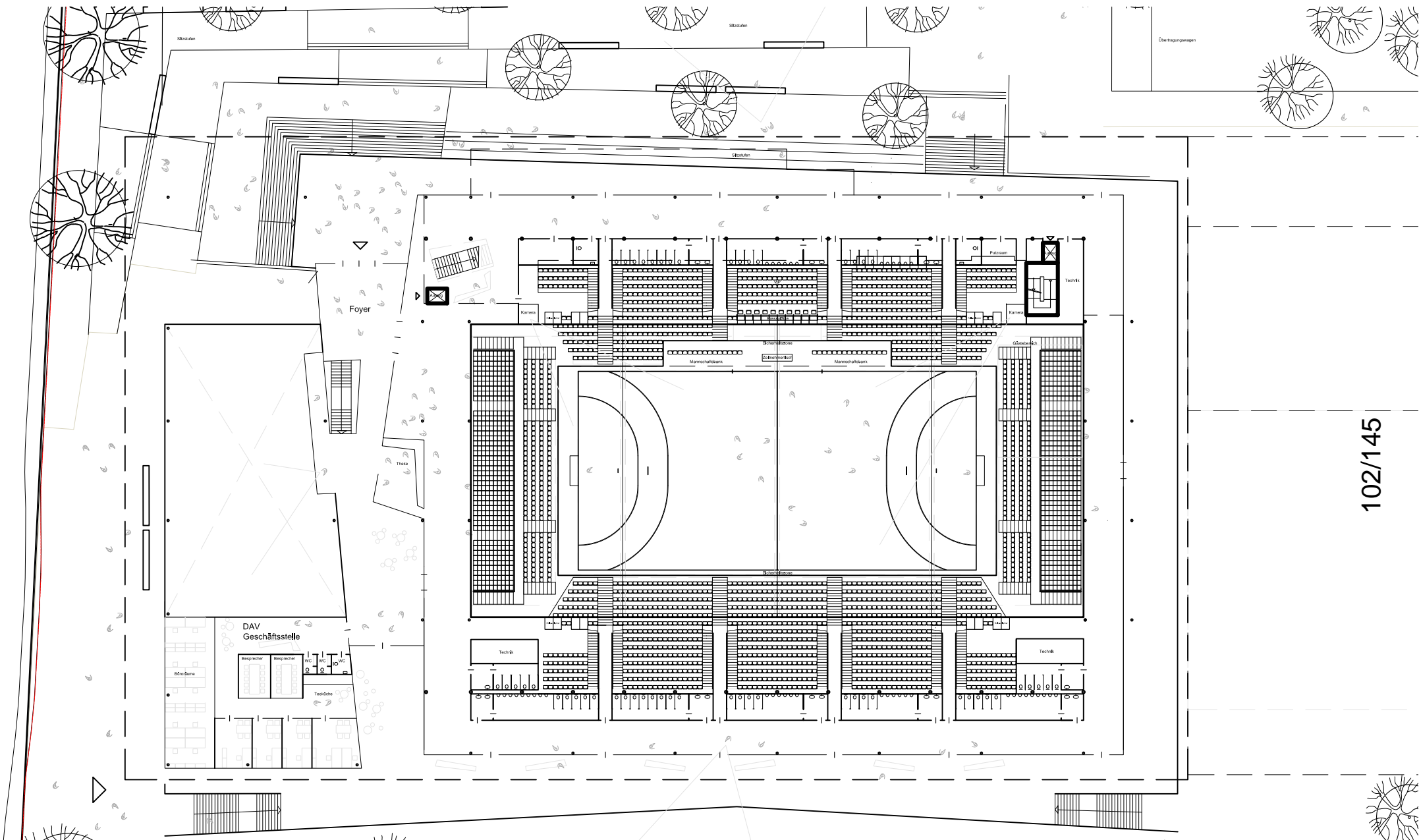


101/145

Bürger-/ Begegnungs-/Gesundheitszentrum
in Erlangen

Grundriss Erdgeschoss M 1:500
(Stand Wettbewerb)

28.07.2014 Behnisch Architekten



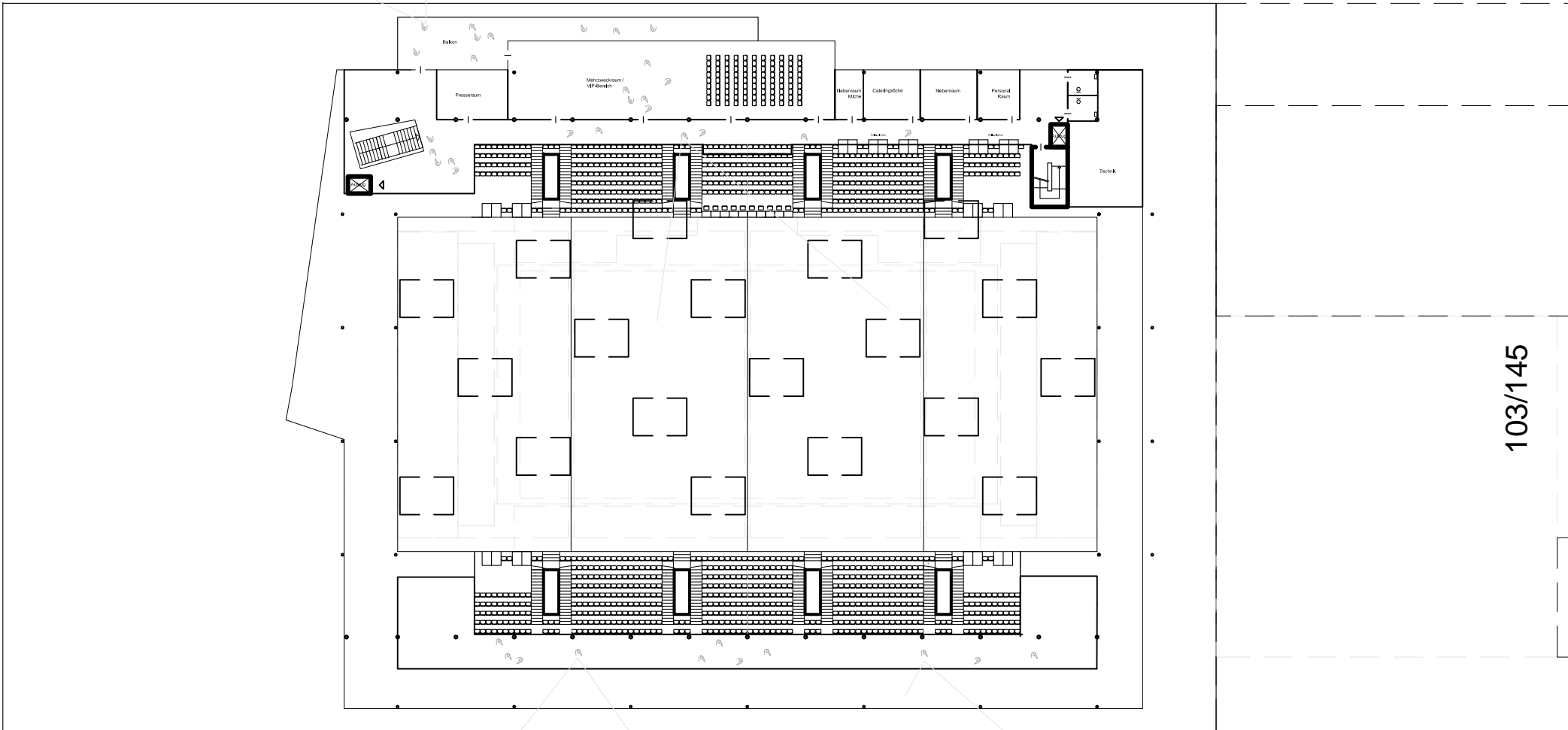
102/145

Bürger-/ Begegnungs-/Gesundheitszentrum
in Erlangen

Grundriss 1.Obergeschoss M 1:500
(Stand Wettbewerb)

28.07.2014 Behnisch Architekten



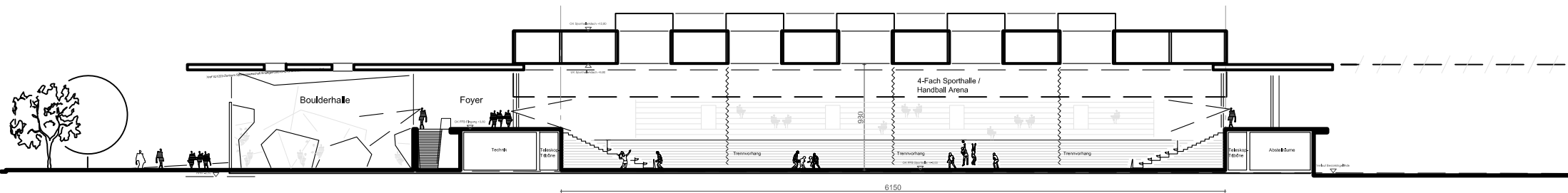


103/145

Bürger-/ Begegnungs-/Gesundheitszentrum
in Erlangen

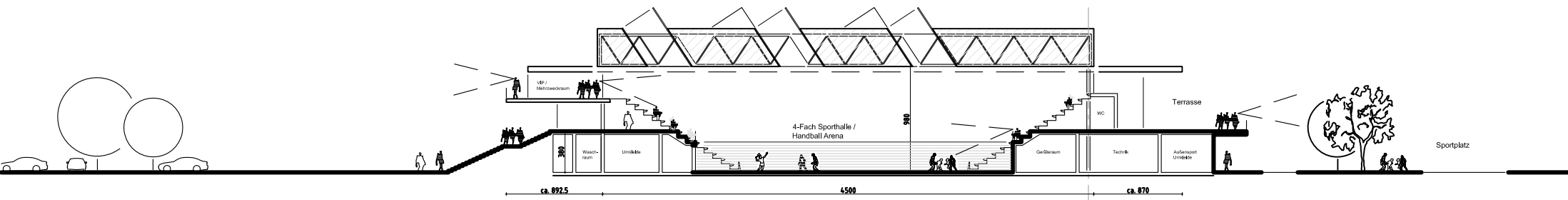
Grundriss 2.Obergeschoss M 1:500
(Stand Wettbewerb)

28.07.2014 Behnisch Architekten



Längsschnitt 2

104/145



Querschnitt

Bürger-/ Begegnungs-/Gesundheitszentrum
in Erlangen

Schnitte M 1:500
(Stand Wettbewerb)

28.07.2014 Behnisch Architekten

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
242/026/2014

Sanierung Freibad West und Neubau eines Hallenbades; Vorentwurfsplanung nach DABau 5.4

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	30.09.2014	Ö	Empfehlung	
Sportausschuss	30.09.2014	Ö	Gutachten	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.10.2014	Ö	Gutachten	
Schulausschuss	22.10.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref II, Amt 20, Amt 40, Amt 52, ESTW, Behindertenbeauftragter

I. Antrag

Der vorliegenden Vorentwurfsplanung für die Sanierung des Freibades West und dem Neubau eines Hallenbades wird zugestimmt. Sie soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden. Die Kostenkonkretisierung in Höhe von 4.300.000 € ist zum Haushalt 2015 nachzumelden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erhalt der Freibad- und Hallenbadkapazität in der Stadt Erlangen

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Da das Freibad stark sanierungsbedürftig ist, fasste der Stadtrat am 27.6.2013 den Beschluss über die Variante 3a einer vorgelegten Machbarkeitsstudie mit dem Auftrag an die Verwaltung die Planungen weiterzuverfolgen.

Die Variante 3a beinhaltet den Abbruch der bestehenden Hochbauten, die Sanierung des Sprungturms und der Außenanlagen, die Errichtung eines neuen Eingangsbereiches mit Umkleiden, Sozial- und Sanitärräumen und die Errichtung eines Hallenbades mit neuer Bäder- und Haustechnik.

Der Betrieb, bzw. die Geschäftsbesorgung der Gesamtanlage nach Errichtung liegt bei den Erlanger Stadtwerken. Auf Grund der starken Vernetzung der 2 Maßnahmen – Sanierung des Freibades und Neubau des Hallenbades -, der erzielbaren Synergien im Bereich Raumnutzung, Technikauslastung und im Betrieb werden beide Projektanteile als ein gemeinsames Projekt gesteuert, geplant, und auch errichtet. Die Federführung für die Errichtung des Gesamtprojekts liegt bei der Stadt Erlangen im Referat Planen und Bauen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Ausgangslage

Das 1967 in Betrieb genommene Freibad liegt im Westen der Stadt Erlangen, im Uferbereich der Regnitz (Flurstück 1495, Gemarkung Büchenbach). Die Erschließung des Freibadareals erfolgt über den Haupteingang in der Damaschkestraße. Dem Freibad ist im Süden ein Parkplatz vorgelagert.

Das Freibad besteht aus folgenden Anlagen:

- Hochbauten
- Badeplatte mit Sportbecken, Erlebnisbecken, Kinderbecken
- Springerbecken mit 10m-Sprunganlage
- Außenanlagen mit Sport- und Spieleinrichtungen

Das 50 m-Sportbecken (WF 1074 m²), das Erlebnisbecken (WF 590 m²) und das Kinderbecken (WF 205 m²) sowie die umgebenden Badeplatten wurden bereits bis zum Jahre 2004 in Edelstahlbauweise saniert.

3.2 geplante Maßnahmen

Sanierung Freibad West:

- Sanierung des Springerbeckens mit 10m-Sprunganlagen (Sprungturm)
- Abbruch der bestehenden Hochbauten
- Erneuerung der gesamten sanitär-, heizungs-, raumluft- und elektrotechnischen Installationen, Anlagen und Objekte
- Errichtung eines Freibad-Umkleidegebäudes entlang der Damaschkestraße mit Dusch-, Sanitär- und Umkleieräumen sowie eines Kiosks.
- Außenanlagen mit Kinderspielplätzen, etc.

Hallenbad Neubau:

- Neubau eines Sporthallenbades mit 25m-Schwimmerbecken, Lehrschwimmbecken und zusätzlichem Kinderbecken mit Attraktionen
- Einbau eines Dampfbades mit Vitalbereich
- Errichtung von Foyer-, Kassen- Umkleide-&Sanitär- sowie Personal- und Verwaltungsbereichen
- Erstellung eines neuen Technikbereichs inkl. Erneuerung der Badewassertechnik für Freibad und Hallenbad

Gegenüber der Machbarkeitsstudie werden folgende Programmerweiterungen vorgesehen:

- Sprungturm im Hallenbad, 3m
- Dampfbad mit Vitalbereich im Hallenbad
- Kaltumkleiden im Freibad
- rund 320 m² mehr Flächenbedarf für z.B. Lager
- rund 33 m² mehr Flächenbedarf für Kiosk
- Freianlagen: Instandsetzung des Parkplatzes und der Zaunanlage
- Versetzen des Notbrunnens
- Erweiterung des BHKWs

Das Energiekonzept für die Gesamtanlage wird im Rahmen der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung erarbeitet, mit dem Ziel eine wirtschaftlich und ökologisch optimierte Lösung zu erreichen.

Die Gesamtanlage ist barrierefrei gestaltet, eine entsprechende Abstimmung erfolgt vorentwurfs- und entwurfsbegleitend

Die vorliegende Vorentwurfsplanung für die Sanierung des Freibads West & dem Neubau eines Hallenbades soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind unmittelbar zu veranlassen.

3.3 Zeitplan

Einreichung Förderantrag	Oktober 2014
Einreichung Bauantrag	Ende 2014
Vorgesehener Baubeginn Hallenbad und Freibad	Frühsommer 2015
Eröffnung Freibad	Zur Freibadesaison 2016
Eröffnung Hallenbad	Frühjahr 2017

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die von den Planern vorgelegte Kostenschätzung weist Gesamtkosten i.H.v. 19.300.000 € (netto) aus.

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 20% ermittelt werden. Bei geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 19.300.000 € wird die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 15.440.000 € und 23.160.000 € liegen

Das Finanzierungsmodell zwischen Stadt und ESTW wird derzeit erarbeitet.

Derzeit im HH-Entwurf 2015 vorgesehene Ansätze:

Investitionskosten:	15.087.000 €	bei IPNr.: 424.401 (HH-Entwurf 2015ff: Neubau Hallenbad mit 8,3 Mio und Sanierung Freibad mit 6,787 Mio)
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen (FAG-Mittel für Neubau Hallenbad)	2.000.000 €	bei IPNr.: 424.401ES
Weitere Ressourcen: Refinanzierung ESTW	6.300.000 €	

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind in Höhe von 15 Mio € netto vorhanden auf IvP-Nr. 424.401
- nicht vorhanden: Mehrkosten (bedingt durch die Programmweiterung) in Höhe von 4.300.000 € netto werden nachgemeldet. Anteil Neubau Hallenbad wird refinanziert.

Die Refinanzierung des Hallenbadanteils durch die ESTW erfolgt über die IP.Nr. 424.401. Details werden noch festgelegt.

Zuschuss

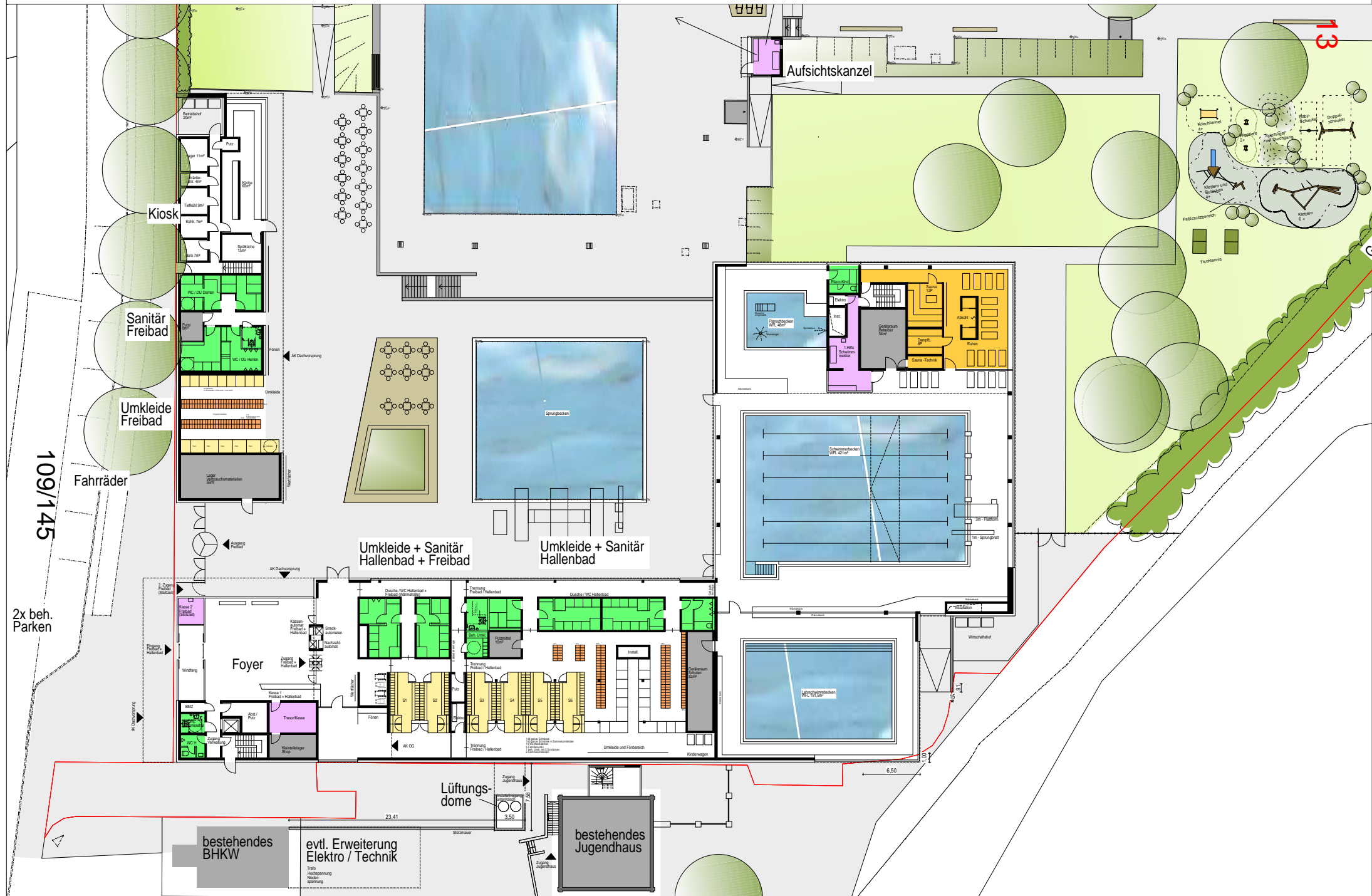
Da das Hallenbad als Schulschwimmhalle genutzt wird, sind die Kosten für die notwendigen Hallenbad-Flächen nach FAG förderfähig. Ein entsprechender Zuschussantrag wird bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht (Termin Zuschussantrag: 15.10.2014).

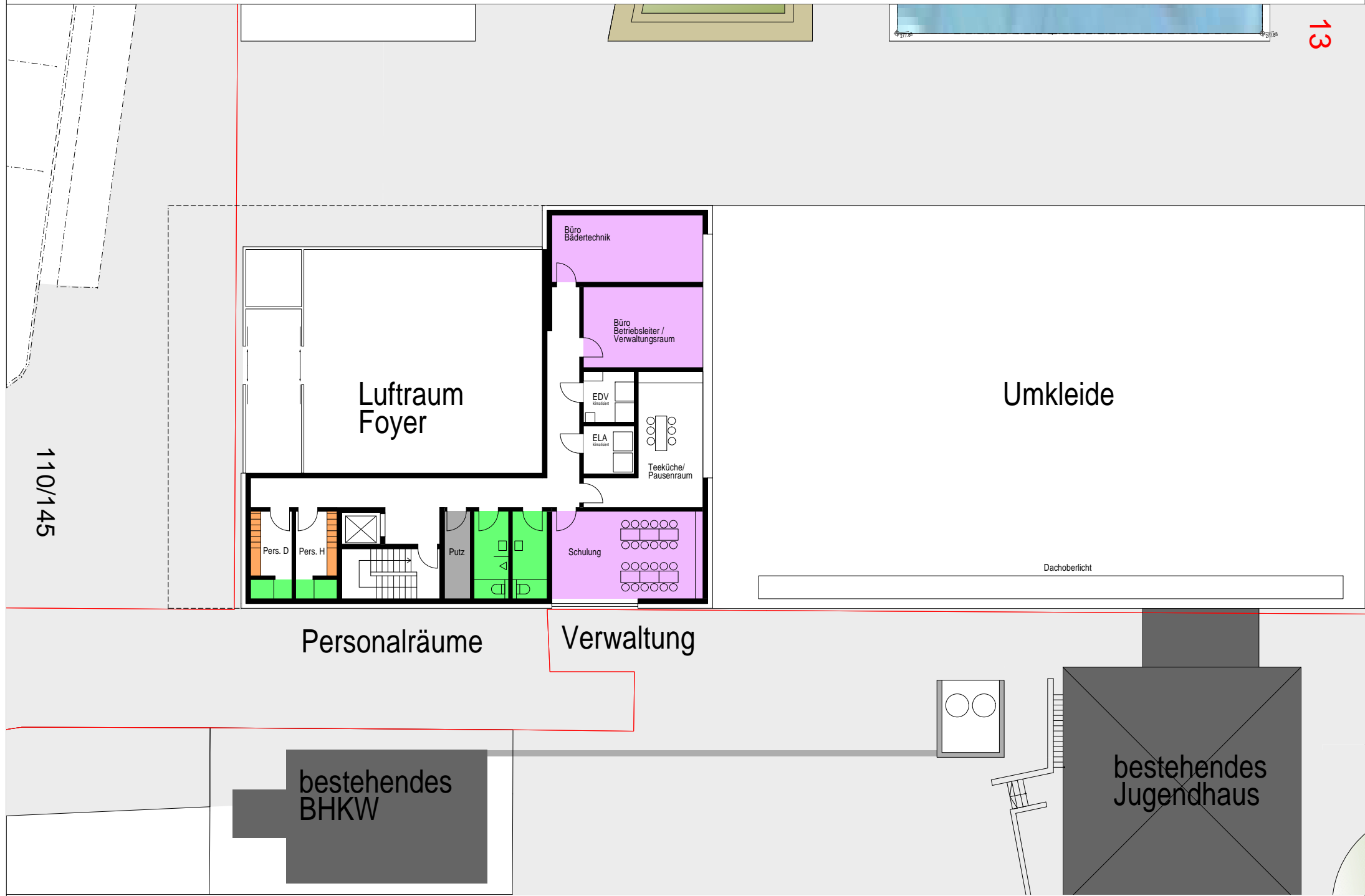
Anlagen: Lageplan, Grundriss KG, EG und OG und Ansichten

III. Abstimmung
siehe Anlage

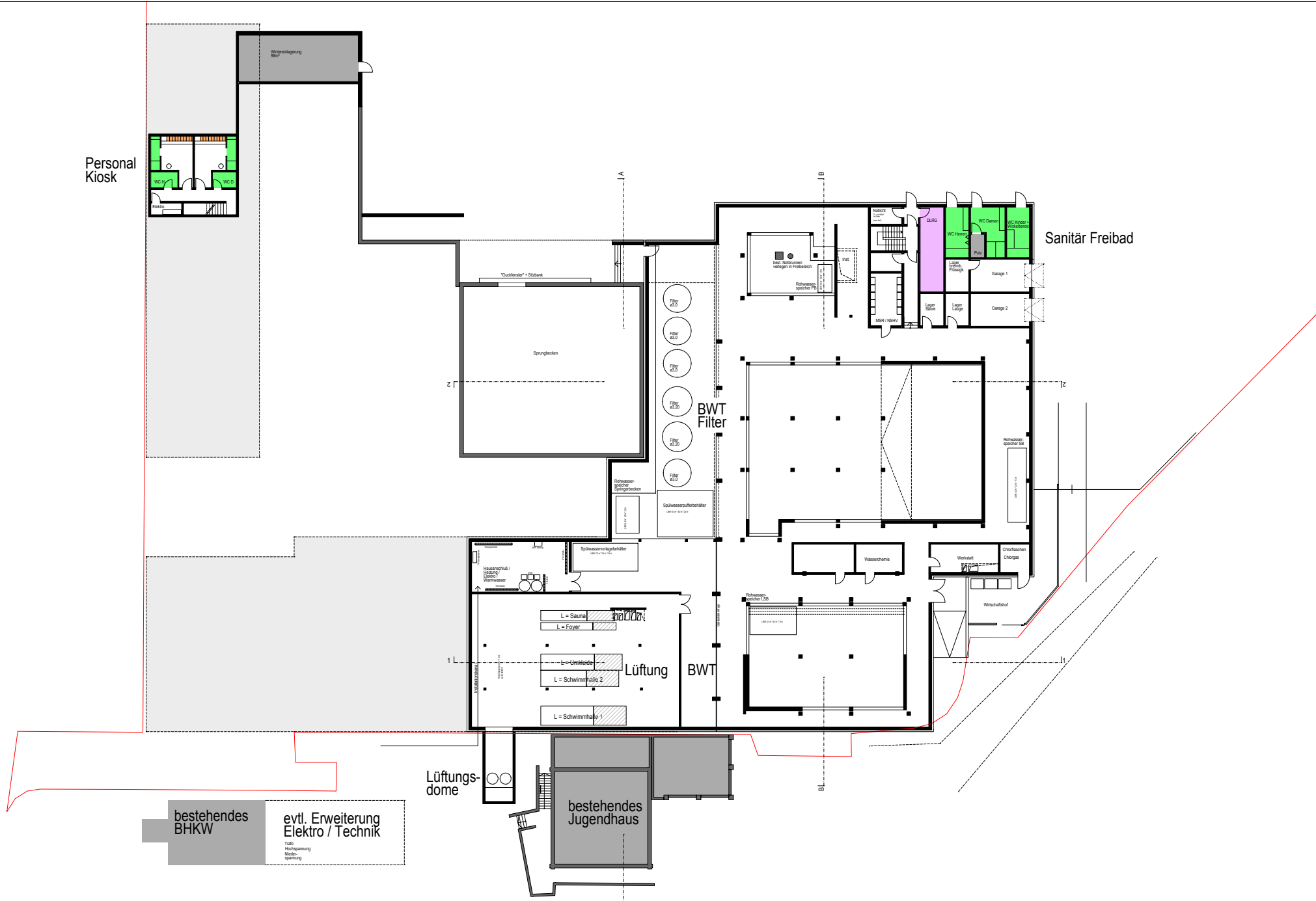
IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang



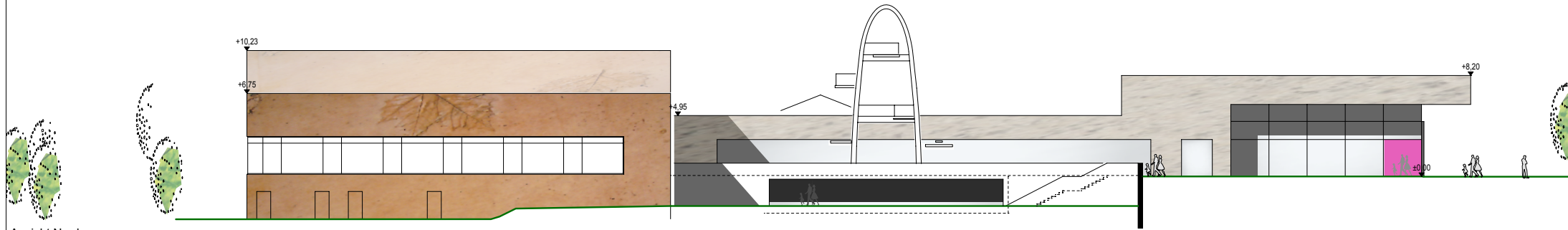




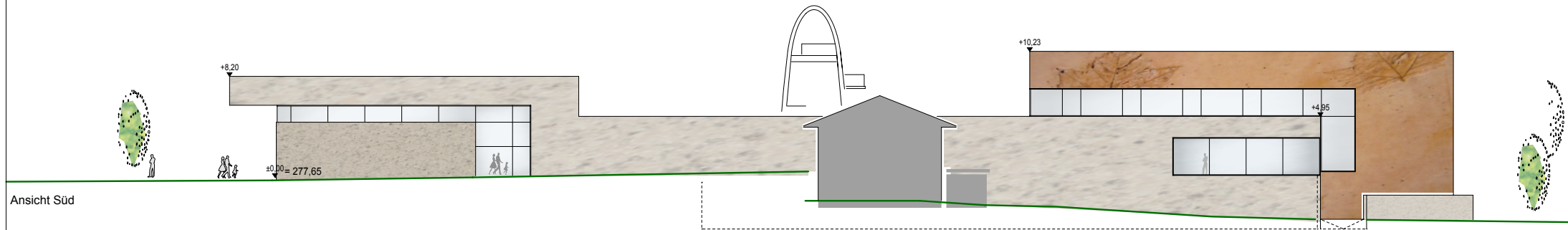
Ö 13



111/145

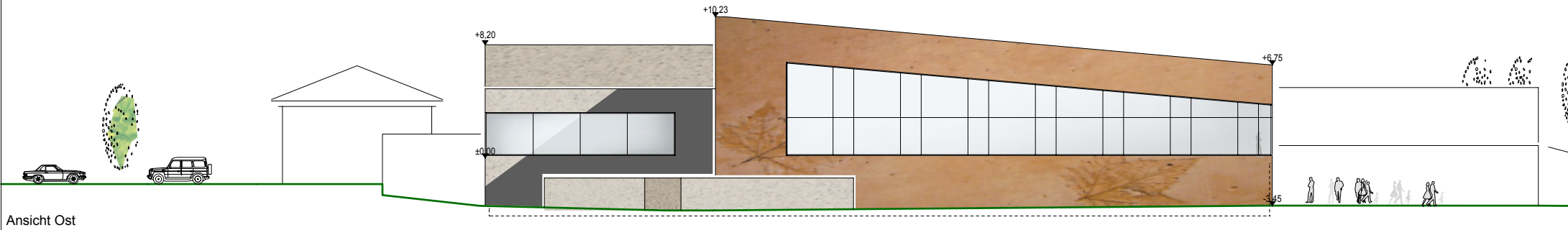


Ansicht Nord

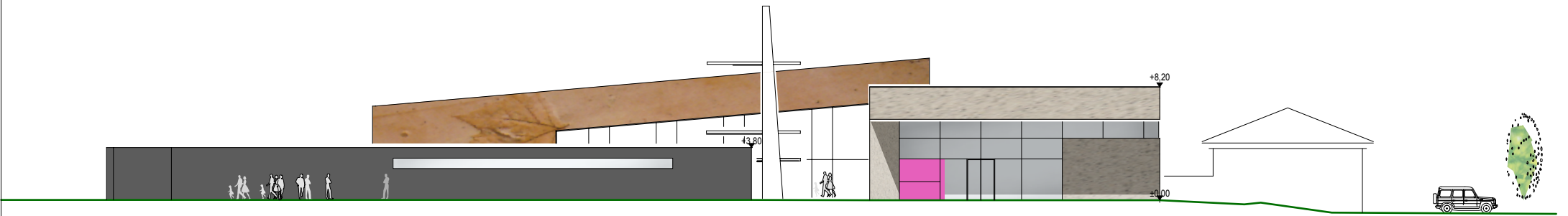


Ansicht Süd

Ö 13



Ansicht Ost



Ansicht West

113/145

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/022/2014

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Verschiedene Straßen und Wege sind fertig gestellt worden. Bei einigen hat sich die Verkehrsbedeutung geändert, andere haben ihre Verkehrsbedeutung verloren. Sie sind daher in den unter A - B aufgeführten Straßenklassen zu widmen bzw. umzustufen oder einzuziehen (Art. 6, 7, 8 BayStrWG).

In den ausgehängten Lageplänen sind die Ortsstraßen rot, die beschränkt öffentlichen Wege orange, die Feld- und Waldwege braun und die Eigentümerwege blau eingezeichnet. Die Einziehungen sind in den gleichen Farben schraffiert dargestellt.

A) Ortsstraßen

Widmungen

Erlangen – Alterlangen

1. Parkplatz Damaschkestraße,
von der Damaschkestraße bis zum westlichen Ausbauende des Parkplatzes
Länge 32 m / Anlage A.1.1 und A.1.2
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund gegebener Verkehrsbedeutung

Erlangen – Innenstadt

1. Bahnhofplatz,
Erweiterung der Widmung auf Bahngrundstück zur Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten
Anlagen A.2.1 und 2.2
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund gegebener Verkehrsbedeutung

Erlangen – Röthelheimpark

1. Peter-Zink-Weg
vom Petra-Kelly-Weg bis zum nördlichen Ausbauende der beiden Wendehammer
Länge 250 m / Anlage A.3
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund Neubau des Peter-Zink-Weges
2. Petra-Kelly-Weg,
von der Willy-Brand-Straße bis zur Ludwig-Erhard-Straße
Länge 700 m / Anlage A.4
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund Neubau des Petra-Kelly-Weges
Widmungsbeschränkung: Fußweg, Zufahrt zum Be- und Entladen sowie Radfahrer frei!

Erlangen – Dechsendorf

1. Angerleite,
von der Waldseestraße bis zum südlichen Ende FI-Nr. 417/45
Länge 39 m / Anlage A.5.1 und A.5.2
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund erstmaliger Herstellung

B) beschränkt öffentliche Wege;

Widmungen

Erlangen - Südstadt

1. Geh- und Radweg zur Bushaltestelle am Preußensteg
vom Preußensteg bis zur Bushaltestelle an der Äußeren Nürnberger Straße
Länge 60 m / Anlage B.1
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund gegebener Verkehrsbedeutung

Erlangen - Bruck

1. Geh- und Radweg an der Pommernstraße,
von der Thüringer Straße bis zur Pommernstraße
Länge 213 m / Anlage B.2
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund Neubau des Weges
2. Geh- und Radweg am Bachgraben,
7 m westl. der Westgrenze FI.Nr. 663 und Verbindungsweg nach Norden bis Zug-Nr.
34
Länge 290 m / Anlage B.3
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund gegebener Verkehrsbedeutung

Erlangen - Innenstadt

1. Bahnhofplatz,
Widmung des Bahnhofplatzes
Länge 26 m / Anlage B.4
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund gegebener Verkehrsbedeutung

Erlangen - Dechsendorf

1. Fuß- und Radweg zwischen Eisvogel- und Lerchenstraße,
von der Eisvogelstraße bis zur Lerchenstraße
Länge 71 m / Anlage B.5
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund Neubau des Weges

Sämtliche Widmungen werden am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Erlangen rechtswirksam.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Straßen und Wege sind durch Widmung, Umstufung und Einziehung ihrer Zweckbestimmung zuzuführen bzw. zu ändern oder zu entziehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Widmungen, Umstufungen und Einziehungen von Straßen und Wegen sind vom BWA zu beschließen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Gemäß BayStrWG Art. 6, 7, 8 werden vorgenannte Straßen und Wege gewidmet, umgestuft bzw. eingezogen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:

jährliche Unterhaltskosten:

Ortsstraßen: 15.775,50 €

beschränkt öffentlicher Wege: 2.124,80 €

Beleuchtung: 4.640,00 €

Sachkosten: €

Personalkosten (brutto): €

Folgekosten €

Korrespondierende Einnahmen €

Weitere Ressourcen

bei IPNr.:

bei Sachkonto:

bei Sachkonto:

bei Sachkonto:

bei Sachkonto:

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

sind vorhanden auf IvP-Nr.

bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

Das Budget des Amtes 66 ist aufgrund dieser zusätzlichen jährlichen Unterhaltskosten entsprechend zu erhöhen und in den nächsten Haushaltsjahren anzumelden und zu berücksichtigen.

Anlagen: 13 Lagepläne

III. Abstimmung

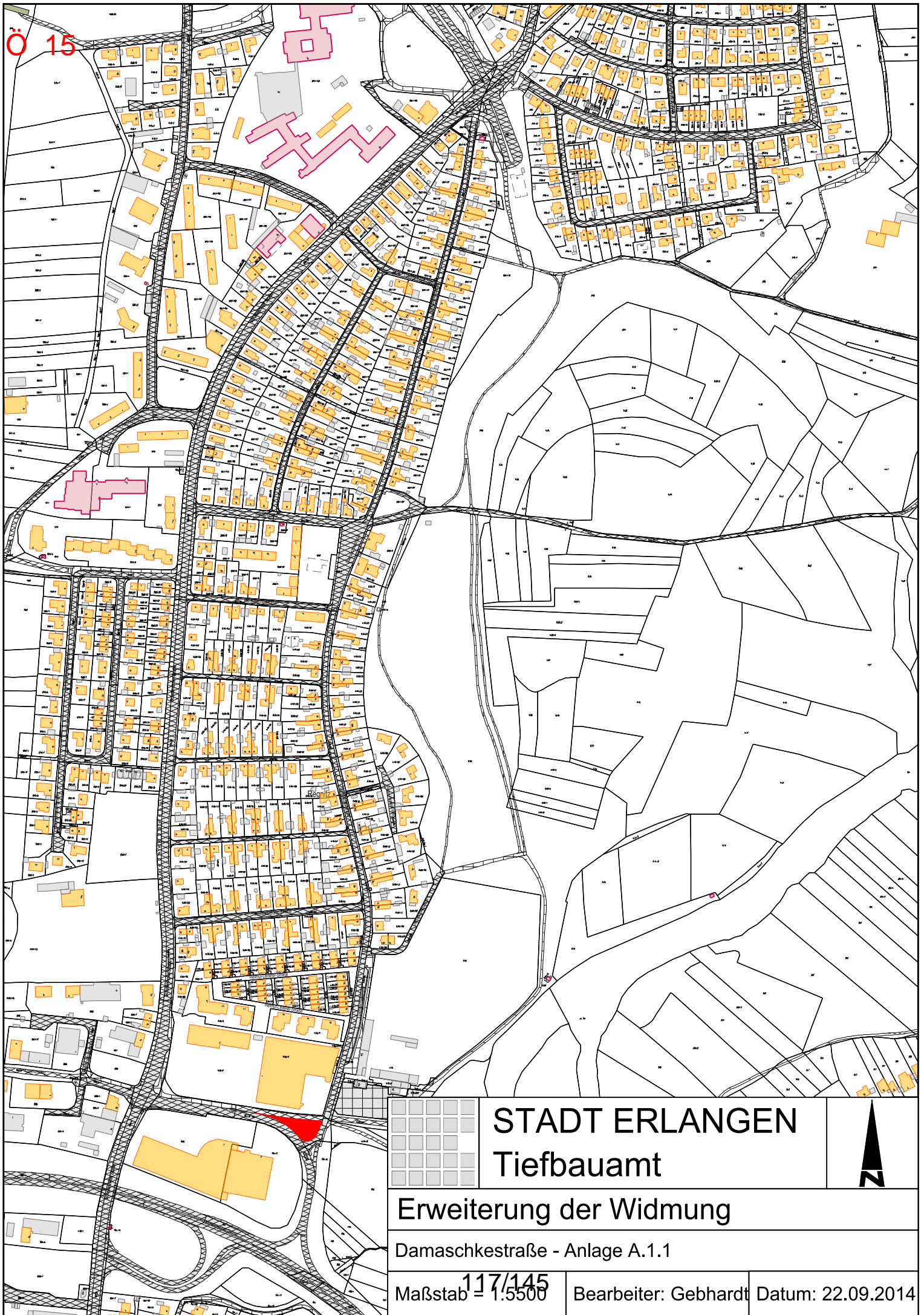
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 15



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt

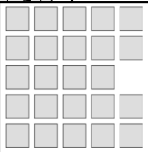
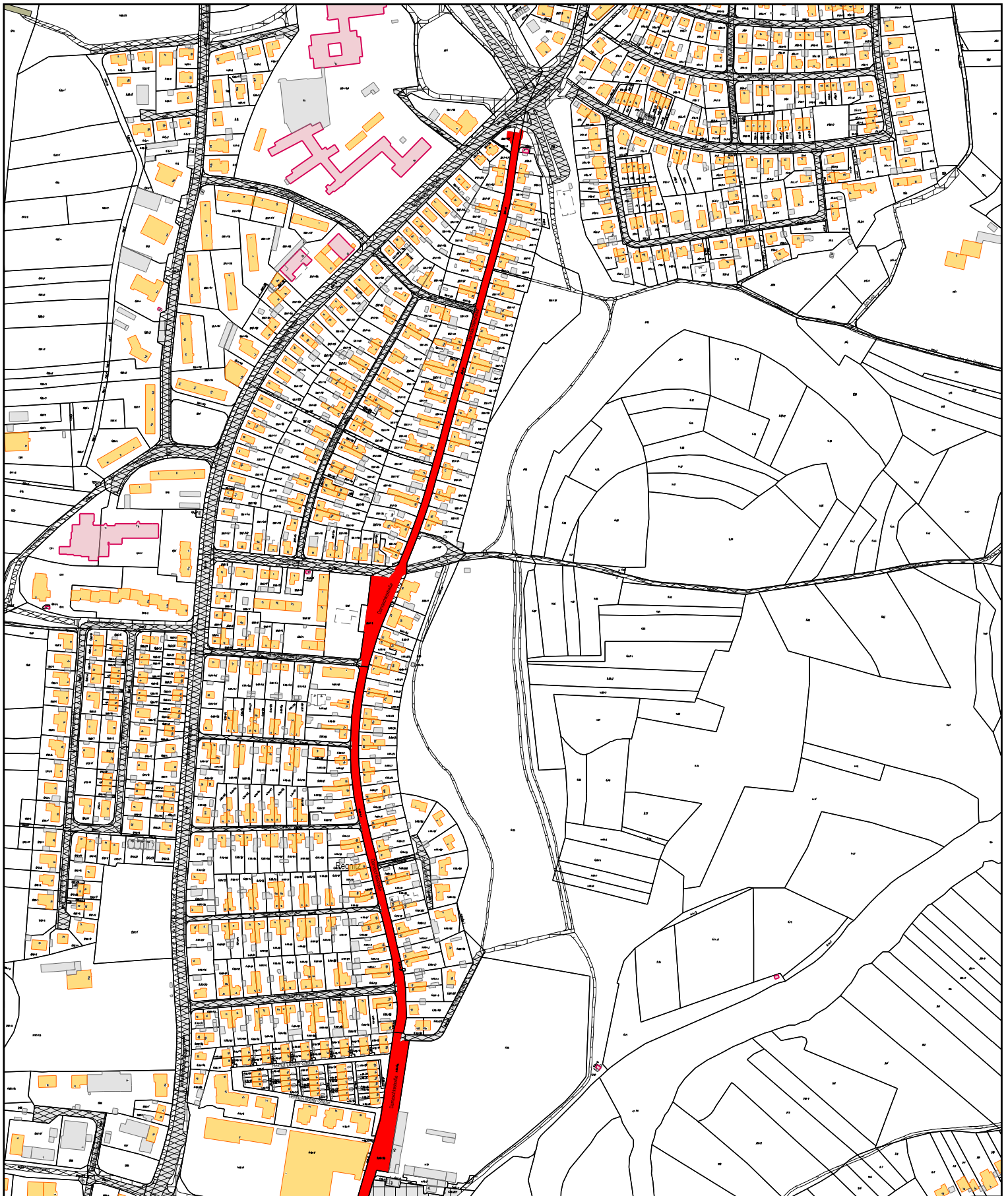


Erweiterung der Widmung

Damaschkestraße - Anlage A.1.1

Maßstab = $\frac{117}{145}$ 1:5500

Bearbeiter: Gebhardt Datum: 22.09.2014



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt

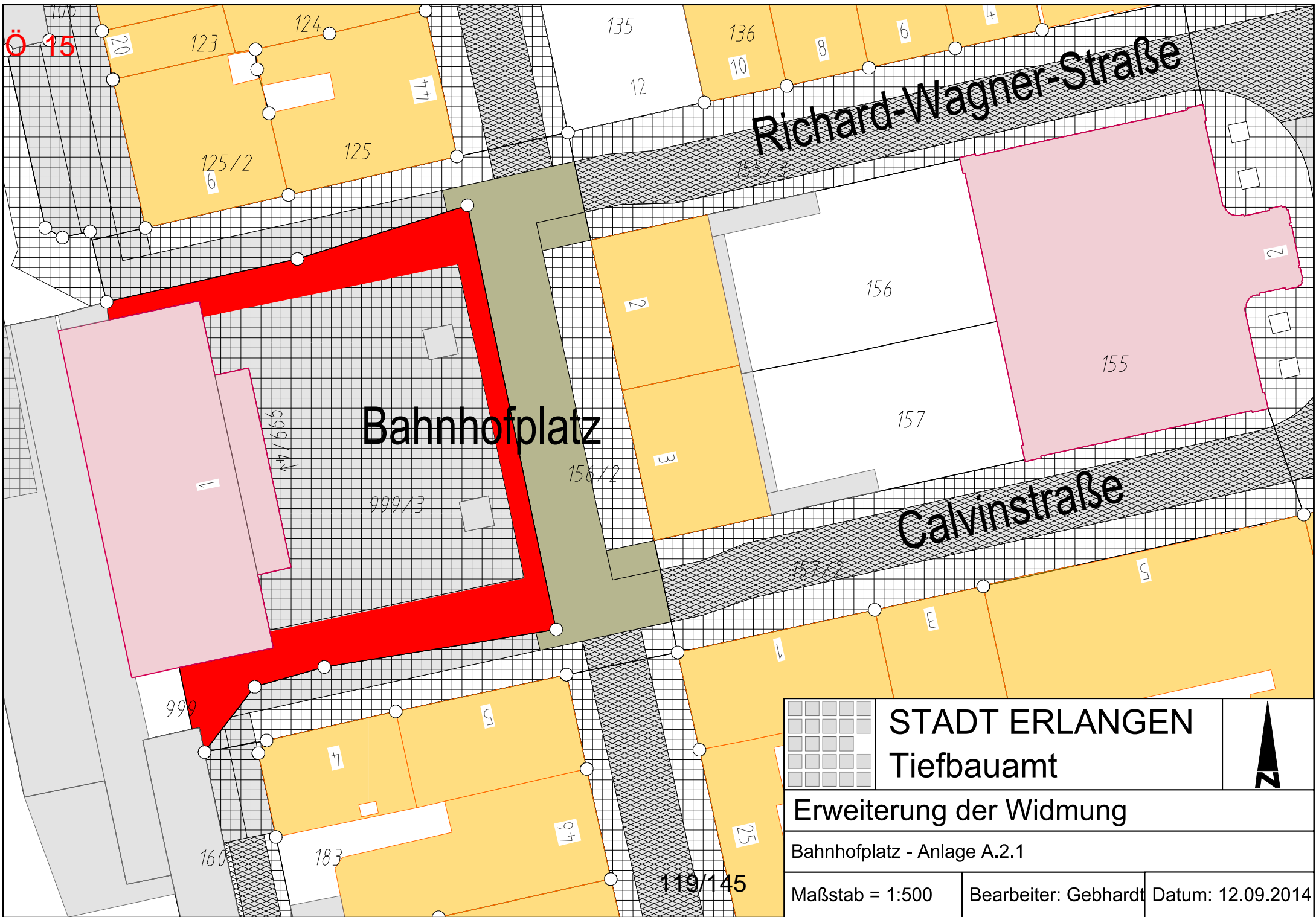


Gesamtansicht nach Widmung

Damaschkestraße - Anlage A.1.2

Maßstab = ^{118/145} 1:5500

Bearbeiter: Gebhardt Datum: 22.09.2014





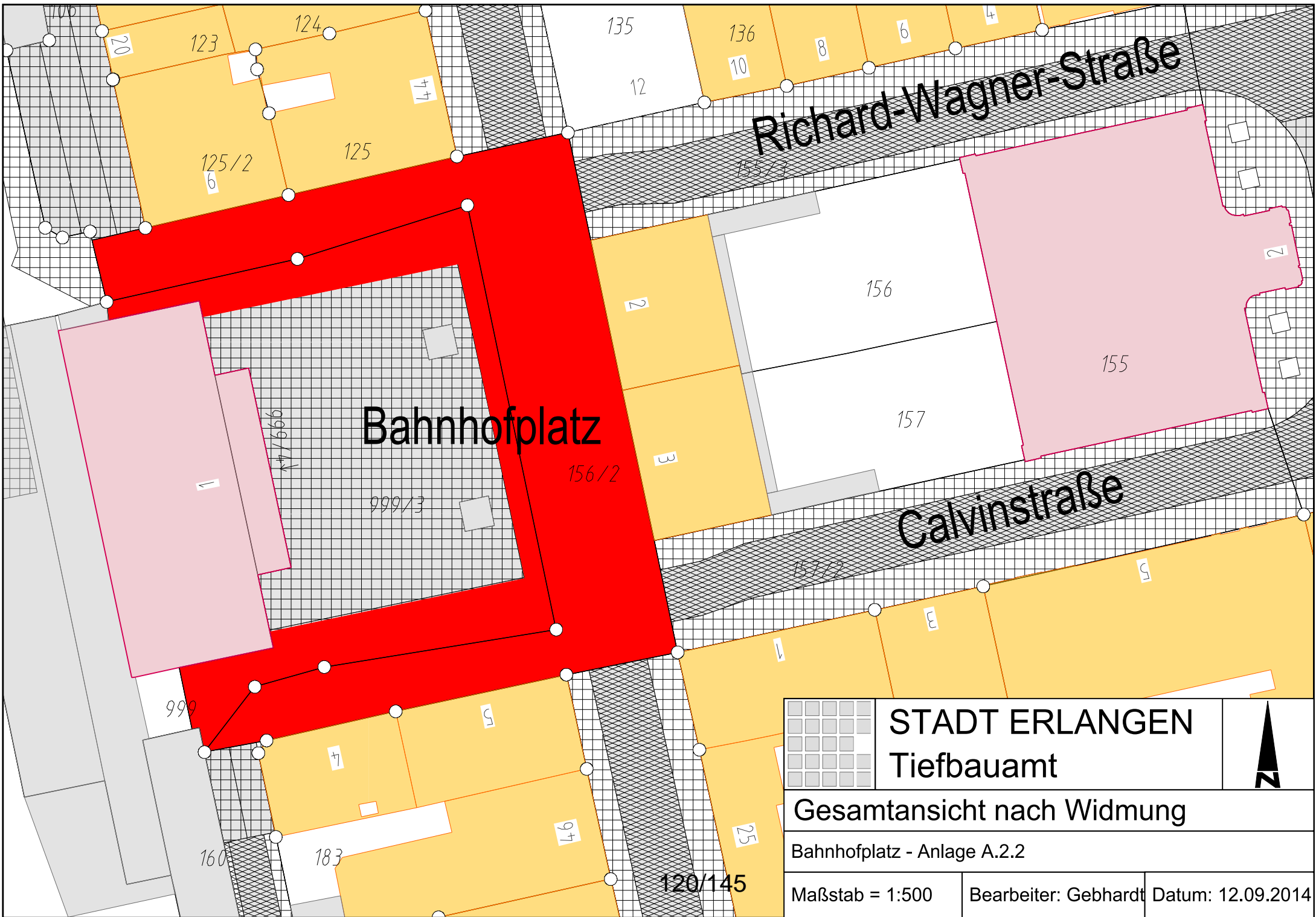
Ö 15

Richard-Wagner-Straße

Bahnhofplatz

Calvinstraße



	STADT ERLANGEN Tiefbauamt		
	Erweiterung der Widmung Bahnhofplatz - Anlage A.2.1		
Maßstab = 1:500	Bearbeiter: Gebhardt	Datum: 12.09.2014	



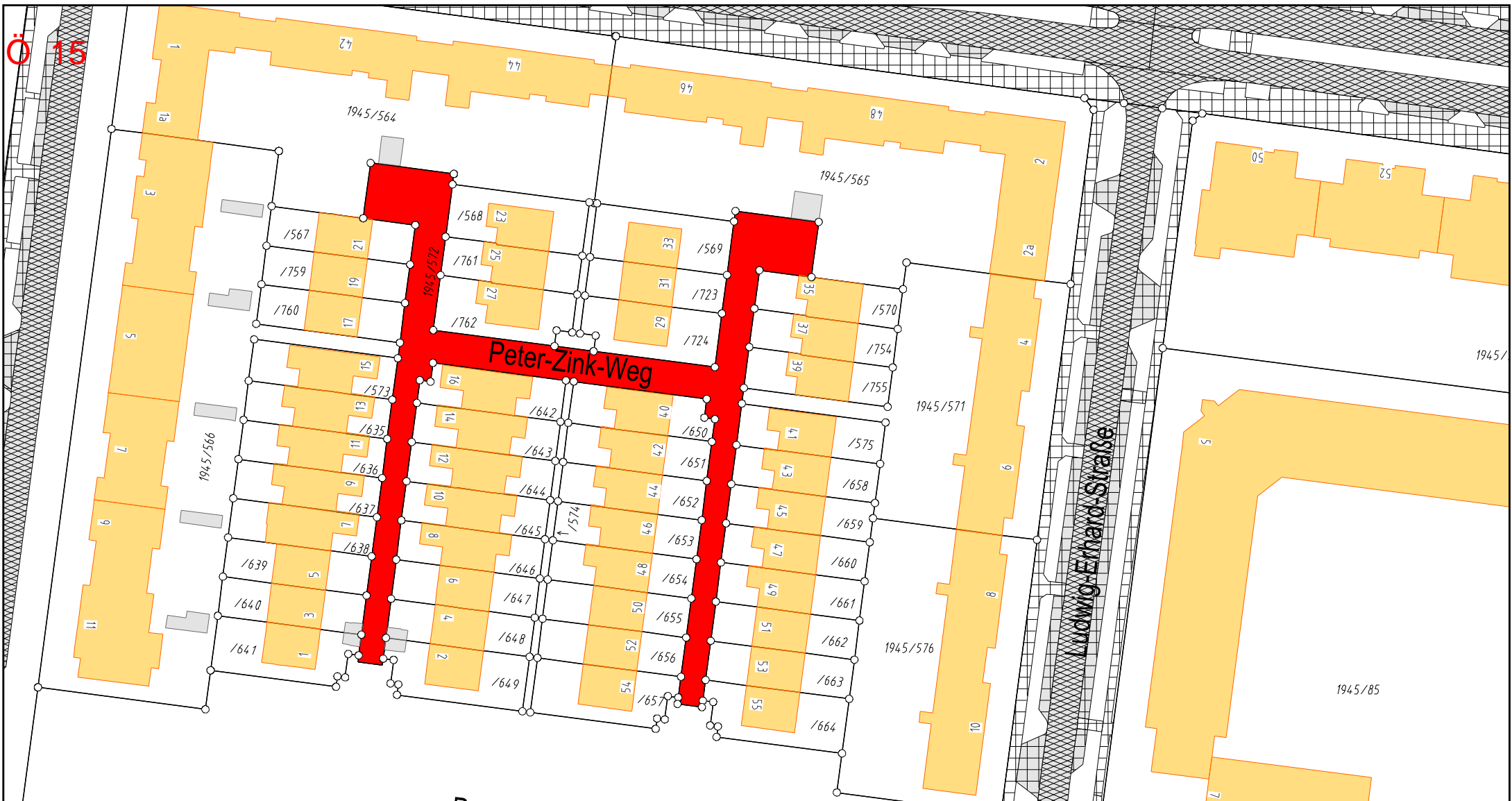
Bahnhofplatz

Richard-Wagner-Straße

Calvinstraße

	STADT ERLANGEN Tiefbauamt		
	Gesamtansicht nach Widmung Bahnhofplatz - Anlage A.2.2		
Maßstab = 1:500	Bearbeiter: Gebhardt	Datum: 12.09.2014	

Ö 15



Peter-Zink-Weg

Ludwig-Ernard-Straße

Petra-Kelly-Weg

1945/447

121/145

STADT ERLANGEN
Tiefbauamt



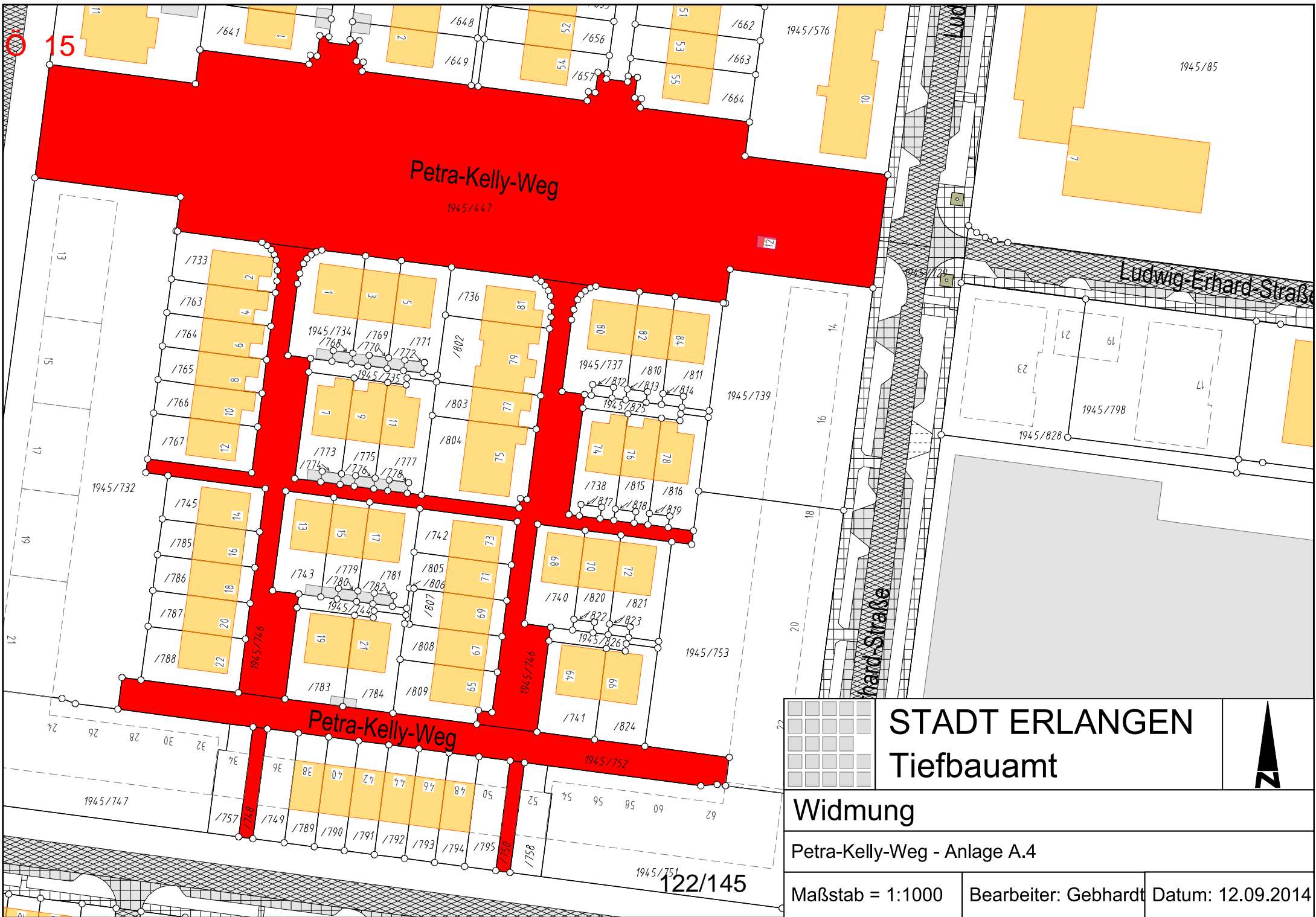
Widmung

Peter-Zink-Weg - Anlage A.3

Maßstab = 1:1000

Bearbeiter: Gebhardt

Datum: 12.09.2014



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt

Widmung

Petra-Kelly-Weg - Anlage A.4

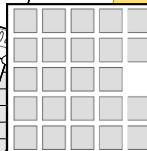
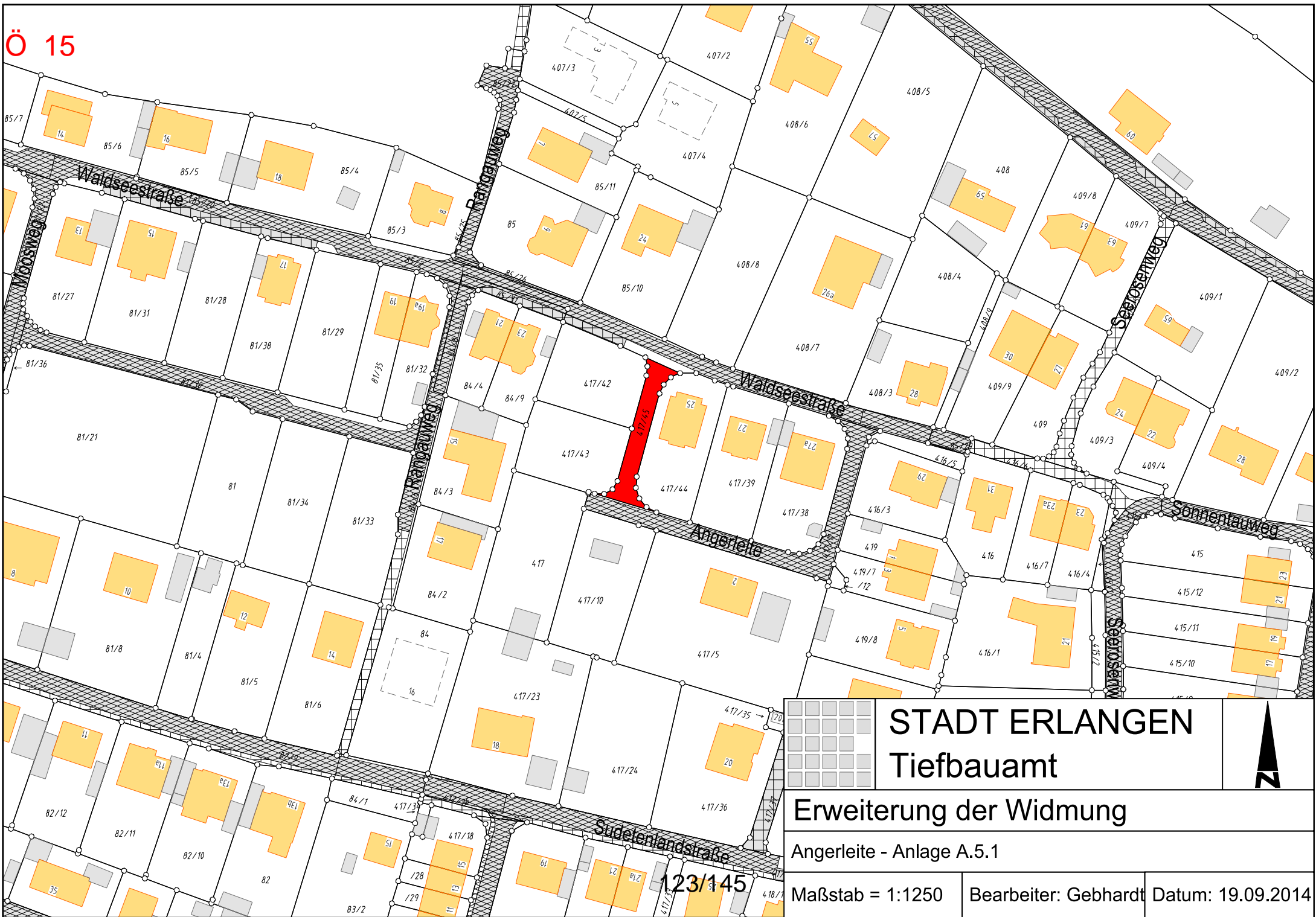
Maßstab = 1:1000

Bearbeiter: Gebhardt

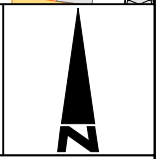
Datum: 12.09.2014

122/145

Ö 15

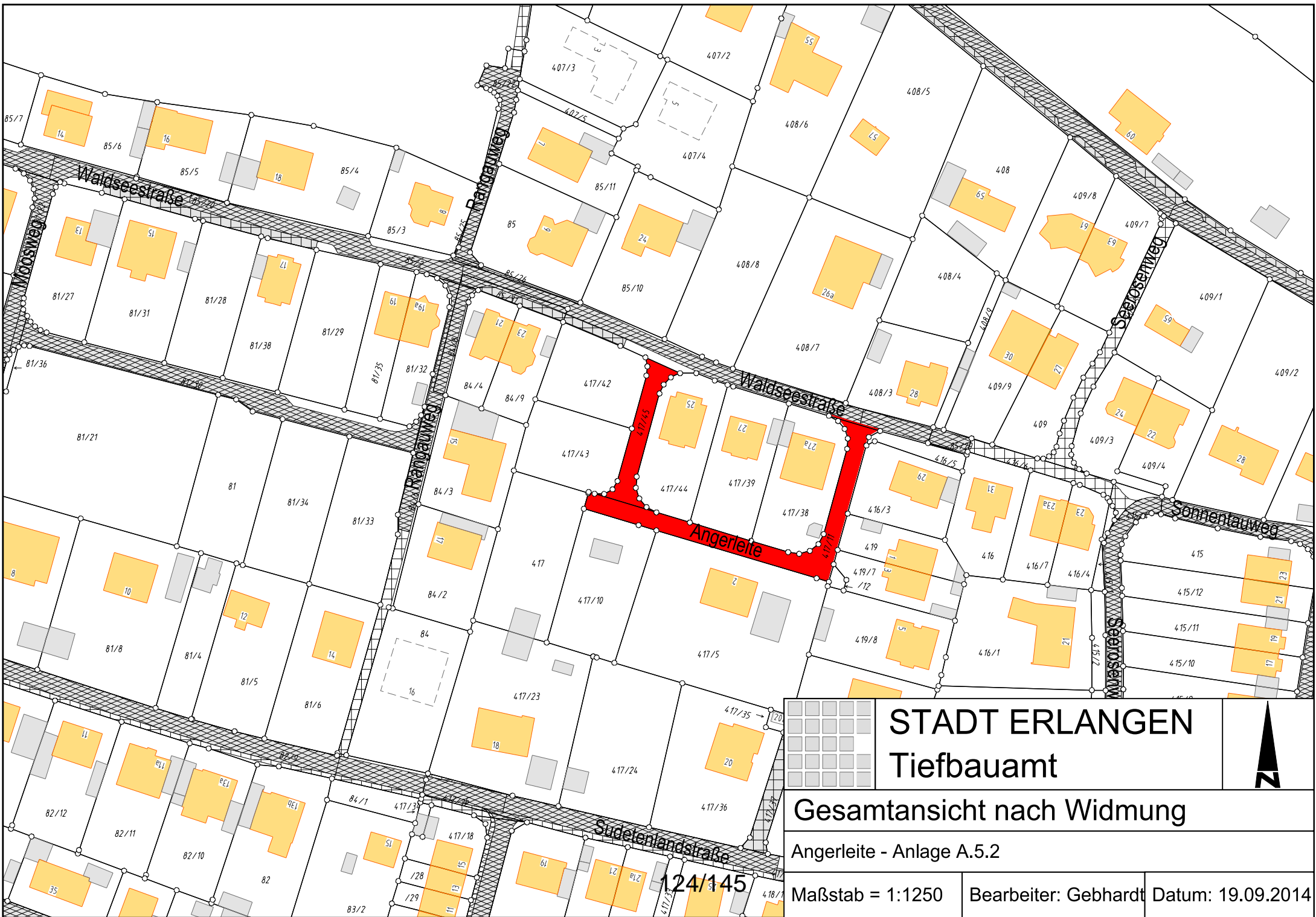


STADT ERLANGEN
Tiefbauamt

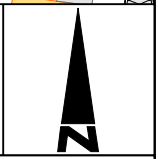


Erweiterung der Widmung		
Angerleite - Anlage A.5.1		
Maßstab = 1:1250	Bearbeiter: Gebhardt	Datum: 19.09.2014

123/145

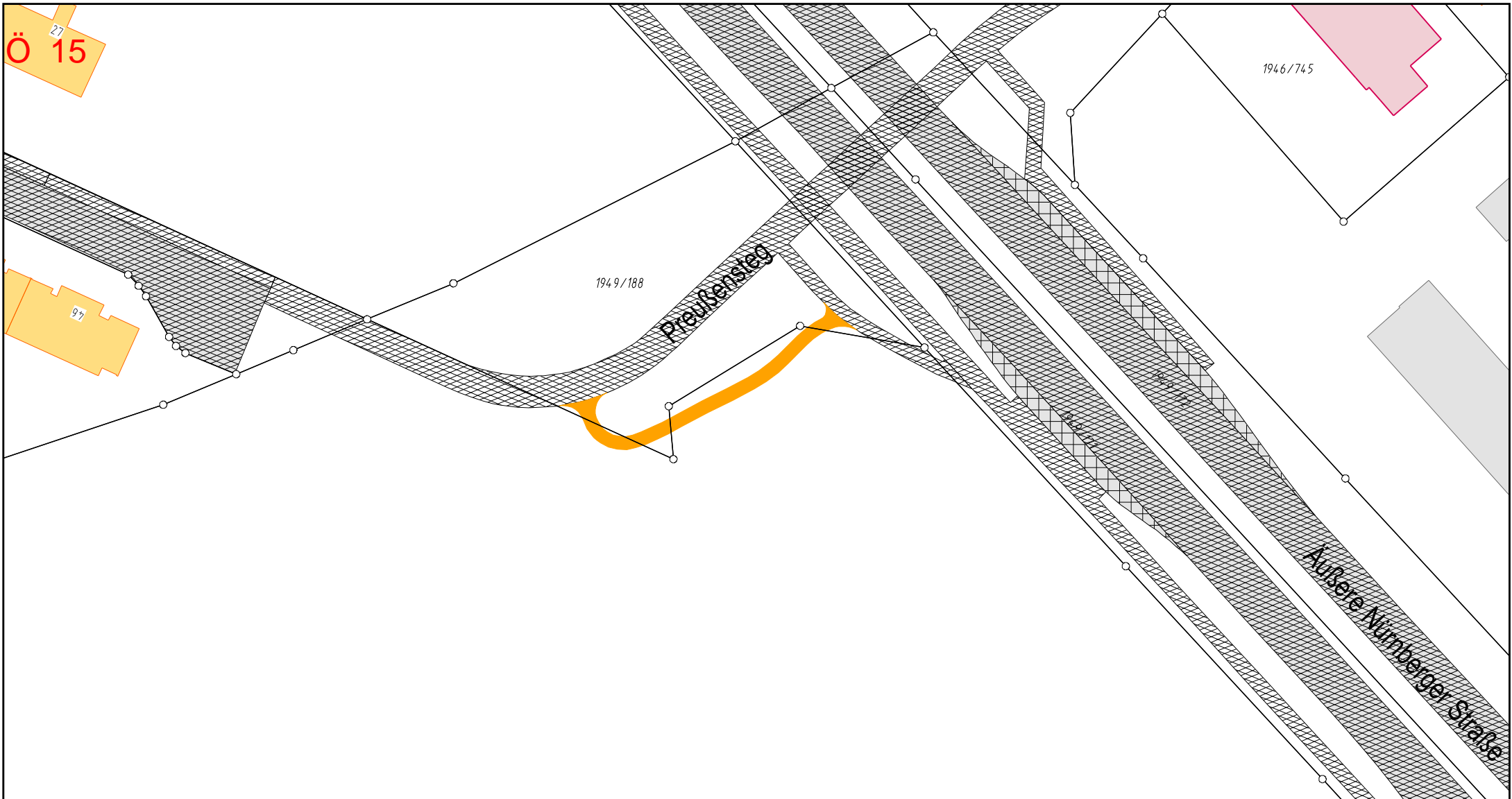


STADT ERLANGEN
Tiefbauamt



Gesamtansicht nach Widmung		
Angerleite - Anlage A.5.2		
Maßstab = 1:1250	Bearbeiter: Gebhardt	Datum: 19.09.2014

124/145



Ö 15

27

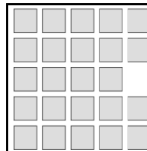
97

1949/188

1946/745

Preußensteg

Äußere Nürnberger Straße



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt



Widmung

Preußensteg - Anlage B.1

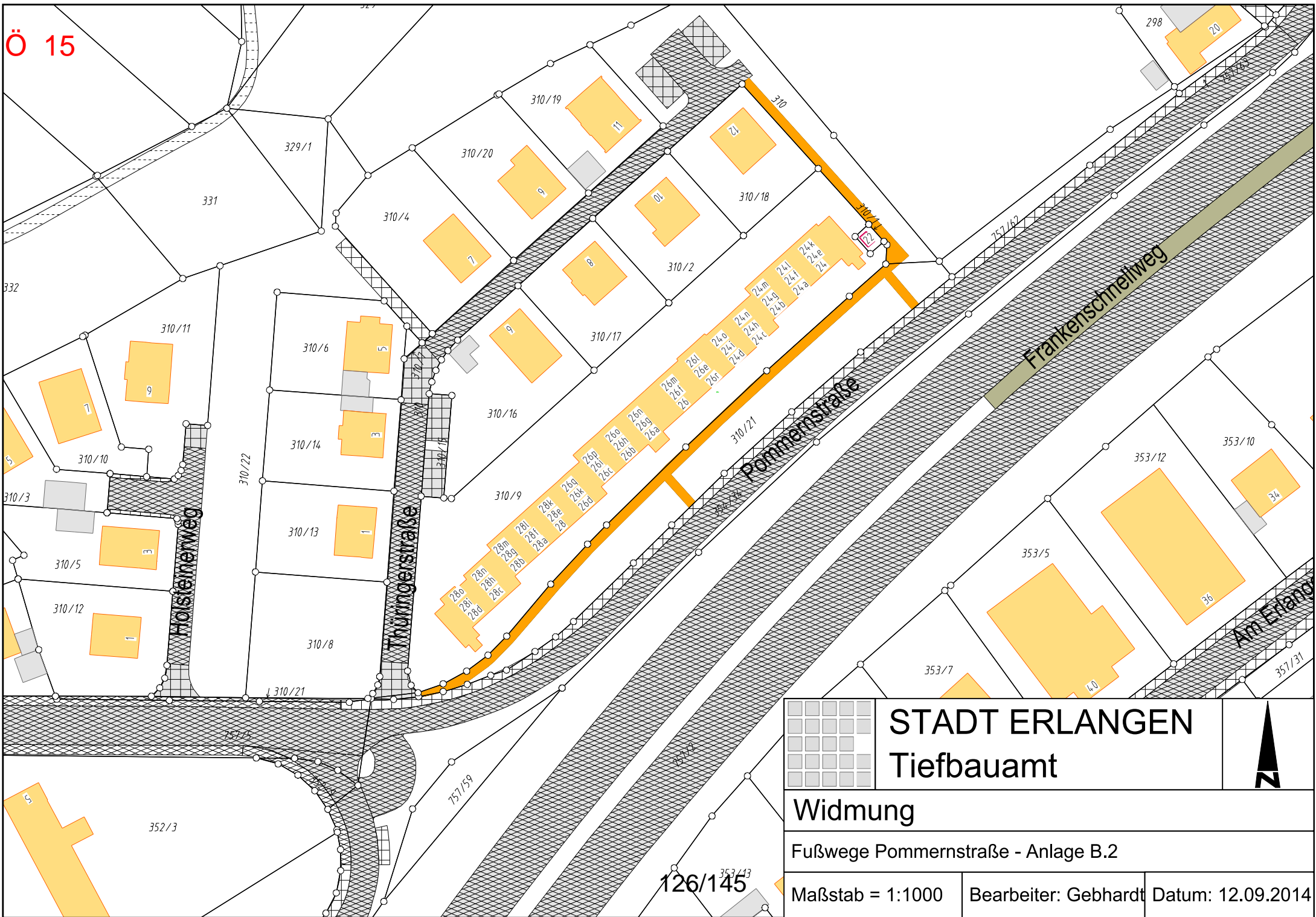
Maßstab = 1:1000

Bearbeiter: Gebhardt

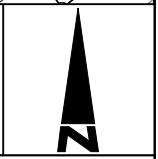
Datum: 12.09.2014

125/145

Ö 15



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt



Widmung

Fußwege Pommernstraße - Anlage B.2

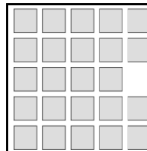
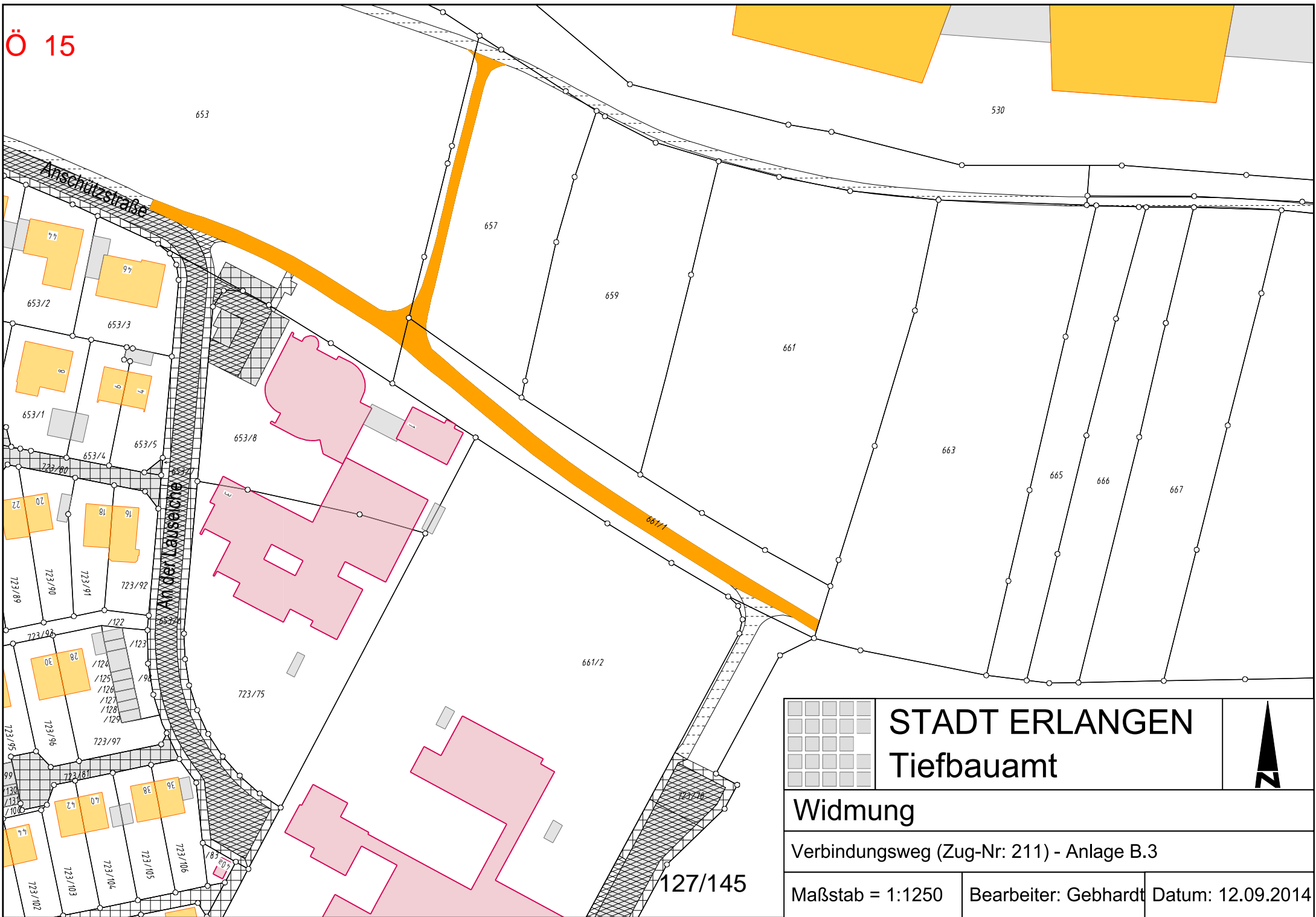
Maßstab = 1:1000

Bearbeiter: Gebhardt

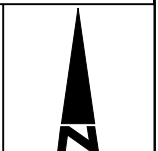
Datum: 12.09.2014

126/145

Ö 15

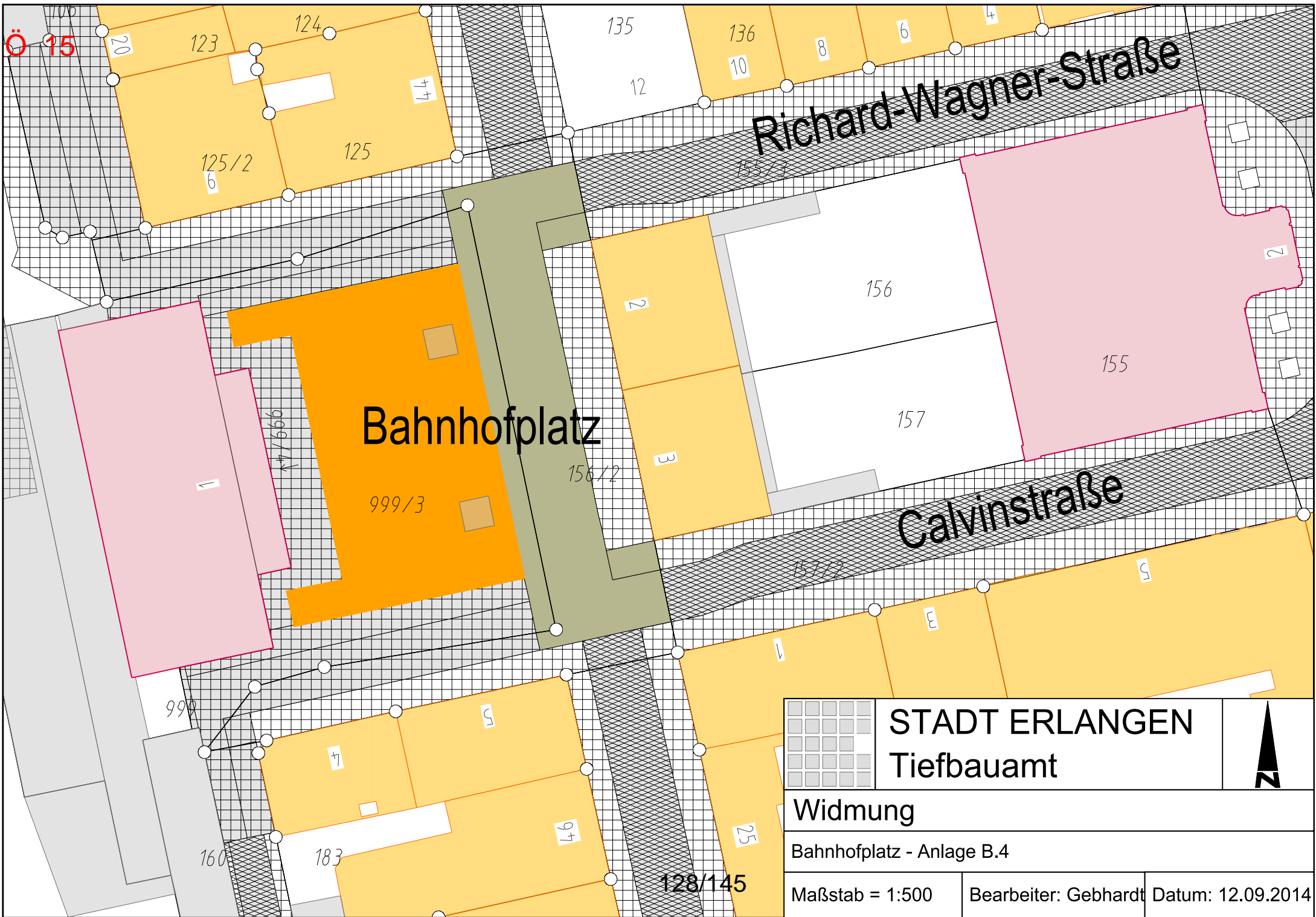


STADT ERLANGEN
Tiefbauamt



Widmung		
Verbindungsweg (Zug-Nr: 211) - Anlage B.3		
Maßstab = 1:1250	Bearbeiter: Gebhardt	Datum: 12.09.2014

127/145



Ö 15

Richard-Wagner-Straße

Bahnhofplatz

Calvinstraße

	STADT ERLANGEN Tiefbauamt	
--	--	--

Widmung		
Bahnhofplatz - Anlage B.4		
Maßstab = 1:500	Bearbeiter: Gebhardt	Datum: 12.09.2014

Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/023/2014

Arbeitsprogramm Brücken- und Bauwerkssanierung 2014, Teil 2 Beschluss nach DA Bau

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 14

I. Antrag

Den Ausführungen im Sachbericht wird zugestimmt. Die genannten Bauwerke sollen wie im Sachbericht beschrieben saniert, instandgesetzt und teilweise erneuert werden.
Die für die Realisierung erforderlichen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch das Arbeitsprogramm 2014, Teil 2 werden bei den im Sachbericht genannten Bauwerken die Standsicherheit, Dauerhaftigkeit und die Verkehrssicherheit verbessert bzw. wieder hergestellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Bauwerke werden entsprechend den aus den Bauwerksprüfungen bekannten individuellen Schäden und z. T. auf Basis einer objektbezogenen Schadensanalyse saniert bzw. instandgesetzt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Leistungen werden gem. VOB beschränkt ausgeschrieben.
Die Realisierung der einzelnen Projekte erfolgt im Herbst 2014.

Sachbericht:

In dem jährlich vorgestellten Sanierungsprogramm für Brücken und Bauwerke werden die Schädigungen der Bauwerke dargestellt und die in den nächsten Jahren zu sanierenden Bauwerke aufgezeigt. Auf dieser Grundlage wird von der Verwaltung in Abhängigkeit der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ein jährliches Arbeits-/Bauprogramm erarbeitet.

Im Jahr 2014 sollen zusätzlich zu den bereits durchgeführten Maßnahmen folgende Sanierungen durchgeführt werden:

- **BW 6.14 Röthelheimgrabenverrohrung Zeppelinstraße**

Maßnahmenbeschreibung:

Die bestehende Röthelheimgrabenverrohrung unterhalb der Zeppelinstraße hat einen schlechten Bauwerkszustand (Bauwerksnote 2.7, ausreichend). Dies liegt vor allem daran, dass als Absturzsicherung beidseitig nur jeweils ein Holmgeländer mit einer zu geringen Höhe von 0,98 m vorhanden ist. Um die Verkehrssicherheit wieder herzustellen, ist es vorgesehen, die vorhandenen Absturzsicherungen gegen Füllstabgeländer mit einer richtlinienkonformen Höhe von 1,30 m auszutauschen.

- **BW 6.19 Röthelheimgrabenverrohrung Gebbertstraße**

Maßnahmenbeschreibung:

Die bestehende Röthelheimgrabenverrohrung unterhalb der Gebbertstraße hat einen schlechten Bauwerkszustand (Bauwerksnote 2,7, ausreichend). Dies liegt vor allem daran, dass als Absturzsicherung beidseitig nur jeweils ein Holmgeländer mit einer zu geringen Höhe von 0,90 m vorhanden ist. Zudem sind sowohl das Portal am Einlauf als auch am Auslauf stark geschädigt. Um die Dauerhaftigkeit zu verbessern und die Verkehrssicherheit wieder voll herzustellen, ist es vorgesehen, die Portale zu erneuern sowie die vorhandenen Absturzsicherungen gegen Füllstabgeländer mit einer richtlinienkonformen Höhe von insgesamt 1,30 m auszutauschen.

- **BW 6.20 Röthelheimgrabenverrohrung Am Röthelheim**

Maßnahmenbeschreibung:

Die bestehende Röthelheimgrabenverrohrung unterhalb der Straße Am Röthelheim hat ebenfalls einen schlechten Bauwerkszustand (Bauwerksnote 2.8, ausreichend). Dies liegt ebenfalls daran, dass als Absturzsicherung beidseitig nur jeweils ein Holmgeländer mit einer zu geringen Höhe von 0,90 m vorhanden ist. Zudem sind sowohl das Portal am Einlauf als auch am Auslauf stark geschädigt. Um die Dauerhaftigkeit zu verbessern und die Verkehrssicherheit wieder herzustellen, ist vorgesehen, die Portale zu erneuern sowie die vorhandenen Absturzsicherungen gegen Füllstabgeländer mit einer richtlinienkonformen Höhe von insgesamt 1,30 m auszutauschen.

Die Maßnahmen an den drei Bauwerken werden zusammen ausgeschrieben und im Herbst 2014 umgesetzt.

Maßnahmenkosten:

Die geschätzten Kosten für die Erneuerung der Portale und der Geländer belaufen sich einschl. Verkehrssicherung sowie Planung und Gutachten auf **ca. 90.000 - €(incl. MwSt.)**.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	90.000 €	bei IPNr.: 541.803
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 541.803
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem Re-
vA vorgelegen. Bemerkungen waren
- nicht veranlasst
 - veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

23.09.2014, gez. Deuerling

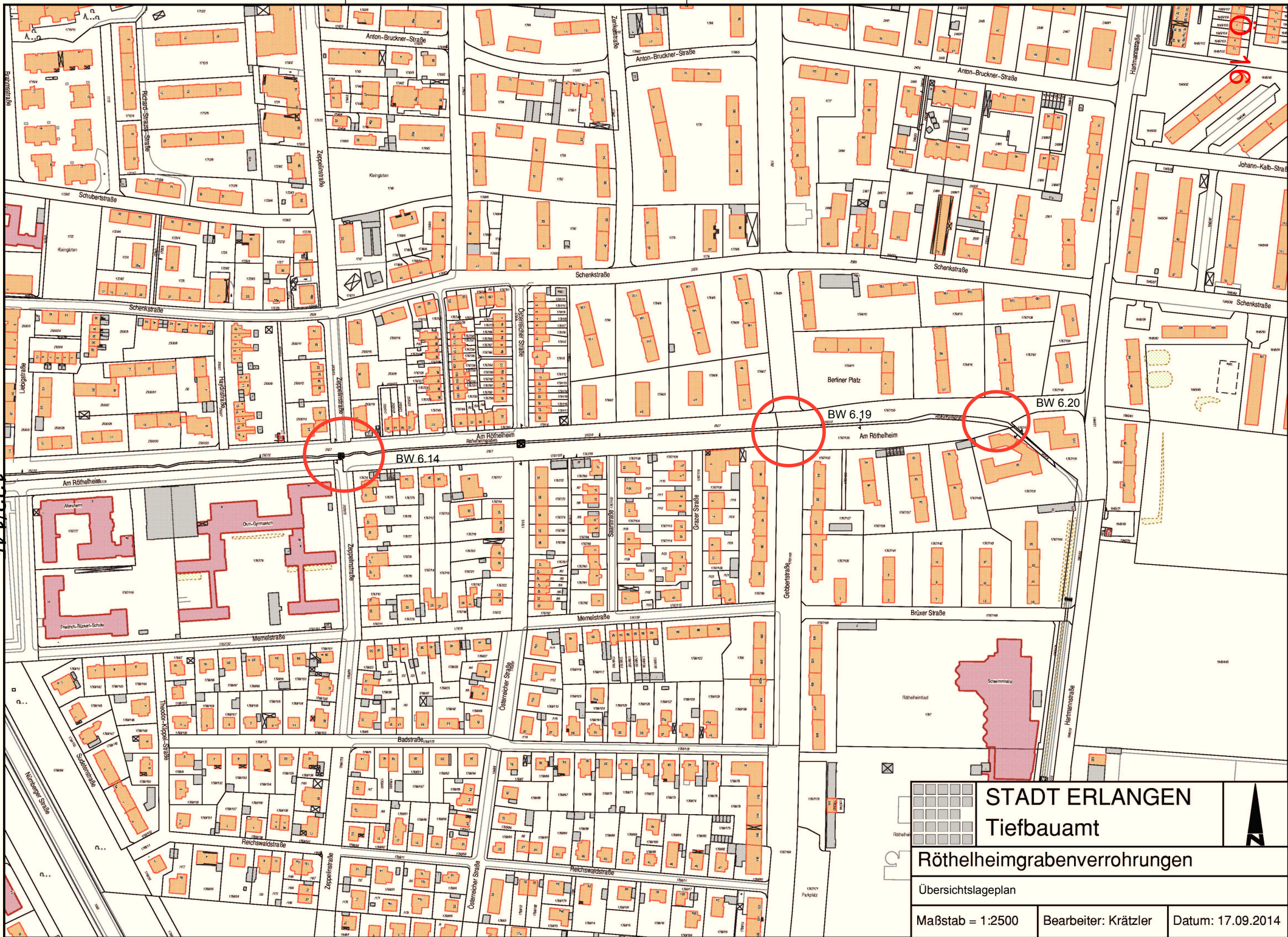
Anlagen: **Übersichtslageplan (Anlage 1)**
 Längsschnitte (Anlage 2)
 Detail Portale (Anlage 3)

III. Abstimmung
 siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

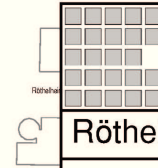


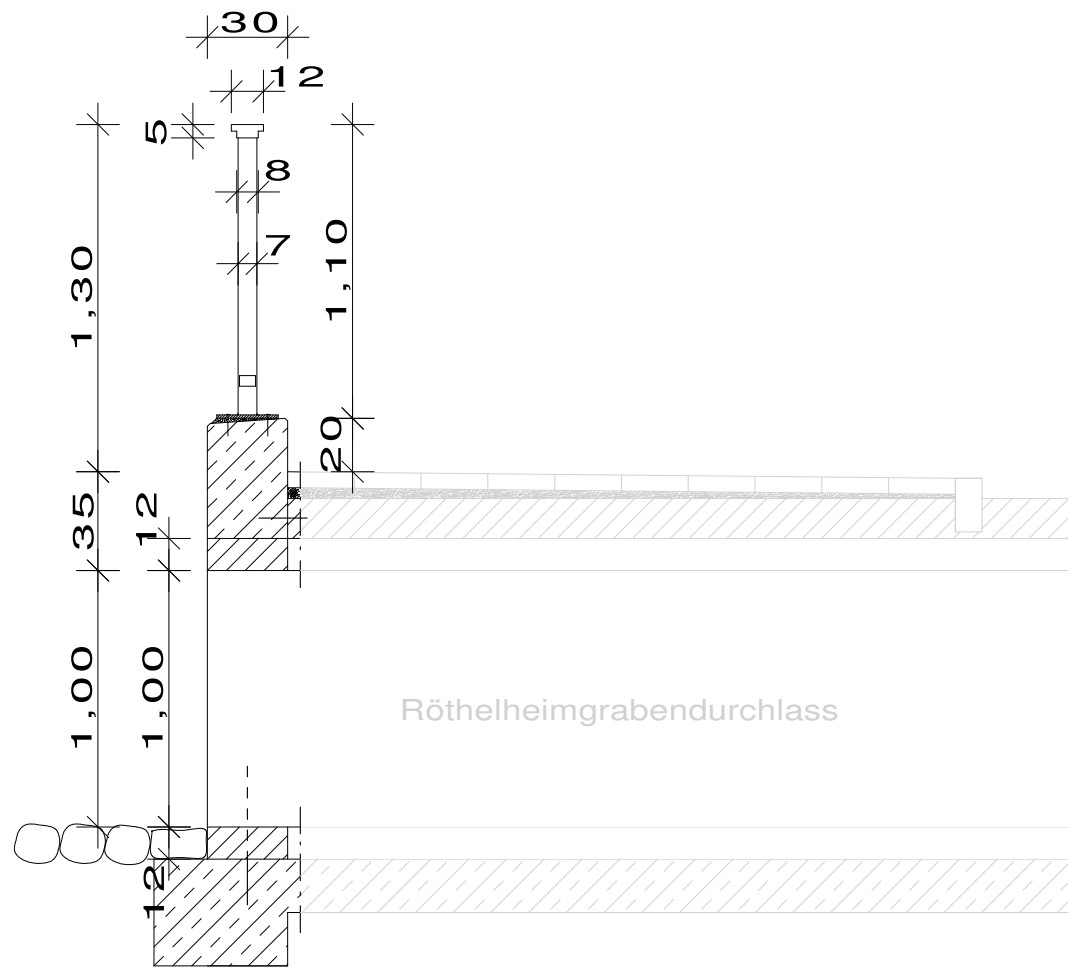
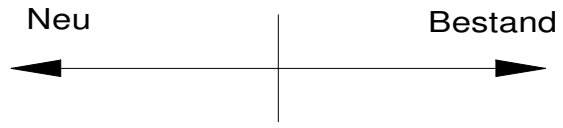
STADT ERLANGEN
Tiefbauamt

Röthelheimgrabenverrohungen

Übersichtslageplan

Maßstab = 1:2500 Bearbeiter: Krätzler Datum: 17.09.2014





135/145

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name								
CAD-DATEI: J:\ersvorz0\dat001.kbit.intern\home\$\RVD\Desktop\Koch\Röthelheimdurchlaß im Zuge der Gebbertstraße_M20_Detail.gvp											
	Projekt-Nr.:										
		Datum	Name								
	bearbeitet										
	gezeichnet										
	geprüft										
Stadt Erlangen - TIEFBAUAMT -		<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Anlage:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Plan-Nr.:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Blatt-Nr.:</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td>Name</td> </tr> </table>		Anlage:		Plan-Nr.:		Blatt-Nr.:		Datum	Name
Anlage:											
Plan-Nr.:											
Blatt-Nr.:											
Datum	Name										
Röthelheimgraben- durchlass im Zuge der Gebbertstraße	bearbeitet	12.09.2014	Koch								
	gezeichnet	12.09.2014	Rockel								
	geprüft										
Detail Portale BW'e 6.19/20		Maßstab 1:20									
STRASSENBAU Sachgebietsleiter											
Erlangen, den											
TIEFBAUAMT Amtsleiter		REFERAT VI									
Erlangen, den		Erlangen, den									

Röthelheimgrabendurchlass

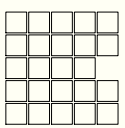
Röthelheimgraben-
durchlass im Zuge
der Gebbertstraße

STRASSENBAU
Sachgebietsleiter

Erlangen, den

TIEFBAUAMT
Amtsleiter

Erlangen, den



Anlage:
Plan-Nr.:
Blatt-Nr.:
Datum
Name

bearbeitet	12.09.2014	Koch
gezeichnet	12.09.2014	Rockel
geprüft		

Detail Portale BW'e 6.19/20	Maßstab 1:20
---------------------------------------	-----------------

REFERAT VI

Erlangen, den

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/024/2014

Fahrbahninstandsetzungsmaßnahmen an der "Südkreuzung" als Zwischenlösung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 61, EBE, Erlanger Stadtwerke AG

I. Antrag

Der Bauausschuss/Werkausschuss Entwässerungsbetrieb beschließt die vorliegende Ausführungsplanung gemäß DA Bau. Amt 66 wird beauftragt, die Sanierungsmaßnahme im Rahmen der Fahrbahndeckenerneuerungsmaßnahmen im Jahr 2015 abzustimmen und durchzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aufrechterhaltung der Gebrauchstauglichkeit sowie Gewährleistung und Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht mit mittelfristiger Nachhaltigkeit bis zur Realisierung der StUB.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Temporäre Sanierung der Kreuzung Paul-Gossen-Straße / Gebbertstraße / Äußere Nürnberger Straße / Hammerbacher Straße („Südkreuzung“) mittels einer Fahrbahninstandsetzungsmaßnahme. Dabei wird die Fahrbahndecke in einer Stärke von 4,0 cm erneuert, punktuelle und partielle Ausbesserungsarbeiten und Instandsetzungsmaßnahmen an Trag- und Binderschicht durchgeführt sowie Asphaltarmierungsgitter zur Bewehrung und Stabilisierung des Unterbaus eingesetzt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Sanierungsvorschlag des Tiefbauamtes, basierend auf dem Prüfbericht TPA GmbH, umfasst einen Straßengesamtumfang von ca. 8.800 m² und eine Kostengröße von ca. 430.000,-€

Die Verwaltung wird beauftragt die Maßnahme vorzubereiten, abzustimmen und im Rahmen und mit Mitteln des Fahrbahndeckenerneuerungsprogrammes 2015 durchzuführen.

Mit einer staatlichen Förderung kann hierbei nicht gerechnet werden.

Sachbericht

Aufgrund des vorliegenden, stark ausgeprägten Schadensbildes (Zustandsklasse 5) der Südkreuzung - resultierend aus gravierenden, massiven Oberflächenschäden wie Verdrückungen, allgemeinen Unebenheiten sowie Einbrüchen und netzartigen Rissebildern – bedarf der in der Anlage 1 dargestellte Kreuzungsbereich einer sofortigen Erhaltungsmaßnahme.

Grundsätzlich müsste bei dem gesamten Kreuzungsbereich eine grundlegende Straßenerneuerungsmaßnahme vollzogen werden, da die vorhandene Belastungsklasse nicht für die aktuelle und erst recht nicht für eine zukünftige Verkehrsbelastung ausreichend ist. Aufgrund der derzeitigen aktuellen Planungen für die StUB und des Campus und der offenen Fragen zur zukünftigen Kreuzungsgestaltung ist diese momentan jedoch nicht realisierbar.

Aus diesem Grund wurde die TPA GmbH -Gesellschaft zur Optimierung von Technischen Prozessen, Arbeitssicherheit und Qualität- vom Tiefbauamt beauftragt, zum einen zu bewerten und zu beurteilen, in wie weit die beabsichtigte Bauweise mit den seitens der Verwaltung geplanten Fahrbahninstandsetzungsarbeiten die zweckdienliche und richtige Erhaltungsmaßnahme darstellt und zum anderen, in wie weit die hierfür ermittelten Baukosten (Anlage 2) auskömmlich sind.

Basierend auf der Begutachtung und Untersuchung der aus den Schadensbereichen entnommenen Bohrkernen und aufgrund des vorgefundenen optischen Erscheinungsbildes der Straße (Anlage 3), kam die TPA zu dem Gutachten, dass die o. g. Fahrbahninstandsetzungsarbeiten ihren temporären Zweck als Zwischenlösung mit mittelfristiger Nachhaltigkeit zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und Gebrauchsfähigkeit erfüllen.

Die im vergangenen Zeitraum stets wiederkehrend aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlichen Unterhaltsmaßnahmen wurden mit erheblichem Sach- und Personalaufwand durchgeführt. Auf Grund des beschriebenen ungenügenden Straßenaufbaus haben die Schäden mittlerweile jedoch eine Flächendimension und ein Ausmaß angenommen, die mit derlei Maßnahmen nicht bis zum Realisierungszeitraum der StUB bewältigt werden können. Kleinteilige Unterhaltsmaßnahmen sind technisch und wirtschaftlich hinsichtlich der Eingriffe in den Verkehr weder sinnvoll noch vertretbar.

Angesichts der Verkehrsbedeutung und –belastung der Kreuzung ist der Aufwand (s.Anlage 2) angemessen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	430.000,-- €	bei Sachkonto: 522102
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	Verminderung des Unterhaltsaufwandes
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 660290/54121066/522102
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Übersichts- und Zustandsplan (Stand 2011) (Anlage 1)
 Kostenschätzung (Anlage 2)
 Bilder (Anlage 3)

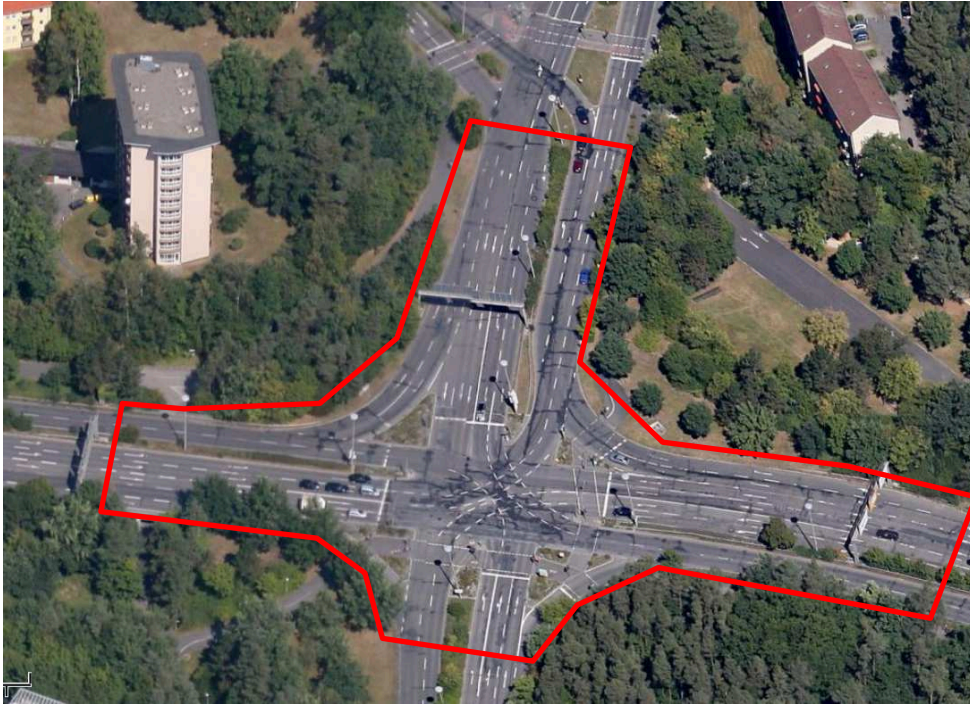
III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

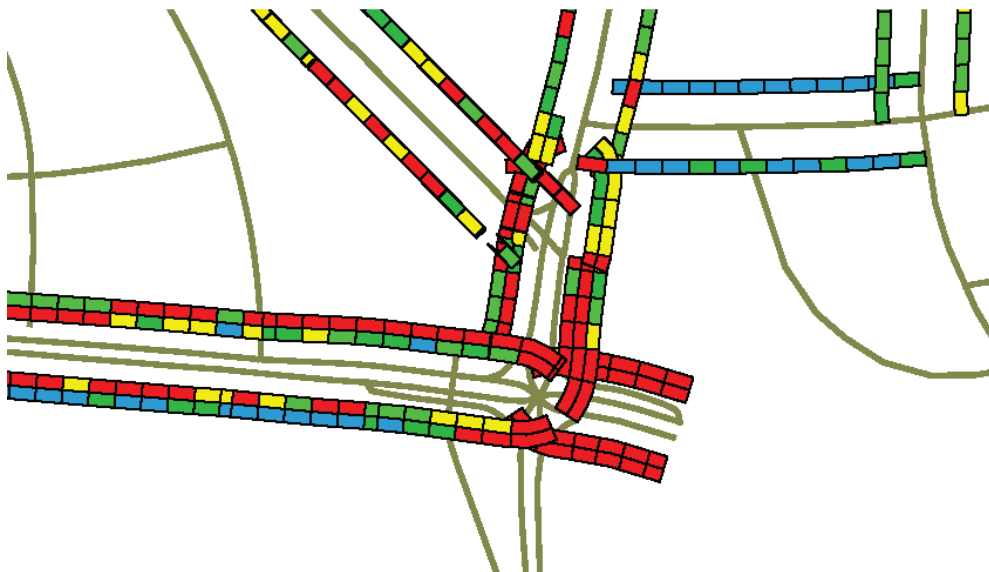
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Geplanter Umgriff Fahrbahndeckenerneuerung



Zustandsbewertung Südkreuzung – Zustandsklasse 4 - 5



**Kreuzung
P.-Gossen-Straße / Gebbertstraße / Hammerbacher Straße**

Gesamtumfang 8.800,00 m²

geschätzter Umfang/Art der notw. Arbeiten	Menge	EHP	GP
Erneuerung Deckschicht 4,0 cm <i>(Baustelleneinrichtung, Verkehrsicherung, Abfräsen, Asphalteinbau, Markierung inkl. aller Nebenarbeiten)</i>	8.800,00 m ²	30,00 €	264.000,00 €
Erneuerung Tragschicht / Asphaltbinder 4,5 - 5,0 cm <i>(Abfräsen, Asphalteinbau inkl. aller Nebenarbeiten)</i>	2.500,00 m ²	22,00 €	55.000,00 €
Erneuerung Tragschichten / Asphaltbinder 4,5 - 5,0 cm u. Asphalttragschicht 8 - 10 cm <i>(Abfräsen, Asphalteinbau inkl. aller Nebenarbeiten)</i>	1.500,00 m ²	45,00 €	67.500,00 €
Einbau Asphaltbewehrung	2.000,00 m ²	10,00 €	20.000,00 €
			406.500,00 €
Voruntersuchungen: Bohrkerne, Straßeneinläufe usw.			5.000,00 €
Unvorhergesehenes, Sonstiges 5%	psch		20.325,00 €
			431.825,00 €
Gesamtkosten gerundet		brutto	430.000,00 €



Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/025/2014

Ausbau der Werner-von-Siemens-Straße zwischen Hofmann- und Mozartstraße; Beschluss der Entwurfsplanung Straßenbau

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 14, Amt 61, EB77

I. Antrag

Den Ausführungen im Sachbericht und der vorgelegten Entwurfsplanung zum Ausbau der Werner-von-Siemens-Straße zwischen Hofmann- und Mozartstraße

1 Lageplan	M 1:250	Plan-Nr.: 2-1405.1
2 Höhenpläne	M 1:500/50	Plan-Nr.: 2-1405.3.1 bis 3.2
2 Regelquerschnitte	M 1:50	Plan-Nr.: 2-1405.4.1 bis 4.2

wird zugestimmt. Die Originalpläne sind im Sitzungssaal ausgehängt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Fahrbahn der Werner-von-Siemens-Straße befindet sich nach der Straßenzustandsbewertung des Tiefbauamtes in einem baulich schlechten bis sehr schlechten Zustand, da der vorhandene Fahrbahnaufbau den aktuellen Verkehrsbelastungen nicht mehr genügt. Zur Verbesserung des baulichen Zustands und der Verkehrssicherheit muss die Werner-von-Siemens-Straße im Bereich zwischen Hofmannstraße und Mozartstraße einschließlich der Knotenpunkte Werner-von-Siemens-Straße/Mozartstraße und Werner-von-Siemens-Straße/Hofmannstraße im Rahmen eines Vollausbaus grundlegend erneuert werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Auf der Grundlage des UVPA-Beschlusses vom 01.07.2014 wurde von der Verwaltung die Entwurfsplanung für die Werner-von-Siemens-Straße zwischen Hofmann- und Mozartstraße erarbeitet.

Die Querschnittsaufteilungen und die Oberflächenbefestigungen sind aus den ausgehängten Plänen ersichtlich. Der vollsignalisierte Knotenpunkt Werner-von-Siemens-Straße/ Mozartstraße wird behindertengerecht (2 Überwege pro Furt, taktile Freigabe, Bodenindikatoren) ausgestattet. Die Querungsstellen für Fußgänger werden blindengerecht ausgestattet. Zudem sind in diesen Bereichen Bordabsenkungen vorgesehen. Die beiden neuen Haltestellen „Siemens Verwaltung“, welche die gleichnamigen Haltestellen in der Mozartstraße ersetzen, werden barrierefrei mittels Kasseler Sonderbord ausgeführt.

Das anfallende Oberflächenwasser wird über Straßenabläufe gesammelt und der städtischen Kanalisation zugeführt.

Die Beleuchtung wird in gleichen Abständen wie vorhanden ausgeführt. Im Kreuzungsbereich Werner-von-Siemens-Straße/ Mozartstraße werden die Standorte der Lichtsignalanlage angepasst. Zusätzlich wird auf der westlichen Werner-von-Siemens-Straße eine Busschleuse eingebaut.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die vorgelegte Entwurfsplanung soll beschlossen werden.

Es ist vorgesehen im Anschluss die Ausführungsplanung zu erstellen, die Baumaßnahme Ende 2014/ Anfang 2015 auszuschreiben sowie ab April 2015 durchzuführen.

Der Zuwendungsantrag für diese Maßnahme wurde durch die Verwaltung erstellt und fristgerecht zum 01.09.2014 bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht. Mit einer Förderung nach BayGVFG in Höhe von ca. 50 % der zuwendungsfähigen Kosten wird gerechnet.

Die Kostenberechnung nach AKS für den Zuwendungsantrag auf Basis der Entwurfsplanung ergibt ein Investitionsvolumen in Höhe von 708.000 €.

Für den gesamten Ausbaubereich sind KAG- Beiträge nach der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Erlangen von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu erheben. Die Werner-von-Siemens-Straße ist gemäß Flächennutzungsplan in diesem Bereich als Hauptverkehrsstraße eingestuft. Auf Basis der dementsprechenden Beitragssätze (Fahrbahn 30%, GW 60%, RW 60%, etc.) ergeben sich die KAG-Beiträge mit einer voraussichtlichen Gesamthöhe von ca. 140.000 €.

Im Rahmen der üblichen Bürger- und Anliegerinformation ist beabsichtigt sämtliche Anlieger mit einem Informationsschreiben rechtzeitig über den genauen Ablauf der Baumaßnahme zu informieren. Die Beitragsschuldner werden zudem über die Abrechnungsmodalitäten und die Höhe der voraussichtlich anfallenden Straßenausbaubeiträge informiert. Zusätzlich werden die Informationen zur Baumaßnahme wie gewohnt im Internet zur Verfügung stehen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	ca. 708.000 €	bei IPNr.: 541.409
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten:		
Jährliche Unterhaltskosten:		
Straßenbau	ca. 7.000 €	
Beleuchtung	ca. 1.500 €	
Grünflächen	ca. 1.000 €	
Korrespondierende Einnahmen:		
Zuwendungen nach BayGVFG	ca. 300.000 €	bei IPNr.: 541.409 ES
KAG-Beiträge	ca. 140.000 €	bei IPNr.: 541.510 EP
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind gemäß Entwurf des Investitionsprogramms zum HH 2015 für 2015 in Höhe von 575.000 € und für 2016 in Höhe von 75.000 € vorgesehen. Im Zuge der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen wird der Kostenansatz nochmals aktualisiert. Bei Bedarf erfolgt dann zu diesem Zeitpunkt ein entsprechender Mittelbereitstellungsantrag.
- sind nicht vorhanden

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem Re-
vA vorgelegen. Bemerkungen waren
- nicht veranlasst
 - veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

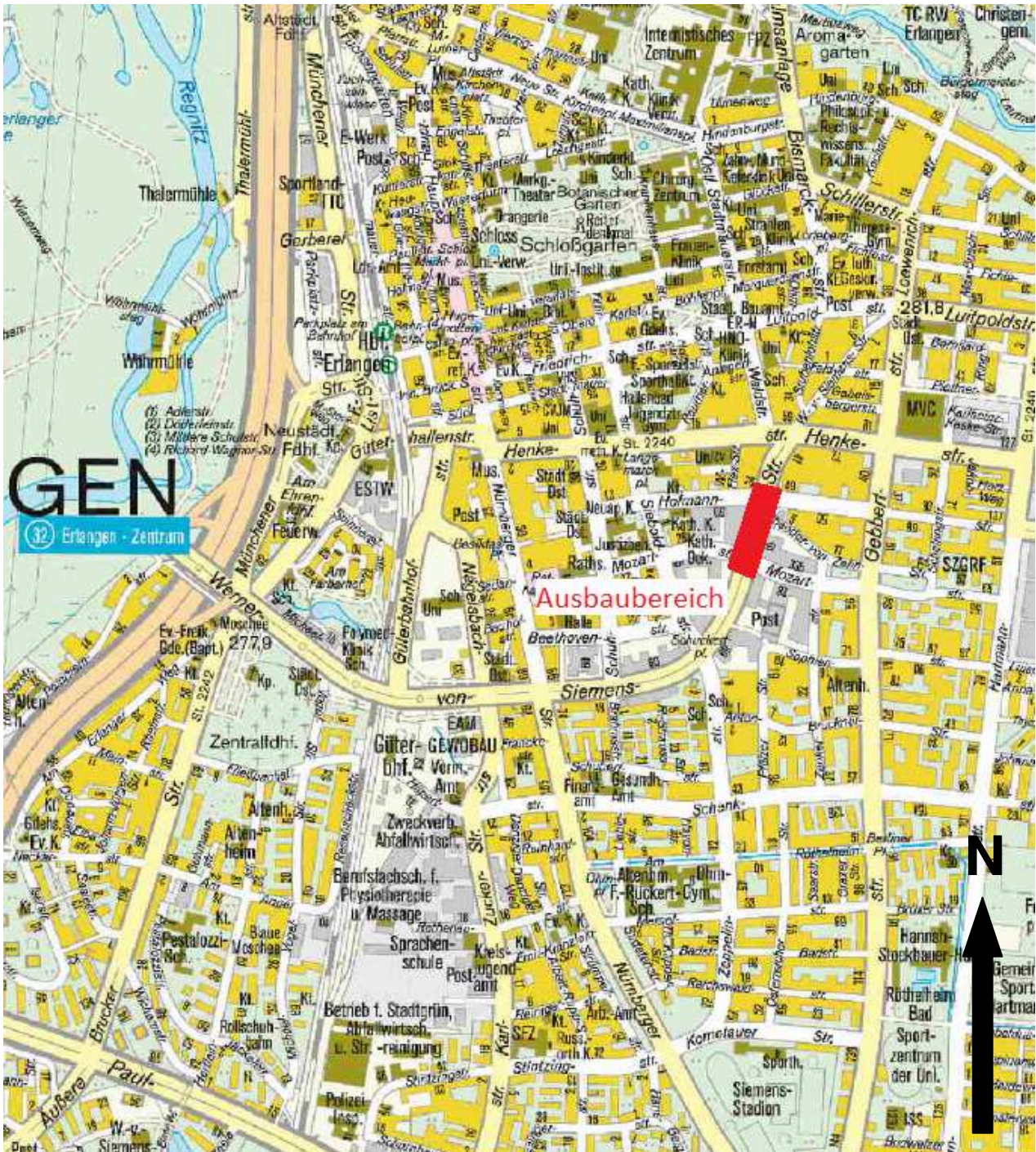
22.09.2014, gez. Deuerling

Anlagen: **Anlage 1 - Übersichtslageplan**
 Anlage 2 - Lageplan

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ausbau der Werner-von-Siemens-Straße zwischen Hofmann- und Mozartstraße



Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Klärwerk Erlangen - Energiewirtschaftlicher und wasserrechtlicher Ausba	
Vorlage Entwurfsplanung EBE-1/003/2014	4
BWA-Entwurf-Neubau-Energiezentrale-Anlagen EBE-1/003/2014	11
TOP Ö 4 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (B	
Beschlussvorlage 30/003/2014	13
Anlage 1.1 BGS-EWS 2015 Entwurf 20140922 30/003/2014	17
Anlage 1.2 GAB-Karte 30/003/2014	25
Anlage 2 BGS_EWS 2015 Synopse 30/003/2014	54
TOP Ö 5 Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) - Wirtschaftsplan 2015	
Beschlussvorlage EBE/001/2014	63
TOP Ö 7.1 Strategisches Management - Beschlusscontrolling: Beschlussüberwachung	
Mitteilung zur Kenntnis 24/003/2014	65
Beschlusskontrolle III. Quartal 24/003/2014	66
TOP Ö 7.2 Ortsumgehung Eltersdorf - aktueller Sachstand	
Mitteilung zur Kenntnis 66/026/2014	70
Anlage 1 - Lageplan Variantenübersicht 66/026/2014	72
Anlage 2_Antwortschreiben 66/026/2014	73
TOP Ö 7.3 Pinnadeln - weiteres Vorgehen	
Mitteilung zur Kenntnis KPB/008/2014	75
Pin_Nadeln_19092014pdf KPB/008/2014	76
TOP Ö 7.4 Aktueller Stand Konzeptplanung/Raumplanung Frankenhof	
Mitteilung zur Kenntnis KPB/007/2014	77
TOP Ö 8 Neuerlass der Entwässerungssatzung	
Beschlussvorlage 30-R/007/2014	80
Anlage_EWS2014 30-R/007/2014	82
TOP Ö 9 Zwischenbericht des Bauaufsichtsamtes (Amt 63)	
Beschlussvorlage 63/014/2014	95
Budget und Arbeitsprogramm Amt 63, Stand: 30.09.2014 63/014/2014	96
TOP Ö 12 Neubau Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ); Weitere Vor	
Beschlussvorlage 242/031/2014	98
Anlage 1 Grundriss EG 242/031/2014	101
Anlage 2 Grundriss 1.OG 242/031/2014	102
Anlage 3 Grundriss 2.OG 242/031/2014	103
Anlage 4 Schnitte 242/031/2014	104
TOP Ö 13 Sanierung Freibad West und Neubau eines Hallenbades; Vorentwurfsplanun	
Beschlussvorlage 242/026/2014	105
Anlage 1 Lageplan 242/026/2014	108
Anlage 2 Erdgeschoss 242/026/2014	109
Anlage 3 Obergeschoss 242/026/2014	110
Anlage 4 Untergeschoss 242/026/2014	111
Anlage 5 Ansicht Nord und Süd 242/026/2014	112
Anlage 6 Ansicht Ost und West 242/026/2014	113
TOP Ö 15 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
Beschlussvorlage 66/022/2014	114
Anlage A.1.1. und A.1.2 - Damaschkestraße 66/022/2014	117

Anlage A.2.1 und A.2.2 - Bahnhofplatz 66/022/2014	119
Anlage A.3 - Peter-Zink-Weg 66/022/2014	121
Anlage A.4 - Petra-Kelly-Weg 66/022/2014	122
Anlage A.5.1 und A.5.2 - Angerleite 66/022/2014	123
Anlage B.1 - Geh-Radweg Preußensteg 66/022/2014	125
Anlage B.2 -Geh-Radweg Pommernstraße 66/022/2014	126
Anlage B.3 - Geh-Radweg Bachgraben 66/022/2014	127
Anlage B.4 - Bahnhofplatz 66/022/2014	128
Anlage B.5 - Dechsendorf 66/022/2014	129
TOP Ö 16 Arbeitsprogramm Brücken- und Bauwerkssanierung 2014, Teil 2	
Vorlage Entwurfsplanung 66/023/2014	130
Anlage 1 - Übersichtslageplan 66/023/2014	133
Anlage 2 - Längsschnitte 66/023/2014	134
Anlage 3 - Detail Portale 66/023/2014	135
TOP Ö 17 Fahrbahninstandsetzungsmaßnahmen an der "Südkreuzung" als Zwischenlösu	
Beschlussvorlage 66/024/2014	136
Anlage 1 - Übersichts- und Zustandsplan (Stand 2011) 66/024/2014	138
Anlage 2 - Kostenschätzung 66/024/2014	139
Anlage 3 - Bilder 66/024/2014	140
TOP Ö 18 Ausbau der Werner-von-Siemens-Straße zwischen Hofmann- und Mozartstraß	
Vorlage Entwurfsplanung 66/025/2014	141
Anlage 1 - Übersichtslageplan 66/025/2014	144
Anlage 2 - Lageplan 66/025/2014	145
Inhaltsverzeichnis	146